

# Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland

ERSTER BAND

Herausgegeben von

Joseph Listl und Dietrich Pirson

Zweite, grundlegend neubearbeitete Auflage



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN



97449970

Für die Zitierung des Handbuchs  
des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland  
wird die Abkürzung HdbStKirchR empfohlen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik  
Deutschland** / hrsg. von Joseph Listl und Dietrich Pirson. –  
Berlin : Duncker und Humblot.  
1. Aufl. hrsg. von Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner  
ISBN 3-428-08030-0 Gewebe  
ISBN 3-428-03260-8 (1. Aufl.)  
NE: Listl, Joseph [Hrsg.]; Friesenhahn, Ernst [Hrsg.]  
Bd. 1-2., grundlegend neubearb. Aufl. – 1994  
ISBN 3-428-08031-9

Alle Rechte vorbehalten  
© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme und Druck:  
Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin  
Printed in Germany

ISBN 3-428-08030-0 (Gesamtausgabe)  
ISBN 3-428-08031-9 (Bd. 1)

k 94 / 23549

Dem Andenken  
an die Herausgeber der ersten Auflage  
des Handbuchs des Staatskirchenrechts  
der Bundesrepublik Deutschland

**Dr. iur. Dr. iur. h. c. Ernst Friesenhahn**

o. Professor des Öffentlichen Rechts an der Universität Bonn  
Bundesverfassungsrichter a. D.  
26. Dezember 1901 — 5. August 1984

**Dr. iur. Ulrich Scheuner**

o. Professor des Öffentlichen Rechts an der Universität Bonn  
24. Dezember 1903 — 25. Februar 1981



## Vorwort zur zweiten Auflage

Das in den Jahren 1974 und 1975 von Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner in Verbindung mit Joseph Listl erstmals herausgegebene „Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland“ hat, soweit ersichtlich, in der Fachwelt eine gute Aufnahme gefunden. Von vielen seiner Beiträge ist eine anregende und nachhaltige Wirkung ausgegangen, was aus der vielfältigen Berücksichtigung im wissenschaftlichen Schrifttum und in der Rechtsprechung sichtbar wird.

Die auf die einzelnen Materien des Staatskirchenrechts bezogenen Darstellungen in der ersten Auflage haben zum großen Teil bleibenden Wert als Beiträge zu den Grundlagen des deutschen Staatskirchenrechts und zu bestimmten Sachfragen. In einigen Teilbereichen und in vielen Details haben jedoch Änderungen der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen die Aktualität der Beiträge gemindert. Seit dem Ende der achtziger Jahre hat sich der Gedanke einer Neubearbeitung nicht zuletzt auch deshalb aufgedrängt, weil das Werk seit Jahren vergriffen ist. Ferner hat auf verschiedenen Gebieten des Staatskirchenrechts — ausgelöst durch neuartige Fragestellungen aus der Praxis — eine deutliche Weiterentwicklung stattgefunden. Zu einer Konkretisierung der Rechtslage hat in vielen Punkten vor allem die Rechtsprechung beigetragen. Auch die theoretischen Bemühungen zur Klärung grundsätzlicher Fragen haben ihre Fortsetzung gefunden. Fragen der staatskirchenrechtlichen Ordnung sind in bemerkenswerter Weise auch Gegenstand einer öffentlichen Diskussion geworden, die namentlich durch die Medien vermittelt wird und in der vielfach sehr kritische, freilich oft auf Unverständnis beruhende Wertungen der überkommenen Institutionen des deutschen Staatskirchenrechts vernehmbar werden.

Die Herausgeber können mit Zufriedenheit feststellen, daß es wiederum gelungen ist, eine große Zahl namhafter Wissenschaftler und erfahrener Persönlichkeiten der Rechtspraxis aus den beiden großen christlichen Konfessionen für die Mitarbeit zu gewinnen. Die einzelnen Bearbeiter tragen für den Inhalt ihrer Beiträge die alleinige Verantwortung. Es wird daher gebeten, die Beiträge des Handbuchs jeweils unter dem Namen des Verfassers und mit der Abkürzung des Handbuchs wie folgt zu zitieren: „N.N., . . . , in: HdbStKirchR, 2. Aufl., Bd. I, Berlin 1994, S. . . .“.

Der Plan für eine Neubearbeitung hatte bereits konkrete Gestalt angenommen, als die sich abzeichnende Wiedervereinigung Deutschlands längere Zeit eine gewisse Unsicherheit darüber entstehen ließ, ob und in welchem Umfang notwendig werdende Veränderungen im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland auch auf die staatskirchenrechtliche Ausgangslage Einfluß haben würden. Sobald erkennbar war, daß eine grundsätzliche Umgestaltung der staatskirchenrechtlichen Verfassungsbestimmungen nicht zu erwarten sei, wurde die Edition einer grundlegend neu bearbeiteten zweiten Auflage des Handbuchs in die Wege geleitet, zumal die Aufgabe, die Rechtsverhältnisse in den neuen Bundesländern neu zu ordnen, auch die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche zu einem dringlichen und aktuellen Thema gemacht hat.

Das der ersten Auflage zugrunde liegende bewährte Konzept für die Darbietung der gesamten Materie des Staatskirchenrechts wurde im wesentlichen beibehalten. Neben wenigen einleitenden Beiträgen, welche die systematische Komponente des Staatskirchenrechts herausstellen oder dieses in einen größeren historischen und rechtstheoretischen Zusammenhang einzuordnen suchen, steht eine Fülle von Beiträgen zu einzelnen typischen Institutionen des deutschen Staatskirchenrechts und zu einzelnen Sachbereichen der Rechtsordnung, die auf kirchliche Belange Bezug nehmen oder für das Wirken der Kirchen wesentliche Bedeutung haben. Es hat sich hierbei als notwendig erwiesen, die Zahl der Einzelbeiträge gegenüber der Voraufgabe erheblich zu vermehren, damit die Fülle der für die kirchliche Tätigkeit wesentlichen Rechtsverhältnisse wirklichkeitsgerecht erfaßt wird.

Die Herausgeber verantworten die zweite Auflage des Handbuchs im Hinblick auf die Gesamtkonzeption und die koordinierende Zusammenfügung der einzelnen Beiträge gemeinsam. Die redaktionelle Bearbeitung und die technische Durchführung der Edition erfolgte wiederum im Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn. Den Mitarbeitern des Instituts gilt der Dank der Herausgeber. Mit großem Engagement und viel Umsicht hat sich — ebenso wie bei der ersten Auflage — Herr Lothar Block, Bibliothekar und Bürovorsteher im Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, der nicht immer einfachen Aufgabe unterzogen, die einzelnen Beiträge in formaler Hinsicht zu koordinieren. Er hat dadurch zur Übersichtlichkeit und Brauchbarkeit des Werkes erheblich beigetragen. Die Herausgeber danken ferner Frau Margarete Floßdorf für die stets sorgfältige Erledigung der Schreibarbeiten.

Der abschließende zweite Band des Handbuchs, dessen Vorbereitung schon weit fortgeschritten ist, soll so bald wie möglich erscheinen. Er

wird ein ausführliches Sachwortregister sämtlicher in den beiden Bänden behandelten Rechtsmaterien enthalten.

Der Dank der Herausgeber gilt schließlich Herrn Rechtsanwalt Professor Norbert Simon, dem Inhaber des Verlages Duncker & Humblot, der die zweite Auflage des Handbuchs mit großer Zuvorkommenheit in das Verlagsprogramm seines Hauses übernommen hat, sowie Herrn Dieter H. Kuchta von der Abteilung Herstellung des Verlages für die sorgfältige Betreuung des Handbuchs und für die stets harmonische Zusammenarbeit.

Die Unterzeichneten widmen das Werk dem Andenken der verstorbenen Herausgeber der ersten Auflage, den bedeutenden Bonner Staatsrechtslehrern der Nachkriegszeit, Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner.

Augsburg / Bonn  
*Joseph Listl*

1. Mai 1994

München  
*Dietrich Pirson*



# Inhaltsverzeichnis

## Erster Band

### I. ABSCHNITT

#### Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche

- § 1 Die geschichtlichen Wurzeln des deutschen Staatskirchenrechts. Von *Dietrich Pirson* ..... 3 - 46
- I. Entstehung und Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts im Rahmen der Verfassungsgeschichte der Neuzeit: 1. Staatskirchenrecht als Konsequenz aus dem neuzeitlichen Staatsverständnis S. 3. — 2. Periodisierung des neuzeitlichen Staatskirchenrechts S. 6. — 3. Nationales und territoriales Staatskirchenrecht S. 8. — 4. Kodifikationen S. 10. — 5. Begriffliche Kennzeichnung S. 10. — 6. Ertrag der geschichtlichen Entwicklung S. 12. — II. Die Themen des Staatskirchenrechts nach ihren historischen Bedingungen: 1. Die Kompetenz des staatlichen Gesetzgebers in religiösen Angelegenheiten S. 13. — 2. Staatliche Kirchengaufsicht S. 20. — 3. Zulassung und Rechtsform von Religionsgemeinschaften S. 24. — 4. Innerkirchliche Verfassung S. 30. — 5. Besetzung kirchlicher Ämter S. 33. — 6. Kirchliche Finanzen S. 36. — 7. Das individuelle Recht der Religionsausübung S. 39. — 8. Die staatliche Gesetzgebung auf herkömmlichen Tätigkeitsfeldern der Kirchen S. 43.
- § 2 Der heutige Verfassungsstaat und die Religion. Von *Axel Frhr. v. Campenhausen* ..... 47 - 84
- I. Wesen und Besonderheit des Staatskirchenrechts: 1. Staatskirchenrecht als Teil der Verfassung S. 47. — 2. Staatskirchenrechtliche Bestimmungen als ausfüllungsbedürftige Rahmenordnung S. 49. — II. Auslegung der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen: 1. Allgemeine Auslegungsgrundsätze S. 52. — 2. Bedeutungswandel alter Artikel S. 55. — III. Elemente der staatskirchenrechtlichen Ordnung S. 57. — IV. Religionsfreiheit: 1. Fundamentale Bedeutung S. 58. — 2. Religionsfreiheit als Individualrecht, als kollektives Grundrecht, als korporatives Recht, als objektives Element der Verfassungsordnung S. 59. — 3. Das Recht zum Fernbleiben und das Recht der Religionsbetätigung S. 60. — 4. Toleranz S. 62. — 5. Aktuelle Probleme der Religionsfreiheit S. 63. — V. Trennung von Staat und Kirche: 1. Verbot der Staatskirche 1919 S. 63. — 2. Trennung von Staat und Kirche in den USA S. 65. — 3. Trennung von Staat und Kirche in Frankreich S. 66. — 4. Trennung im Totalitarismus S. 68. — 5. Trennung von Staat und Kirche im NS-Deutschland S. 69. — 6. Trennung von Staat und Kirche im Ostblock,

insbesondere in der DDR S. 70. — 7. Trennung von Staat und Kirche unter dem Grundgesetz S. 71. — VI. Parität S. 75. — VII. Die religiös-weltanschauliche Neutralität S. 77. — VIII. Das Staatskirchenrecht nach der staatlichen und kirchlichen Wiedervereinigung S. 79.

- § 3 Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Die politischen und gesellschaftlichen Grundlagen. Von *Hans Maier* ... 85-110
- I. Die Wiederherstellung der öffentlichen Stellung der Kirchen nach 1945 S. 86. — II. Bewegungen in der Gesellschaft — Veränderungen in den Kirchen S. 92. — III. Die Kirchen im Zeichen der Wiedervereinigung S. 103.
- § 4 Das Verhältnis von Kirche und Staat nach der Lehre der katholischen Kirche. Von *Paul Mikat* ..... 111-155
- I. Theologische Grundfragen: 1. Die Kirche als heilsgeschichtlich-eschatologische Größe S. 111. — 2. Naturrecht und Geschichtlichkeit S. 113. — 3. Wandlungen und Zeitgebundenheit kirchlicher Staat-Kirche-Modelle S. 115. — II. Die politische Herrschaft in der Sicht des Neuen Testaments: 1. Das biblische Fundament der katholischen Lehre zum Staat-Kirche-Verhältnis S. 119. — 2. Das Fehlen einer staatsphilosophischen und politischen Doktrin im Neuen Testament S. 123. — 3. Der Staat im Neuen Testament: eine vorläufige und eschatologische Größe S. 124. — III. Die geschichtliche Dimension der katholischen Doktrin zum Staat-Kirche-Verhältnis: 1. Das Ringen um die Eigenständigkeit der Kirche gegenüber dem Staat S. 126. — 2. Das ambivalente Verhältnis zwischen Staat und Kirche im mittelalterlichen *Corpus Christianum*. Die Zwei-Schwerter-Lehre S. 127. — 3. Die „Institutionen-Rivalität“ zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert S. 131. — IV. Die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Zuordnung von Kirche und Staat: 1. Die Weltbezogenheit der Konzilsklärungen S. 135. — 2. Die Gewähr individueller und korporativer Religionsfreiheit als Bestandteil der Verwirklichung des Gemeinwohls S. 135. — 3. Das Verhältnis von Kirche und Staat in den Konzilsaussagen S. 137. — 4. Die Ambivalenz einer „Theologie der Befreiung“ S. 140. — 5. Zusammenfassung S. 141. — V. Das Verhältnis von Kirche und Staat im *Codex Iuris Canonici* vom 25. Januar 1983: 1. Der Strukturplan der Kirche im *Codex Iuris Canonici* S. 142. — 2. Kirchliches Verfassungs- und Ämterrecht S. 144. — 3. Glaubensverkündigung und Bildungswesen S. 148. — 4. Kirchliches und staatliches Eherecht S. 150. — 5. Kirchliches und kirchliche Vermögensverwaltung S. 151. — 6. Kirchliches Strafrecht und kirchliche Rechtsprechung S. 153. — 7. Zusammenfassung S. 154.
- § 5 Das Verhältnis von Kirche und Staat nach evangelischem Verständnis. Von *Martin Heckel* ..... 157-208
- I. Irritationen: 1. Umstrittenes politisches Engagement S. 157. — 2. Theologische Hintergründe S. 159. — 3. Weltabkehr oder Weltzuwendung? S. 159. — 4. Spektakuläre Aktionen S. 161. — 5. Autoritäts- und Vertrauenseinbußen S. 162. — 6. Ein Votum für die Demokratie S. 163. — II. Ideologie-

anfälligkeit?: 1. Die alten und die neuen Ideologien S. 164. — 2. Schillernde Leitbilder S. 165. — 3. Trübungen und Vermischungen S. 166. — 4. Fragwürdige Synthesen S. 167. — 5. Fremde Assoziationen und Wertwandel S. 168. — 6. Facetten der Friedensfrage S. 168. — 7. Auswirkungen des Ost-West-Konflikts S. 169. — 8. Folgen für das Staatskirchenrecht S. 171. — III. Identität und Kooperation: 1. Auszehrung der Volkskirchen S. 172. — 2. Sinnverluste als Gefährdung der Eigenständigkeit S. 172. — 3. Problematische Reformanstrengungen S. 173. — 4. Kontraste der kirchlichen Repräsentation S. 174. — 5. Rückwirkungen auf die Kompetenz und Kooperation im Staatskirchenrecht S. 175. — IV. Positionen: 1. Situationsbezogenheit der theologischen Konzeptionen S. 176. — 2. Verfremdungen der Zwei-Reiche-Lehre S. 177. — 3. Amalgamierung mit Geschichtsphilosophie und Nationalidee S. 178. — 4. Das Kriegs- und Kampferlebnis S. 179. — 5. Die Theologie der „Schöpfungsordnung“ S. 180. — 6. Die christologische Staatslehre S. 181. — 7. Ausdifferenzierung gegensätzlicher Konzeptionen S. 183. — 8. Gemeinsamkeit in der Barmer Theologischen Erklärung S. 184. — V. Traditionen: 1. Das Manko der theologischen Begründung S. 185. — 2. Kirchenregiment der weltlichen Obrigkeit S. 186. — 3. Säkulare „Kirchenverfassungs“-Theorien S. 186. — 4. Das Episkopal-, Territorial- und Kollegialsystem S. 187. — 5. Summepiskopat und Trennung im 19. Jahrhundert S. 188. — VI. Stellungnahmen: 1. Das „Wächteramt“: Kirchliche „Worte“ S. 188. — 2. Die „Denkschriften“ S. 189. — 3. Die geistliche und die weltliche Legitimation S. 190. — 4. Welches Kirchenverständnis? S. 191. — 5. Kirchliches Amt — weltliches Amt? S. 192. — 6. Die „Sachgemäßheit“ S. 192. — 7. Ekklesiologische Versuchungen S. 193. — 8. Die „Schriftgemäßheit“ S. 193. — 9. Ihr Verhältnis zueinander S. 195. — 10. Die schillernden Äquivokationen S. 196. — 11. Die rechte Zuordnung nur in der Unterscheidung S. 197. — VII. Unterscheidungen: 1. Die reformatorischen Distinktionen S. 198. — 2. Gottes Tat — menschliches Tun S. 198. — 3. Reich Gottes — Reich der Welt S. 199. — 4. Welt: Schöpfung und Fall S. 199. — 5. Geistliches und weltliches Freiheitsverständnis S. 200. — 6. Der Friede in Gott und der Weltfriede S. 201. — 7. Gesetz und Evangelium S. 202. — 8. Usus politicus legis S. 202. — 9. Usus theologicus legis S. 203. — 10. Die Einheit des göttlichen Gesetzes S. 203. — 11. Die geistliche und die weltliche Gerechtigkeit S. 204. — 12. Glaube und Werke S. 204. — 13. Die kirchliche Verkündigung und das weltliche Amt S. 205. — 14. Differenzierung in den Denkschriften S. 205. — Literaturübersicht zu Abschnitt „IV. Positionen“ S. 206.

## II. ABSCHNITT

### Rechtsquellen

- § 6 Das Staatskirchenrecht als Gegenstand des Verfassungsrechts. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts. Von *Peter Badura* ..... 211-251
- A. Anspruch und Rechtfertigung der staatlichen Verfassung, die Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirchen zu regeln: I. Religion und Kirche in der Staatsverfassung S. 211.

- II. Religion und Kirche im säkularen Verfassungsstaat S. 221. — B. Weimarer Reichsverfassung und Grundgesetz: I. Die Weimarer Kirchenartikel S. 229. — II. Die Inkorporation des Weimarer Staatskirchenrechts durch Art. 140 GG S. 236. — C. Das Staatskirchenrecht im Bundesstaat: I. Die deutschen Landesverfassungen S. 245. — II. Zulässigkeit und Notwendigkeit staatskirchenrechtlicher Garantien und Grundsätze in der Bundesverfassung S. 249.
- § 7 Die vertragsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts. Von *Alexander Hollerbach* ..... 253-287
- I. Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland S. 253. — 1. Historische Entwicklung bis 1945 S. 254. — 2. Die Entwicklung nach 1945 S. 256. — 3. Aktueller Stand: Das Staatskirchenvertragsrecht im Zeichen der deutschen Wiedervereinigung S. 263. — II. Der Staatskirchenvertrag in der Ordnung des staatlichen und des internationalen Rechts: 1. Grundsätzliches: Zur Legitimation vertraglicher Koordination von Staat und Kirche S. 266. — 2. Der Rechtscharakter der Staatskirchenverträge S. 272. — 3. Staatskirchenverträge im System der staatlichen Rechtsquellen, insbesondere in ihrem Verhältnis zu Verfassung und Gesetz S. 275. — 4. Einzelfragen des allgemeinen Vertragsrechts in bezug auf die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland S. 278. — III. Inhalt und Typologie der Staatskirchenverträge S. 285.
- § 8 Das Staatskirchenrecht als Gegenstand der einfachen Gesetzgebung in Bund und Ländern. Von *Jörg Müller-Volbehr* ..... 289-313
- I. Geschichtliche Entwicklung S. 289. — II. Typologie S. 291. — III. Modalitäten der Gesetzgebung S. 294. — IV. Rangverhältnis zwischen Gesetz und Kirchenvertrag S. 295. — V. Die Gesetzgebung im Geflecht der Aufgaben von Staat und Kirche S. 298. — VI. Schranken der Gesetzgebung S. 301. — VII. Bundesgesetze S. 303. — VIII. Landesgesetze S. 310.
- § 9 Europarecht und Kirchen. Von *Gerhard Robbers* ..... 315-332
- I. Voraussetzungen S. 315. — II. Die Europäische Menschenrechtskonvention S. 316. — III. Das Recht der Europäischen Gemeinschaft: 1. Die allgemeine Situation der Kirchen S. 318. — 2. Die Stellung der Kirchen S. 319. — 3. Einzelne Bereiche staatskirchenrechtlicher Relevanz des Gemeinschaftsrechts S. 326.
- § 10 Das Gewohnheitsrecht im Staatskirchenrecht. Von *Peter Landau* ..... 333-343
- I. Rechtshistorische Bestimmung und Begrenzung von Gewohnheitsrecht S. 333. — II. Gewohnheitsrecht im deutschen öffentlichen Recht, speziell im Staatsrecht S. 335. — III. Gewohnheitsrecht im Rechtsverständnis des Kirchenrechts S. 338. — IV. Gewohnheitsrecht im deutschen Staatskirchenrecht S. 340.

## III. ABSCHNITT

### Die Religionsgemeinschaften nach kirchlichem Verfassungsrecht

- § 11 Die Organisationsstruktur der katholischen Kirche. Von *Karl Eugen Schlieff* ..... 347-382
- I. Die Diözesanverfassung der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland: 1. Die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland S. 347. — 2. Die Neuumschreibung der Bistumsgrenzen in Deutschland S. 354. — 3. Die verfassungsrechtliche Grundlage der Organisationsstruktur der katholischen Kirche in Deutschland S. 356. — 4. Die deutschen Bistümer als Jurisdiktionsbezirke der Weltkirche S. 359. — 5. Die Stellung des Militärbischofs S. 360. — 6. Die Deutsche Bischofskonferenz S. 361. — 7. Der Verband der Diözesen Deutschlands S. 365. — 8. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken S. 368. — II. Die Organisation und Verwaltung des Einzelbistums: 1. Die bischöfliche Gewalt und ihre Teilhaber S. 369. — 2. Die territoriale Gliederung der Bistümer S. 374. — III. Die religiösen Ordensgemeinschaften: 1. Die rechtliche Struktur des Ordenswesens in der katholischen Kirche S. 378. — 2. Die Tätigkeit der Orden in der Bundesrepublik Deutschland S. 381.
- § 12 Die Organisationsstruktur der evangelischen Kirche. Von *Otto Frhr. v. Campenhausen* ..... 383-415
- A. Die organisatorische Grundgliederung S. 383. — B. Die Kirchengemeinden: I. Die rechtlichen Strukturen S. 386. — II. Die gemeindlichen Arbeitsstrukturen S. 388. — C. Die landeskirchlichen Zwischengliederungen: I. Strukturelle Zwischengliederungen S. 388. — II. Zweckverbände S. 389. — D. Die Landeskirchen: I. Die landeskirchlichen Gebiete S. 389. — II. Die landeskirchlichen Organe S. 390. — III. Besondere Arbeitszweige S. 392. — IV. Die zwischenkirchliche Zusammenarbeit S. 393. — E. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): I. Konstituierende Elemente und Aufgaben der EKD S. 396. — II. Die Organe der EKD S. 398. — III. Verwaltung der EKD S. 401. — IV. Gerichtsbarkeit und gerichtsähnliche Verfahren S. 401. — F. Die Mitgliedschaft in konfessionellen Bündeln: I. Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) S. 403. — II. Europäische Ökumenische Kommission für Kirche und Gesellschaft (EECCS) S. 404. — III. Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) S. 405. — IV. Lutherischer Weltbund (LWB) S. 405. — V. Reformierter Weltbund (RWB) S. 406. — VI. Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK) S. 407. — G. Die kirchlichen Werke und Verbände einschließlich besonderer Arbeitszweige und Arbeitsgemeinschaften: I. Die Arbeitsfelder allgemeinkirchlicher Anbindung S. 407. — II. Die Arbeitsfelder in EKD-Anbindung S. 408.
- § 13 Die Organisationsstruktur der übrigen als öffentliche Körperschaften verfaßten Religionsgemeinschaften und ihre Stellung im Staatskirchenrecht. Von *Ernst-Lüder Solte* ..... 417-436
- I. Einleitung S. 417. — II. Die übrigen Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen

Rechts im Überblick: 1. Die evangelischen Freikirchen S. 419. — 2. Weitere christliche Religionsgemeinschaften S. 424. — 3. Überkonfessionelle Formen der Kooperation zwischen den christlichen Religionsgemeinschaften S. 425. — 4. Die übrigen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften S. 425. — III. Die kleinen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts im deutschen Staatskirchenrecht: 1. Die Stellung der kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Gegenwart S. 428. — 2. Die Ausgestaltung ihres Status S. 429.

#### IV. ABSCHNITT

### Verfassungsrechtliche Grundsatzentscheidungen für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche

- § 14 Glaubens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit. Von *Joseph Listl* 439 - 479
- I. Das verfassungsrechtliche Grundverständnis der Religions- und Kirchenfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland S. 439. — 1. Die extensive Auslegung des Begriffs der Religionsausübung S. 440. — 2. Kein Vorrang der negativen vor der positiven Religionsfreiheit S. 441. — 3. Toleranzgebot als eines der obersten Verfassungsprinzipien S. 442. — 4. Der wesensnotwendige Zusammenhang zwischen individueller Religionsfreiheit und institutioneller Kirchenfreiheit S. 444. — II. Inhalt und Schranken des Grundrechts der Religionsfreiheit: 1. Der Gesamtbestand der für die Religionsfreiheit bedeutsamen verfassungsrechtlichen Normativbestimmungen S. 446. — 2. Der Religionsbegriff des Grundgesetzes S. 449. — 3. Die Einzelelemente des Grundrechts der Religionsfreiheit im heutigen Verfassungsrecht S. 454. — 4. Die Schranken des Grundrechts der Religionsfreiheit S. 465.
- § 15 Gewissensfreiheit. Von *Matthias Herdegen* ..... 481 - 504
- I. Grundlagen: 1. Verhältnis der Gewissensfreiheit zur Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit S. 481. — 2. Funktionen der Gewissensfreiheit S. 482. — II. Der Schutzbereich der Gewissensfreiheit: 1. Der Begriff der Gewissensentscheidung S. 486. — 2. Grundrechtsträger S. 489. — 3. Sachlicher Schutzbereich S. 491. — 4. Drittwirkung S. 492. — III. Die Gewissensbetätigungsfreiheit und ihre Schranken S. 493. — 1. Schrankenmodelle S. 494. — 2. Wohlwollensgebot und die Bereitstellung von Alternativen S. 497. — IV. Einzelne Problemfelder: 1. Abgabenverweigerung S. 498. — 2. Eidesleistung S. 499. — 3. Strafrecht S. 500. — 4. Sonderstatusverhältnisse S. 501. — 5. Vertragspflichten, insbesondere im Arbeitsrecht S. 503. — V. Europäische Menschenrechtskonvention S. 504.
- § 16 Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Von *Matthias Herdegen* ..... 505 - 520
- I. Bedeutung und systematische Einordnung des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung: 1. Bedeutung des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 3 GG S. 505. — 2. Das Grund-

	recht im verfassungsrechtlichen Kontext S. 507. — II. Der Schutzbereich des Grundrechts: 1. „Kriegsdienst mit der Waffe“ S. 512. — 2. Die Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst S. 514. — III. Der zivile Ersatzdienst: 1. Allgemeines S. 517. — 2. Dauer S. 518. — 3. Ersatzdienstverweigerung S. 519.	
§ 17	Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Von <i>Konrad Hesse</i> .....	521 - 559
	I. Begriff und Rechtsgrundlagen S. 521. — 1. Die Gewährleistung im Grundgesetz S. 522. — 2. Landesverfassungsrechtliche Gewährleistungen S. 526. — 3. Vertragsrechtliche Gewährleistungen S. 527. — II. Grundlagen und Grundlinien der Interpretation des Art. 137 Abs. 3 WRV S. 528. — 1. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften als Sachproblem verfassungsmäßiger Gesamtordnung S. 529. — 2. Aufgabe und Funktion der Gewährleistung S. 531. — III. Geltungsbereich, Gegenstand und Reichweite des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften S. 533. — 1. Berechtigte S. 534. — 2. Das selbständige „Ordnen und Verwalten“ S. 535. — 3. Die „eigenen“ Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften S. 538. — IV. Die „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“: 1. Interpretationen der Weimarer Zeit S. 544. — 2. Neuere Interpretationen S. 545. — 3. Die Schrankenformel als Zuordnungsregelung S. 549. — V. Weitere Grenzen des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften: 1. Durch Normen des Grundgesetzes selbst gezogene Grenzen S. 557. — 2. Vertragliche Grenzen S. 558.	
§ 18	Die Ämterhoheit der Kirchen. Von <i>Ernst-Lüder Solte</i> .....	561 - 572
	I. Einführung S. 561. — II. Die Ämterhoheit und ihre Schranken: 1. Der Gegenstand der Ämterhoheit und ihre Stellung im staatskirchenrechtlichen System S. 562. — 2. Die Schranken der Ämterhoheit S. 563. — III. Die Ausgestaltung der Ämterhoheit im Staatskirchenrecht: 1. Freie Entscheidung über die Voraussetzungen für die Übertragung des Amts S. 564. — 2. Freie Entscheidung über die Person S. 566.	
§ 19	Grundrechtsbindung der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Von <i>Hermann Weber</i> .....	573 - 587
	I. Einleitung S. 573. — II. Staatskirchenrechtliche Ausgangspunkte: 1. Die Garantie des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften und die Schranke des „für alle geltenden Gesetzes“ S. 575. — 2. Die Bedeutung des Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts S. 577. — 3. Beileihung von Religionsgemeinschaften mit Hoheitsfunktionen S. 578. — III. Folgerungen für die Grundrechtsbindung: 1. Folgerungen für alle Religionsgemeinschaften S. 579. — 2. Im besonderen: Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften S. 584.	
§ 20	Die religionsrechtliche Parität. Von <i>Martin Heckel</i> .....	589 - 622
	I. Die normativen Grundlagen S. 589. — II. Rechtscharakter S. 591. — III. Grundrechtsberechtigte S. 593. — IV. Grund-	

- rechtsverpflichtete S. 594. — V. Zur Judikatur des Bundesverfassungsgerichts S. 596. — VI. Zur inneren Struktur des Gleichheitssatzes S. 598. — VII. Der Privilegienabbau als Egalisierungsziel S. 601. — VIII. Egalitärer Verfassungsstatus „Gleichheit des Angebots“ S. 605. — IX. Keine Gleichschaltung des Religiösen mit dem Säkularen S. 608. — X. Liberalisierung des Staatskirchenrechts. Differenzierungswirkung der Rechtsgleichheit S. 610. — XI. Gleichheit des säkularen Rahmens zur unterschiedlichen religiösen Sinnerfüllung S. 617.
- § 21 Das Gleichbehandlungsgebot im Hinblick auf die Religion. Von *Martin Heckel* ..... 623-650
- I. Allgemeines S. 623. — II. Zum Verbot der Benachteiligung und Bevorzugung S. 626. — III. Kein „Anknüpfungs“- bzw. „Differenzierungsverbot“! S. 635. — IV. „... wegen ... seines Glaubens, seiner religiösen ... Anschauungen ...“ S. 640.
- § 22 Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Von *Paul Kirchhof* ..... 651-687
- I. Zuweisung einer Rechtsstellung im öffentlichen Leben: 1. Die freiheitliche Demokratie als Angebot S. 651. — 2. Die institutionelle Annahme des Angebots S. 653. — II. Die verfassungsrechtliche Grundlage des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV S. 656. — III. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts als Stütze einer freiheitlichen Kulturordnung: 1. Die Entwicklung des Art. 137 Abs. 5 WRV S. 658. — 2. Status in einer freiheitsgestaltenden Verfassungsordnung S. 666. — IV. Der staatskirchenrechtliche Status einer Körperschaft: 1. Der verfassungsrechtlich gewährleistete Kerngehalt einer Körperschaft S. 670. — 2. Gesetzliche Verdeutlichung des Verfassungstatbestandes S. 675. — 3. Öffentlichrechtliche Bindung bei der Hoheitsausübung S. 676. — V. Verleihungsvoraussetzungen: 1. Erscheinungsformen S. 678. — 2. Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen S. 680. — 3. Die Hoheitsfähigkeit S. 682. — 4. Die „Gewähr der Dauer“ (Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV) S. 684. — 5. Verleihungsverfahren S. 686.
- § 23 Die Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus. Von *Josef Jurina* ..... 689-713
- I. Begriffsbestimmung S. 690. — II. Hinweise zu Größe und Zahl der Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus S. 695. — III. Religionsfreiheit und Selbstbestimmung der Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus S. 696. — IV. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht S. 707.

## V. ABSCHNITT

**Kirchliches Personenrecht in der Staatsorganisation**

- § 24 Personenstandswesen. Meldewesen. Datenschutz. Von *Dieter Lorenz* ..... 717-742
- I. Allgemeine Bedeutung und Problemstellung: 1. Das Personenstandswesen S. 717. — 2. Das Meldewesen S. 718. — 3. Der Datenschutz S. 719. — II. Die Angabe der Religionszugehörigkeit: 1. Die Beschränkung des Fragerechts S. 720. — 2. Die Religionszugehörigkeit als Datum im Personenstandswesen S. 721. — 3. Die Religionszugehörigkeit im Meldewesen S. 724. — III. Das Informationsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften: 1. Die staatskirchenrechtliche Grundlage S. 726. — 2. Kirchliche Informationsrechte im Personenstandswesen S. 729. — 3. Kirchliche Informationsrechte im Meldewesen S. 731. — IV. Religionsgemeinschaften und Datenschutz: 1. Die Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes S. 734. — 2. Datenschutz in der Kirche S. 738. — 3. Datenübermittlung an die Religionsgemeinschaften S. 740.
- § 25 Kirchliches Archivwesen. Von *Hartmut Krüger* ..... 743-753
- I. Die unterschiedliche historische Entwicklung des Archivwesens im Bereich der katholischen Kirche und im Bereich der evangelischen Kirche S. 743. — II. Das geltende Recht der kirchlichen Archive S. 746.
- § 26 Die staatskirchenrechtliche Bedeutung des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts. Von *Axel Frhr. v. Campenhausen* ..... 755-775
- I. Die staatskirchenrechtliche Bedeutung der Kirchenmitgliedschaft S. 755. — II. Die Kirchengliedschaft nach dem Recht der römisch-katholischen Kirche S. 758. — III. Die Kirchenmitgliedschaft nach dem Recht der evangelischen Kirche S. 762. — IV. Staatskirchenrechtliche Probleme der Kirchenmitgliedschaft S. 768.
- § 27 Der Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften. Von *Axel Frhr. v. Campenhausen* ..... 777-785
- I. Das Austrittsrecht als eigene Angelegenheit der Kirchen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) S. 777. — II. Der Austritt aus privatrechtlich organisierten Kirchen und Religionsgemeinschaften S. 779. — III. Der Austritt aus Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts S. 779. — IV. Die Wirkung des Kirchenaustritts S. 780. — V. Der Zeitpunkt der Wirkung des Kirchenaustritts S. 781. — VI. Der Kirchenübertritt S. 782. — VII. Anhang S. 783.
- § 28 Staatliches und kirchliches Eherecht. Von *Dietrich Pirson* ..... 787-825
- I. Die Konkurrenz von weltlichem und kirchlichem Eherecht: 1. Die Ehe als Gegenstand rechtlicher Ordnung S. 787. — 2. Das Verhältnis von weltlichem und kirchlichem Eherecht in der Geschichte S. 788. — 3. Das Verhältnis von

staatlichem und kirchlichem Eherecht im säkularen Staat der Gegenwart S. 798. — II. Kollisionsbereiche von staatlichem und kirchlichem Recht der Gegenwart S. 804. — 1. Eheschließung S. 805. — 2. Eheleiche Lebensgemeinschaft S. 809. — 3. Elterliches Erziehungsrecht S. 812. — 4. Auflösung der Ehe S. 814. — III. Der verfassungsrechtliche Schutz der kirchlichen Ehe: 1. Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) S. 818. — 2. Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) S. 820. — 3. Institutionelle Garantie der Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) S. 824.

- § 29 Kirchliche Vereine in der staatlichen Rechtsordnung. Von *Stefan Muckel* ..... 827-840
- I. Aufgabe und gesellschaftliche Bedeutung kirchlicher Vereine S. 827. — II. Rechtliche Grundlagen kirchlicher Vereine: 1. Staatliches Recht S. 828. — 2. Kirchenrecht S. 829. — III. Bindungen kirchlicher Vereine an staatliches Recht S. 831. — 1. Der Grundsatz der Vereinsautonomie S. 832. — 2. Privilegierung kirchlicher Vereine aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts S. 833. — IV. Zusammenfassung S. 839.
- § 30 Die Ordensgemeinschaften und ihre Angehörigen in der staatlichen Rechtsordnung. Von *Joseph Listl* ..... 841-863
- Vorbemerkung S. 841. — I. Die Ordensgemeinschaften im innerkirchlichen Recht und im Staatskirchenrecht: 1. Die Ordensgemeinschaften im innerkirchlichen Recht S. 842. — 2. Die Ordensgemeinschaften im Staatskirchenrecht S. 845. — II. Rechtsstellung der Ordensgemeinschaften: 1. Rechtsfähigkeit S. 847. — 2. Gründungs- und Niederlassungsfreiheit. Vermögensgarantie. Selbstbestimmungsrecht S. 851. — 3. Betätigungsfreiheit S. 852. — 4. Staatspolitische Sonderbestimmungen für Ordensangehörige S. 854. — 5. Strafrechtlicher Schutz gegen den Mißbrauch des Ordenskleides S. 855. — III. Die Rechtsstellung der einzelnen Ordensangehörigen: 1. Keine Beschränkung des rechtlichen Status des einzelnen Ordensangehörigen S. 855. — 2. Tätigkeiten von Ordensangehörigen aufgrund von Gestellungsverträgen S. 857. — 3. Sozialversicherungsrechtliche Stellung von Ordensangehörigen S. 859.

## VI. ABSCHNITT

### Die finanziellen Angelegenheiten der Kirchen im staatlichen Recht

- § 31 Förderung der Kirchen durch den Staat. Von *Gerhard Robbers* ..... 867-890
- I. Der Bestand staatlicher Förderung S. 867. — II. Das historische und internationale Umfeld S. 871. — III. Die verfassungsrechtliche Begründung staatlicher Förderung der Kirchen S. 873. — IV. Grundsätze der Ausgestaltung S. 879. — V. Die Legitimität finanzieller Förderung der Kirchen durch den Staat S. 883.

- § 32 Die Verfassungsgarantie des kirchlichen Vermögens. Von *Karl-Hermann Kästner* ..... 891-906
- I. Bedeutung und Funktion der Kirchengutsgarantie: 1. Der rechtliche Schutz des Kirchenvermögens S. 891. — 2. Die Schutzfunktion der Kirchengutsgarantie S. 892. — 3. Konsequenzen der Kirchengutsgarantie S. 895. — II. Schutzsubjekte der Kirchengutsgarantie S. 896. — III. Der Schutzbereich der Kirchengutsgarantie: 1. Das „Kirchengut“ S. 898. — 2. Religionsbezug der Kirchengutsgarantie S. 898. — 3. Schutz der verschiedenen Vermögensbestandteile S. 899. — 4. Grenzen der Kirchengutsgarantie S. 902. — IV. Rechtsschutzfragen: 1. Rechtsweg S. 904. — 2. Prüfungsreichweite der staatlichen Gerichte S. 905.
- § 33 Die Vermögensverwaltung und das Stiftungsrecht im Bereich der evangelischen Kirche. Von *Christian Meyer* ..... 907-946
- I. Zum Kirchenvermögensrecht: 1. Begriff und Arten des Kirchenvermögens S. 907. — 2. Verfassungsrechtlicher Schutz des Kirchenvermögens S. 914. — 3. Vermögensrechtliche Bestimmungen der Kirchenverträge mit evangelischen Landeskirchen S. 917. — 4. Kirchliches Vermögensrecht und kirchliche Selbstverwaltung S. 920. — II. Das Recht der kirchlichen Stiftungen S. 930. — 1. Rechtsgrundlagen S. 932. — 2. „Kirchliche Stiftung“ S. 938. — 3. Teilnahme am allgemeinen Rechtsleben S. 941. — 4. Aufsicht über kirchliche Stiftungen S. 942.
- § 34 Die Vermögensverwaltung und das Stiftungsrecht im Bereich der katholischen Kirche. Von *Wolfgang Busch* ..... 947-1008
- A. Das Kirchenvermögen aus der Sicht des kirchlichen und staatlichen Rechts: I. Der Begriff des Kirchenvermögens S. 947. — II. Der Schutz des Kirchenvermögens S. 949. — B. Grundsätzliche Probleme des Kirchenvermögensrechts in der Bundesrepublik Deutschland: I. Das staatliche Interesse am kirchlichen Vermögens- und Stiftungsrecht und seine Grenzen S. 953. — II. Staatliche und kirchliche Gesetzgebung im Bereich des Kirchenvermögensrechts S. 954. — III. Staatliche Aufsichtsrechte über die kirchliche Vermögensverwaltung S. 957. — IV. Kirchliche Rechtsträger und staatliche Rechtsfähigkeit S. 958. — V. Die rechtliche Bedeutung kirchlicher Vertretungs- und Genehmigungsvorschriften im staatlichen Bereich S. 962. — C. Das Kirchenvermögens- und das Stiftungsrecht in seiner regionalen Ausprägung: I. Die Zersplitterung des Kirchenvermögens- und Stiftungsrechts S. 969. — II. Kirchenvermögens- und Stiftungsrecht in dem vorwiegend ehemals preußischen Rechtsbereich der alten Bundesländer: 1. Grundsätzliches S. 970. — 2. Das Kirchenvermögensrecht — derzeitiger Stand der Rechtsentwicklung S. 971. — 3. Das Stiftungsrecht — derzeitiger Stand der Rechtsentwicklung S. 985. — III. Kirchenvermögens- und Stiftungsrecht im bayerischen Rechtsbereich S. 990. — IV. Kirchenvermögens- und Stiftungsrecht im Rechtsbereich des Landes Baden-Württemberg S. 994. — V. Kirchenvermögens- und Stiftungsrecht in den Jurisdiktionsbezirken der neuen Bundesländer — derzeitiger Stand der Rechtsentwicklung S. 1000. — D. Vertretungsorgane ortskirchlicher

Rechtsträger und Pfarrgemeinderäte S. 1006. — E. Die Weiterentwicklung des Kirchenvermögens- und -verwaltungsrechts S. 1007.

§ 35 Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften. Von *Josef Isensee* ..... 1009 - 1063

A. Zum historischen und teleologischen Verständnis der Verfassungsentscheidung über die Staatsleistungen: I. Staatsleistungen als Säkularisations-Ausgleich S. 1009. — II. Die zwiespältige Verfassungsentscheidung: Ablösungsauftrag und Bestandsgarantie S. 1015. — B. Das Rechtsinstitut der Staatsleistung: I. Begriff S. 1018. — II. Arten S. 1021. — III. Rechtsgrundlagen S. 1026. — C. Die Subjekte der Leistungsbeziehungen: I. Leistungsträger S. 1030. — II. Leistungsempfänger S. 1033. — D. Der Auftrag zur gesetzlichen Ablösung: I. Gegenstand und Wirkweise der Ablösung S. 1034. — II. Modalitäten der Abfindung S. 1036. — III. Zuständigkeit und Verfahren S. 1037. — IV. Geltung der Verfassungsdirektive S. 1042. — E. Der Bestandsschutz S. 1043. — I. Authentische Feststellung über Verfassungsmäßigkeit und Fortbestehen S. 1044. — II. Status-quo-Garantie auf Widerruf und vertragliche Ablösung S. 1048. — III. Verfassungsrechtlicher Bestandsschutz außerhalb des Art. 138 Abs. 1 WRV (Art. 140 GG) S. 1051. — F. Die Rechtslage in den neuen Bundesländern S. 1052. — I. Sowjetische Besatzungszone und Deutsche Demokratische Republik S. 1053. — II. Verfassungen der neuen Bundesländer S. 1055. — III. Rechtsschicksal einzelner Leistungstitel S. 1055. — G. Begründung neuer Staatsleistungen: I. Verfassungsrechtliche Sperre? S. 1057. — II. Neue Unterhaltszuwendungen S. 1058. — III. Neue Ausgleichsleistungen S. 1059. — IV. Förderung säkularer Gemeinwohldienste der Kirche und Förderung der Religion S. 1060. — Anhang: Auswahl-Bibliographie zum Recht der Staatsleistungen S. 1062.

§ 36 Steuer- und Gebührenbefreiungen der Kirchen. Von *Gerhard Hammer* ..... 1065 - 1099

A. Vorbemerkungen S. 1065. — B. Steuerbefreiung zugunsten der Kirchen: I. Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts: 1. Öffentlicher Status als Anknüpfungsvoraussetzung S. 1067. — 2. Steuern auf das Einkommen und den Bestand des Eigentums S. 1068. — 3. Steuern auf die Verwendung von Einkommen S. 1073. — 4. Steuervergünstigungen für kirchlich gebundene Organisationen S. 1077. — 5. Steuervorteile für Leistungen Dritter zugunsten der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts und der ihnen verbundenen privatrechtlichen Organisationen S. 1081. — II. Religionsgemeinschaften des Privatrechts: 1. Steuern auf das Einkommen S. 1084. — 2. Steuern auf die Verwendung von Einkommen S. 1085. — 3. Steuervorteile für Leistungen Dritter zugunsten einer Religionsgesellschaft des Privatrechts S. 1085. — C. Freiheit von Gerichts- und Verwaltungskosten: I. Kosten der Gerichtsbarkeit: 1. Regelungen des Bundes S. 1086. — 2. Vorschriften der Länder S. 1086. — II. Verwaltungsgebühren: 1. Regelungen des Bundes S. 1090. — 2. Vorschriften der Länder S. 1091. — D. Freiheit von Beiträgen S. 1094. — E. Bestandsschutz der Abgaben-

freiheiten: I. Steuerbefreiungen S. 1096. — II. Gerichts- und Verwaltungskosten S. 1097. — F. Schlußbemerkung S. 1099.

§ 37 Das kirchliche Besteuerungsrecht. Von *Heiner Marré* ..... 1101-1147

I. Einführung: 1. Die Geschichte der Kirchenfinanzierung in Deutschland S. 1101. — 2. Die einheitliche Kirchenfinanzierung im geeinten Deutschland S. 1103. — 3. Die europäische Einigung in ihrer Bedeutung für die Kirchensteuer in Deutschland S. 1104. — 4. Verwandte Kirchenfinanzierungssysteme in anderen europäischen Ländern S. 1106. — II. Der Begriff der Kirchensteuer S. 1108. — III. Die Rechtsquellen des Kirchensteuerrechts S. 1109. — 1. Das Verfassungsrecht des Bundes (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV) und der Bundesländer S. 1110. — 2. Staatskirchenverträge S. 1113. — 3. Das Kirchensteuerrecht der Bundesländer S. 1113. — 4. Die kirchenrechtlichen Grundlagen des kirchlichen Besteuerungsrechts; insbesondere die Steuerordnungen und Hebesatzbeschlüsse der Religionsgemeinschaften S. 1115. — IV. Die (Kirchen-)Steuergläubiger S. 1117. — V. Die Kirchensteuerpflichtigen: 1. Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht S. 1118. — 2. Ehegattenbesteuerung und kirchliche Besteuerung von in sogenannten glaubens- und konfessionsverschiedenen Ehen lebenden Eheleuten S. 1124. — 3. Die Familienbesteuerung S. 1128. — VI. Die Kirchensteuerarten: 1. Die Kirchensteuern als Zuschläge zu staatlichen (Maßstab-)Steuern S. 1130. — 2. Die Einkommensteuer als Maßstab der Kirchensteuer und das rechtsethische Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit S. 1131. — VII. Verwaltung der Kirchensteuer S. 1136. — VIII. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer S. 1138. — IX. Einzelfragen des Kirchensteuerrechts: 1. Typisierende und pauschalierende (Kirchen-)Steuerverwaltung in Massenverfahren S. 1138. — 2. Erlaß, Stundung und Niederschlagung der Kirchensteuer S. 1143. — X. Die Kirchensteuer-Beschlußgremien in den Diözesen und Landeskirchen S. 1144.

Die Mitarbeiter des ersten Bandes .....

1149



## Zweiter Band

### VII. ABSCHNITT

#### **Kirchengebäude und Friedhöfe**

- § 38 Res sacrae. Von *Dieter Schütz*
- § 39 Baulast an Kirchengebäuden. Von *Hartmut Böttcher*
- § 40 Patronatswesen. Von *Alfred Albrecht*
- § 41 Staatliche Simultaneen. Von *Alfred Albrecht*
- § 42 Denkmalschutz und Denkmalpflege im Bereich der Kirchen. Von *Bernd Mathias Kremer*
- § 43 Bestattungswesen und Friedhofsrecht. Von *Hanns Engelhardt*

### VIII. ABSCHNITT

#### **Gewährleistung des öffentlichen Wirkens der Kirchen**

- § 44 Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen. Von *Klaus Schlaich*
- § 45 Verbindungsstellen zwischen Staat und Kirchen im Bereich der evangelischen Kirche. Von *Hermann E. J. Kalinna*
- § 46 Verbindungsstellen zwischen Staat und Kirchen im Bereich der katholischen Kirche. Von *Leopold Turowski*
- § 47 Die internationalen Beziehungen der Kirchen und das Recht auf freien Verkehr. Von *Otto Kimminich*
- § 48 Der Anspruch der Kirchen auf Präsenz in den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Massenmedien des Rundfunks und Fernsehens. Von *Christoph Link*
- § 49 Die gesetzlichen Regelungen der Mitwirkung der Kirchen in den Einrichtungen des Rundfunks und Fernsehens. Von *Christoph Link*
- § 50 Kirchliches Sammlungswesen. Von *Otto Luchterhandt*
- § 51 Der Sonntag und die kirchlichen Feiertage. Von *Karl-Hermann Kästner*

## IX. ABSCHNITT

**Gewährleistung kirchlicher Mitwirkung im Bildungswesen**

- § 52 Das elterliche Erziehungsrecht im Hinblick auf Religion. Von *Matthias Jestaedt*
- § 53 Kirchen und staatliches Schulsystem. Von *Helmut Lecheler*
- § 54 Religionsunterricht. Von *Christoph Link*
- § 55 Kirchen als Schulträger. Von *Wolfgang Loschelder*
- § 56 Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen. Von *Alexander Hollerbach*
- § 57 Kirchliche Hochschulen. Von *Manfred Baldus*
- § 58 Erwachsenenbildung und Akademien. Von *Bernhard Losch*

## X. ABSCHNITT

**Kirchliche Betätigung in Caritas und Diakonie**

- § 59 Die karitative Betätigung der Kirchen im Sozialstaat. Von *Josef Isensee*
- § 60 Finanzierung und Organisation der kirchlichen Krankenhäuser. Von *Otto Depenheuer*
- § 61 Die karitativen Werke und Einrichtungen im Bereich der katholischen Kirche. Von *Josef Schmitz-Elsen*
- § 62 Die karitativen Werke und Einrichtungen im Bereich der evangelischen Kirche. Von *Peter von Tiling*
- § 63 Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft. Von *Burkhard Kämper*

## XI. ABSCHNITT

**Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht**

- § 64 Das kircheneigene Dienstrecht der Geistlichen und Kirchenbeamten. Von *Dietrich Pirson*
- § 65 Das kirchlich rezipierte und adaptierte Dienst- und Arbeitsrecht der übrigen kirchlichen Bediensteten. Von *Wolfgang Rüfner*
- § 66 Individualrechtliche Aspekte des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts — die besondere Loyalitätspflicht im kirchlichen Dienst. Von *Wolfgang Rüfner*
- § 67 Das kollektive kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht. Von *Reinhard Richardi*

**XII. ABSCHNITT**

**Militär-, Polizei- und Anstaltsseelsorge**

- § 68 Seelsorge in Bundeswehr und Bundesgrenzschutz. Von *Rudolf Seiler*
- § 69 Polizeiseelsorge. Von *Markus Heintzen*
- § 70 Anstaltsseelsorge. Von *Susanne Eick-Wildgans*

**XIII. ABSCHNITT**

**Die Kirchen im staatlichen Rechtssystem**

- § 71 Schutz von Religion und Kirchen im Strafrecht und im Verfahrensrecht. Von *Albin Eser*
- § 72 Rechtsschutz der Kirchen und Religionsgemeinschaften durch staatliche Gerichte. Von *Hermann Weber*
- § 73 Zuständigkeit staatlicher Gerichte in kirchlichen Angelegenheiten. Von *Wolfgang Rüfner*
- § 74 Rechts- und Amtshilfe. Von *Dirk Ehlers*



## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
AAS	Acta Apostolicae Sedis
Abg.	Abgeordnete(r)
abgedr.	abgedruckt(e, er, es)
Abh.	Abhandlung(en)
abl.	ablehnend(e, er, es)
ABl.	Amtsblatt
ABl.EKD	Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
ACK	Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen
ADOV	Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ordensobervereinigungen
a. E.	am Ende
AEAO	Anwendungserlaß zur Abgabenordnung
ÄndG	Änderungsgesetz
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht; Ausführungsgesetz
AGArchivG	Ausführungsgesetz zum Archivgesetz der Evangelischen Kirche der Union
AGBGB	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
AG KED	Arbeitsgemeinschaft Entwicklungsdienst (ev.)
Ak.	Akademie
AK, Alt.-Komm.	Alternativ-Kommentar
allg.	allgemein(e, er, es)
ALR	Allgemeines Landrecht
Alt.	Alternative
Alt.-Komm.	s. AK
a. M.	anderer Meinung
amtl.	amtlich(e, er, es)
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage(n)
Anm.	Anmerkung(en)
AnpG	Anpassungsgesetz
Anw.	Anweisung(en)
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts (vorher: Arbeitsrechtliche Praxis)
Apg	Apostelgeschichte
Apok	Apokalypse

APU	Altpreußische Union
ArbG	Arbeitsgericht
ArchKathKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
ARRG	Arbeitsrechts-Regelungsgesetz (ev.)
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich(e, er, es)
AusfBest.	Ausführungsbestimmung(en)
AusfVO	Ausführungsverordnung
Ausg.	Ausgabe
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
Aymans-Mörsdorf, KanR I	Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des CIC. Begr. von E. Eichmann, fortgef. von K. Mörsdorf, neu bearb. von W. Aymans. 13. Aufl. Bd. 1: Einleitende Grundfragen und Allgemeine Normen. Paderborn usw. 1991
Az.	Aktenzeichen
Bad.	Baden, badisch(e, er, es)
BadK	Badisches Konkordat vom 12. Oktober 1932
BadKV	Badischer Kirchenvertrag vom 14. November 1932
BadStGH	Staatsgerichtshof für das Land Baden
BadVerwZ	Zeitschrift für Badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege
BadVGH	Badischer Verwaltungsgerichtshof
Bad.-Württ., BaWü, BW	Baden-Württemberg, baden-württembergisch(e, er, es)
Bad.-Württ. VBl.	Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt
Bad.-Württ. Verf.	Verfassung des Landes Baden-Württemberg
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAnz.	Bundesanzeiger
BArbBl.	Bundesarbeitsblatt
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BauGB	Baugesetzbuch
BaWü	s. Bad.-Württ.
BayBS	Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts
bayer.	bayerisch(e, er, es)
BayK	Bayerisches Konkordat vom 29. März 1924
BayKiStG	Bayerisches Kirchensteuergesetz
BayKV	Bayerischer Kirchenvertrag vom 15. November 1924
BayLSG	Bayerisches Landessozialgericht
BayMeldeG	Bayerisches Meldegesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt.	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayObLGZ	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerf.	Verfassung des Freistaates Bayern
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof

BayVerfGHE n. F.	s. BayVGHE n. F.
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVGHE n. F.	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, (ab 1951 auch:) des Bayerischen Dienststrafhofs und des Bayerischen Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte (n. F. 1 = 64 der Gesamtfolge 1947/48 ff.). — BayVGHE n. F. bezieht sich auf Entscheidungen des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs, BayVerfGHE n. F. bezieht sich auf Entscheidungen des Bayer. Verfassungsgerichtshofs
BB	Der Betriebsberater
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd(e).	Band, Bände
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
Bearb.	Bearbeiter(in), bearbeitet(e, er, es), Bearbeitung
Begr.	Begründer, begründet, Begründung
Beih.	Beiheft
Beil.	Beilage(n)
Bek.	Bekanntmachung
ber.	berichtet(e, er, es)
Berl.	Berliner
BerlinVerf.	Verfassung von Berlin
bes.	besonders
Beschl.	Beschluß
betr.	betreffend, betreffs
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
bez.	bezüglich
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung von Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-RGRK	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BHO	Bundeshaushaltsordnung
bischöfl.	bischöflich(e, er, es)
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
Bl.	Blatt
BLG	Bundesleistungsgesetz
BMI	Bundesminister des Innern
BNr.	Beschwerdenummer (bei der EKMR)
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BR	Bundesrat
BrandenbVerf.	Verfassung des Landes Brandenburg
BR-Drucks.	Drucksache(n) des Bundesrates
BReg.	Bundesregierung

Brem.	Bremer, bremisch(e, er, es)
BremVerf.	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl. I, II, III	Bundessteuerblatt (Teil I, II, III)
BT	Deutscher Bundestag
BT-Drucks.	Drucksache(n) des Deutschen Bundestages
Buchst.	Buchstabe(n)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVP	Bayerische Volkspartei
BW	s. Bad.-Württ.
bzw.	beziehungsweise
c., can.	canon
ca.	circa
CA	Confessio Augustana
can.	canon
cap.	capitulum
cc.	canones
CCEE	Consilium Conferentiarum Episcopaliū Europae
CCEO	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium
CDU	Christlich Demokratische Union
CIC	Codex Iuris Canonici
CIC/1917	Codex Iuris Canonici vom 27. Mai 1917
CIC/1983	Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983
Clem	Clemensbrief
COMECE	Commissio Episcopatum Communitatis Europaeensis
CSU	Christlich Soziale Union
d.	das, der, des, die
DA	Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden
DB	Der Betrieb
DBest.	Durchführungsbestimmung(en)
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEAE	Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung
DEK	Deutsche Evangelische Kirche
dems.	demselben
DEMT	Deutscher Evangelischer Missionstag
ders.	derselbe(n)
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
Disk. Beitr.	Diskussionsbeitrag
Diss.	Dissertation

DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DM	Deutsche Mark
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DP	Deutsche Partei
Dr.	Doktor
DR	Decisions and Reports (Sammlung der Entscheidungen und Berichte der EKMR)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drucks.	Drucksache(n)
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DSG	Datenschutzgesetz
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
dt.	deutsch(e, er, es)
dtv	Deutscher Taschenbuch Verlag
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DÜ	Dienste in Übersee e. V. (ev.)
DÜV	Datenübermittlungsverordnung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung
DVP	Deutsche Volkspartei
<b>E</b>	<b>Entscheidung(en); Entwurf</b>
EAGWM	Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission
ebd.	ebenda
EECCS	European Ecumenical Commission for Church and Society
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EG	Einführungsgesetz; Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft i. d. F. des Vertrages über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (Maastricht-Vertrag)
EGZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
EheG	Ehegesetz
Einl.	Einleitung
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKK	Evangelisch-katholischer Kommentar zum Neuen Testament
EKL <sup>1</sup>	Evangelisches Kirchenlexikon. Hrsg. von H. Brunotte u. O. Weber. 1. Aufl., 4 Bde., Göttingen 1956-1961
EKL <sup>2</sup>	Evangelisches Kirchenlexikon. Hrsg. von H. Brunotte u. O. Weber. 2. Aufl., 4 Bde., Göttingen 1961-1962
EKL <sup>3</sup>	Evangelisches Kirchenlexikon. Hrsg. von H. Brunotte u. O. Weber. 3. Aufl., Göttingen 1986 ff.
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EKU	Evangelische Kirche der Union
ELKZ	Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950
EMW	Evangelisches Missionswerk

Entsch.	Entscheidung(en)
entspr.	entsprechend(e, er, es)
Entw.	Entwurf
epd	Evangelischer Pressedienst
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ErgV	Ergänzungsvertrag
Erl.	Erläuterung(en)
erw.	erweitert(e, er, es)
EssGespr.	Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche. Begr. von J. Krautscheidt u. H. Marré, Münster / Westf. 1969 ff.
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen und des Württemberg-Badischen Verwaltungsgerichtshofs
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
ev., evang.	evangelisch(e, er, es)
e. V.	eingetragener Verein
EVertr	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889 ff.)
EvKomm	Evangelische Kommentare
ev.-luth.	evangelisch-lutherisch(e, er, es)
ev.-ref.	evangelisch-reformiert(e, er, es)
EvSozLex <sup>7</sup>	Evangelisches Soziallexikon. Begr. von F. Karrenberg. Hrsg. von T. Schober, M. Honecker, H. Dahlhaus. 7. Aufl., Stuttgart 1980
EvStL <sup>1</sup>	Evangelisches Staatslexikon. Hrsg. von H. Kunst u. S. Grundmann i. V. m. W. Schneemelcher u. R. Herzog. 1. Aufl., Stuttgart 1966
EvStL <sup>2</sup>	Evangelisches Staatslexikon. Hrsg. von H. Kunst, R. Herzog, W. Schneemelcher. 2. Aufl., Stuttgart 1975
EvStL <sup>3</sup>	Evangelisches Staatslexikon. Hrsg. von R. Herzog, H. Kunst, K. Schlaich, W. Schneemelcher. 3. Aufl., 2 Bde., Stuttgart 1987
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZE	Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe
f.	folgende (Seite); für
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP, F.D.P.	Freie Demokratische Partei
F. E. St.	Forschungsstelle der Evangelischen Studiengemeinschaft
Festg.	Festgabe
ff.	folgende (Seiten)
FG	Finanzgericht

FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote(n)
fortgef.	fortgeführt
FR	Finanz-Rundschau
Frhr.	Freiherr
FS	Festschrift
FSBZ	Frauenstudien- und -bildungszentrum der EKD
G	Gesetz
GABl.	Gemeinsames Arbeitsblatt
GBI.	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
geänd.	geändert(e, er, es)
GebG	Gebührengesetz
Ged.Schr.	Gedächtnisschrift, Gedenkschrift
gem.	gemäß; gemeinsam(e, er, es)
GEP	Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik
ges.	gesammelt(e, er, es)
Gesch.	Geschichte
GeschZ	Geschäftszeichen
GewO	Gewerbeordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GewStR	Gewerbsteuer-Richtlinien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949
GG-Alt.-Komm.	Alternativ-Kommentar zum Grundgesetz. 2. Aufl., 2 Bde., Neuwied 1989
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GO EKD	Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland
GrdStVG	Grundstücksverkehrsgesetz
GrEstG	Grunderwerbsteuergesetz
GrStG	Grundsteuergesetz
GrStR	Grundsteuer-Richtlinien
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gesetzsammlung
GStVS	Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
GVBl., GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVM	Gesetze, Verordnungen, Mitteilungen (landeskirchliche Amtsblätter in Bremen und Hamburg)
GV NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVOBl.	s. GVBl.
GVVO	Grundstücksverkehrsverordnung
H.	Heft(e)
Halbbd., Hbbd.	Halbband

Halbs.	Halbsatz
Hamb.	Hamburger, hamburgisch(e, er, es)
HambVerf.	Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg
Hbbd.	s. Halbhd.
Hdb.	Handbuch
HdbBayStKirchR	Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts. Von O. J. Voll unter Mitwirkung von J. Störle, München 1985
HdbDStR	Handbuch des Deutschen Staatsrechts. Hrsg. von G. Anschütz u. R. Thoma. 2 Bde., Tübingen 1930-1932
HdbKathKR	Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Hrsg. von J. Listl, H. Müller, H. Schmitz. Regensburg 1983
HdbStKirchR <sup>1</sup>	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von E. Friesenhahn u. U. Scheuner i. V. m. J. Listl, 1. Aufl., 2 Bde., Berlin 1974-1975
HdbVerfR	Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von E. Benda, W. Maihofer, H.-J. Vogel unter Mitwirkung von K. Hesse. Berlin, New York 1983
HdSW	Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
hess.	hessisch(e, er, es)
HessErgV	Vertrag zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg, Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 zur Ergänzung des Vertrages vom 9. März 1963
HessKV	Hessischer Kirchenvertrag vom 18. Februar 1960
HessStGH	Hessischer Staatsgerichtshof
HessVerf.	Verfassung des Landes Hessen
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
hist.	historisch(e, er, es)
Hist. Jb.	Historisches Jahrbuch
HK	Herder-Korrespondenz
hl.	heilig(e, er, es)
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1971 ff.; Hochschulrahmengesetz
Hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
HStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von J. Isensee u. P. Kirchhof, Heidelberg 1987 ff.
HZ	Historische Zeitschrift
i. d. F.	in der Fassung
i. d. F. d. B. v.	in der Fassung der Bekanntmachung vom
i. d. F. d. G.	in der Fassung des Gesetzes
i. d. F. v.	in der Fassung vom
i. e. S.	im engeren Sinne
i. J.	im Jahre
insbes.	insbesondere
internat.	international(e, er, es)
IPO	Instrumentum Pacis Osnabrugense
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne

Jb.	Jahrbuch
Jg.	Jahrgang
Jh.	Jahrhundert
JHG	Jugendhilfegesetz
JKostG	Justizkostengesetz
J.-Nr.	Journal-Nummer
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JöR N. F. 1	Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, bearb. von K.-B. von Doemming, R. W. Fülllein, W. Matz, in: JöR N. F. Bd. 1 (1951)
Joh	Evangelium nach Johannes
JR	Juristische Rundschau
jur.	juristisch(e, er, es)
JuS	Juristische Schulung
JVBl.	Justizverwaltungsblatt
JW	Juristische Wochenschrift
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	Juristenzeitung
K	Konkordat
KABl.	Kirchliches Amtsblatt
KAG	Kirchenaustrittsgesetz; Kommunalabgabengesetz
Kan. Abt.	Kanonistische Abteilung
KAnz.	Kirchlicher Anzeiger
Kap.	Kapitel
kath.	katholisch(e, er, es)
KathKirchVermG	Preußisches Staatsgesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924
KDO	Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (kath.)
KDVNG	Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes
KED	Kirchlicher Entwicklungsdienst (ev.)
KEK	Konferenz Europäischer Kirchen
KG	Kammergericht
KGO, KirchGemO	Kirchengemeindeordnung
KGvBl., KiGvBl., KiGVOBl.	Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt (der jeweils angesprochenen Landeskirche)
KiAustrG	Kirchenaustrittsgesetz
KiDSG	Kirchengesetz über den Datenschutz (ev.)
KiG, KirchG	Kirchengesetz
KiGvBl., KiG-VOBl.	s. KGvBl.
KiPfrWG	Gesetz zur Neuordnung des Pfründewesens (z.B. in der Erzdiözese München und Freising)
KirchBezO	Kirchenbezirksordnung
KirchE	Entscheidungen in Kirchensachen
KirchG	s. KiG
KirchGemO	s. KGO

kirchl.	kirchlich(e, er, es)
KirchO	Kirchenordnung
KirchVerf.	Kirchenverfassung
KiSt	Kirchensteuer
KiStG	Kirchensteuergesetz
KiStiAufsG	Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz
KiStiftO	Ordnung für kirchliche Stiftungen
KiStiG	Kirchliches Stiftungsgesetz
KiStO	Kirchensteuerordnung
KiVVG, KVVG	(kirchliches) Gesetz über die Verwaltung (und Vertretung) des Kirchenvermögens
Kl.	Klasse
KMAO	Anordnung über das kirchliche Meldewesen
KMBI.	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
KME	Entschließung des Kultusministeriums (Bayerns)
KO	Konkursordnung
Komm.	Kommentar; Kommission
KostG	Kostengesetz
KostO	Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung)
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
krit.	kritisch(e, er, es)
KritVj.	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStZ	Kommunale Steuer-Zeitschrift
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KV	Kirchenvertrag
KVVG	s. KiVVG
KWMBI.	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
L	Land
LAG	Landesarbeitsgericht; Lastenausgleichsgesetz
lat.	lateinisch(e, er, es)
Lb.	Lehrbuch
LG	Landgericht
LGebG	Landesgebührengesetz
lipp.	lippisch(e, er, es)
LippKV	Lippischer Kirchenvertrag vom 6. März 1958
lit.	litera
Lit.	Literatur
LJHG	Landesjugendhilfegesetz
LJKG	Landesjustizkostengesetz
Lk	Evangelium nach Lukas
LkGaG	Landeskindergartengesetz
LKHG	Landeskrankenhausgesetz
LMedienG	Landesmediengesetz
Losebl.	Loseblatt(ausgabe, -sammlung)
LS	Leitsatz
LSA	Land Sachsen-Anhalt

LSG	Landessozialgericht
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
lt.	laut
LT	Landtag
LT-Drucks.	Drucksache(n) des Landtages
LThK <sup>2</sup>	Lexikon für Theologie und Kirche. 2. Aufl., 10 Bde. u. Reg.Bd., Freiburg i. Br. 1957-1967
LThK <sup>2</sup> -Konzils- kommentar	Lexikon für Theologie und Kirche. 2. Aufl., Das Zweite Vatikanische Konzil — Dokumente und Kommentare, 3 Bde. Freiburg i. Br., Basel, Wien 1967-1968
luth.	lutherisch(e, er, es)
LuthMH	Lutherische Monatshefte
LV	Landesverfassung
LVG	Landesverwaltungsgericht
LWB	Lutherischer Weltbund
m.	mit
M	Mark; Meinung
MABL.	Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung
v. Mangoldt / Klein / . . .	Das Bonner Grundgesetz. Kommentar. Begr. von Hermann von Mangoldt, fortgef. von Friedrich Klein. 3., vollst. neu- bearb. Aufl. München 1985 ff. Bd. 1: Präambel, Art. 1-5. Von Chr. <i>Starck</i> . 1985 Bd. 14: Art. 136-146. Von A. Frhr. v. <i>Campenhausen</i> . 1991
maschinenschr.	maschinenschriftlich(e, er, es)
Matth.	Matthäus-Evangelium
m. a. W.	mit anderen Worten
MBL.	Ministerialblatt
MdB	Mitglied des Bundestages
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
Meckl.-Vorp. KV	Evangelischer Kirchenvertrag Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Januar 1994
Meckl.-Vorp. Verf.	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Mio.	Million(en)
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
Mk	Evangelium nach Markus
m. Nachw.	mit Nachweisen
Mrd.	Milliarde(n)
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
MSV	Militärseelsorgevertrag vom 22. Februar 1957
Mt	Evangelium nach Matthäus
MThZ	Münchener Theologische Zeitschrift
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n.	numero
Nachdr.	Nachdruck
Nachw.	Nachweis
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NatVers.	Nationalversammlung
n. Chr.	nach Christus

ND, Neudr.	Neudruck
nds., nieders.	niedersächsisch(e, er, es)
Nds. Rpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NEK	Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
neubearb.	neubearbeitet(e, er, es)
Neudr.	s. ND
n. F., N. F.	neue Fassung; neue Folge
nieders.	s. nds.
NiedersErgV	Ergänzungsvertrag vom 4. März 1965 zum Niedersächsischen Kirchenvertrag vom 19. März 1955
NiedersK	Niedersächsisches Konkordat vom 26. Februar 1965
NiedersKV	Niedersächsischer Kirchenvertrag vom 19. März 1955
NiedersVerf.	Niedersächsische Verfassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
nordrh.-westf.	nordrhein-westfälisch(e, er, es)
Nr(n).	Nummer(n)
NRW, NW	Nordrhein-Westfalen
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch(e, er, es)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht
NW	s. NRW
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe für Steuer- und Wirtschaftsrecht
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NWVerf.	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
NWVerfGH	Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
o.	oben
O	Ordnung
o. ä.	oder ähnlich(e, er, es)
OCIPE	Office Catholique d'Information sur les Problèmes Européens
ÖArchKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
öff.	öffentlich(e, er, es)
ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen
österr.	österreichisch(e, er, es)
OFD	Oberfinanzdirektion
Offb	Offenbarung
OFH	Oberster Finanzgerichtshof, Oberfinanzhof
o. J.	ohne Jahr
OK	Ordenskorrespondenz
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Onr.	Ordnungsnummer
o. O.	ohne Ort
OVB	Oberhirtliches Verordnungsblatt (für das Bistum Speyer)
OVG	Oberverwaltungsgericht

OVGE	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
p.	pagina
P.	Parität (in § 20)
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PDS / LL	Partei des Demokratischen Sozialismus / Linke Liste
Petr	Petrusbrief
PfälzKV	Pfälzischer Kirchenvertrag vom 15. November 1924
Phil	Philippbrief
phil.	philosophisch(e, er, es)
phil.-hist.	philosophisch-historisch(e, er, es)
phil.-theol.	philosophisch-theologisch(e, er, es)
preuß.	preussisch(e, er, es)
PreußALR	Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten
PreußGKG, PrGKG	Preussisches Gerichtskostengesetz
PreußK	Preussisches Konkordat vom 14. Juni 1929
PreußKV	Preussischer Kirchenvertrag vom 11. Mai 1931
PreußOTr.	Preussisches Obertribunal
PreußOVG	Preussisches Oberverwaltungsgericht; zugleich Entscheidungen des Preussischen Oberverwaltungsgerichts
PreußVerf.	Preussische Verfassung
PreußVU	Preussische Verfassungsurkunde
PrGKG	s. PreußGKG
PrGS	Preussische Gesetzsammlung
PrGS NW	Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preussischen Rechts. 1806-1945
Prof.	Professor
Prot.	Protokoll
PrVBl.	Preussisches Verwaltungsblatt
PStG	Personenstandsgesetz
R, RL	Richtlinie(n)
RAF	Rote-Armee-Fraktion
RAO	Reichsabgabenordnung
RdA	Recht der Arbeit
RdErl.	Runderlaß
RDH	Reichsdeputationshauptschluß
RdL	Recht der Landwirtschaft
Rdnr(n).	Randnummer(n)
rechtl.	rechtlich(e, er, es)
ref.	reformiert(e, er, es)
Reg.Bd.	Registerband
RegBl.	Regierungsblatt
RFH	Reichsfinanzhof
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGG <sup>3</sup>	Die Religion in Geschichte und Gegenwart. 3. Aufl., 6 Bde. u. Reg.Bd., Tübingen 1957-1962

RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
rhein.	rheinisch(e, er, es)
rheinl.-pfälz.	rheinland-pfälzisch(e, er, es)
Rheinl.-Pfälz. K	Rheinland-Pfälzisches Konkordat vom 29. April 1969
Rheinl.-Pfälz. KV	Rheinland-Pfälzischer Kirchenvertrag vom 31. März 1962
Rheinl.-PfalzVerf.	Verfassung für Rheinland-Pfalz
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RK	Reichskonkordat vom 20. Juli 1933
RKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921
RL	s. R
RM	Reichsmark
RMBI.	Reichsministerialblatt
Röm	Römerbrief
röm.-kath.	römisch-katholisch(e, er, es)
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RRG 1992	Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RStBl.	Reichssteuerblatt
RStGB	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
RuPrVBl.	Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt
RVerwBl.	Reichsverwaltungsblatt
RVO	Reichsversicherungsordnung
RWB	Reformierter Weltbund
s.	siehe
S.	Satz, Sätze; Seite(n)
saarl.	saarländisch(e, er, es)
SaarVerf.	Verfassung des Saarlandes
Sachs.-Anh. KV	Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 15. September 1993
Sachs.-Anh. Verf.	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
sächs.	sächsisch(e, er, es)
SächsKV	Sächsischer Kirchenvertrag vom 24. März 1994
SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter
SächsVerf.	Verfassung des Freistaates Sachsen
Sb.	Sitzungsbericht(e); Sonderband
SBZ	Sowjetische Besatzungszone Deutschlands
schlesw.-holst.	schleswig-holsteinisch(e, er, es)
Schlesw.-Holst. KV	Schleswig-Holsteinischer Kirchenvertrag vom 23. April 1957
Schl.-H.	Schleswig-Holstein
Schl. Prot.	Schlußprotokoll
Schr.	Schreiben; Schrift(en)
SD, Sonderdr.	Sonderdruck
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (DDR)
SG	Sozialgericht
SGB I	Sozialgesetzbuch. Buch I: Allgemeiner Teil
SGB V	Sozialgesetzbuch. Buch V: Gesetzliche Krankenversicherung

SGB VI	Sozialgesetzbuch. Buch VI: Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch. Buch VIII: Kinder- und Jugendhilfe
SGV NW	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Slg.	Sammlung
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e, er, es)
Sonderdr.	s. SD
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
sq. (sqq.)	sequens (sequentes) = f. (ff.)
St.	Sankt
staatl.	staatlich(e, er, es)
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967
StAnz.	Staatsanzeiger
StAZ	Zeitschrift für das Standesamtswesen
Sten. Ber.	Stenographische(r) Bericht(e)
Sten. Prot.	Stenographische(s) Protokoll(e)
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
StiftG, StiG	Stiftungsgesetz
StiftO	Stiftungsordnung
StiG	s. StiftG
StL <sup>6</sup>	Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft. 6. Aufl., 11 Bde., Freiburg i. Br. 1957-1970
StL <sup>7</sup>	Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft. 7. Aufl., 7 Bde. Freiburg i. Br., Basel, Wien 1985-1993
StPO	Strafprozeßordnung
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
s. u.	siehe unten
T., Th.	Teil
Teilabdr.	Teilabdruck
Teilbd.	Teilband
Th.	s. T.
theol.	theologisch(e, er, es)
ThExh	Theologische Existenz heute
ThSt	Theologische Studien
Thür.	Thüringen, Thüringer, thüringisch(e, er, es)
ThürKV	Thüringischer Kirchenvertrag vom 15. März 1994
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter
ThürVerf.	Verfassung des Freistaats Thüringen
TierSchG	Tierschutzgesetz
Tim	Timotheusbrief
tit.	titulus
Tit	Titusbrief
TM	Transzendente Meditation
TRE	Theologische Realenzyklopädie. Hrsg. von G. Krause u. G. Müller. Berlin, New York 1977 ff.

TU	Technische Universität
Tz.	Textzahl
u.	und; unten
u. a.	und andere; unter anderem
u. ä.	und ähnliche(s)
u. a. m.	und andere(s) mehr
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UnionsV	Vertrag über die Europäische Union („Maastricht-Vertrag“)
UnivG	Universitätsgesetz
unv.	unverändert(e, er, es)
unveröff.	unveröffentlicht(e, er, es)
u. ö.	und öfter
Urt.	Urteil
US	United States (of America)
USA	United States of America
UStÄR	Umsatzsteuer-Änderungsrichtlinie
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	vom, von
V	Vertrag
VDD	Verband der Diözesen Deutschlands
VDO	Verband deutscher Ordensobern
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
verb.	verbessert(e, er, es)
VereinsG	Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts
Verf.	Verfasser; Verfassung
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerfUrkunde	Verfassungsurkunde
VergnStG	Vergnügungssteuergesetz
Verh.	Verhandlung(en)
Veröff.	Veröffentlichung(en)
VersG	Versammlungsgesetz
vervielf.	vervielfältigt(e, er, es)
VerwArch.	Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik
VerwRspr.	Verwaltungsrechtsprechung
Vfg.	Verfügung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VO	Verordnung
VOB	Vereinigung der Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands
VOBl.	Verordnungsblatt
VOD	Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands
VO DSG-EKD	Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (ev.)
vollst.	vollständig(e, er, es)

vorl.	vorläufig(e, er, es)
VStG	Vermögenssteuergesetz
VStR	Vermögenssteuer-Richtlinien
v. T.	vom Tausend
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
Vw	Verwaltung
VwGebO	Verwaltungsgebührenordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG	Verwaltungskostengesetz
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WA	Martin Luther, Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe)
WACC	World Association for Christian Communication
WDR	Westdeutscher Rundfunk
WeimRV	s. WRV
westf.	westfälisch(e, er, es)
Wiss.	Wissenschaft(en)
WPflG	Wehrpflichtgesetz
WRV, WeimRV	Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung)
Württ.	Württemberg, württembergisch(e, er, es)
YB	Yearbook of the European Convention on Human Rights
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZDG	Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz)
ZdK	Zentralkomitee der deutschen Katholiken
ZevEthik	Zeitschrift für evangelische Ethik
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfkTh	Zeitschrift für katholische Theologie
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer(n)
zit.	zitiert(e, er, es)
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRG Germ. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG Kan. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
Zschr.	Zeitschrift
Zschr.ThK	Zeitschrift für Theologie und Kirche
z. T.	zum Teil
zust.	zuständig(e, er, es); zustimmend(e, er, es)
z. Zt.	zur Zeit



## § 6

# Das Staatskirchenrecht als Gegenstand des Verfassungsrechts Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts

Von Peter Badura

## A. Anspruch und Rechtfertigung der staatlichen Verfassung, die Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirchen zu regeln

### I. Religion und Kirche in der Staatsverfassung

#### 1. Staatskirchenrecht

Das Verhältnis von Staat und Kirche, soweit es dem Recht zugänglich ist, ist heute zuerst das durch die Verfassung des Staates geordnete Rechtsverhältnis der Träger öffentlicher Gewalt zu den einzelnen, deren Glauben oder Unglauben, Weltanschauung oder Lebenssicht die Gemeinschaftsinteressen oder die Rechte anderer berühren kann. Das Verhältnis von Staat und Kirche erschöpft sich jedoch in dieser individualistischen, hauptsächlich durch die verschiedenen im Grundrecht der Religionsfreiheit zusammengefaßten Garantien bestimmten Rechtsbeziehung nicht. *Religion* ist in der geschichtlichen Erfahrung und in ihrer gegenwärtigen Wirksamkeit nach Ursprung und Wesen eine überindividuelle Sinngebung des Daseins, die in Gemeinschaft gefunden und bezeugt wird.

Mit dem Wort „*Kirche*“ werden Geschichte und Tradition des Christentums aufgenommen, derjenigen Weltreligion, die Entwicklung und Kultur Europas und dann der europäisch beeinflussten Welt bestimmt hat. Die Emanzipation des seine Selbstbestimmung suchenden Menschen in Renaissance und Aufklärung, die Ausbildung des säkularen Staates und Auflösung der europazentrischen Welt haben die mittelalterliche Gleichsetzung von Religion und Kirche beseitigt, die Toleranz

und dann die Gleichstellung jedes Glaubens herbeigeführt und schließlich die Abkehr von Transzendenz in Unglauben, Freidenkertum und „Weltanschauung“ mit der Religion auf eine Stufe gestellt. Folgerichtig hätten die Religionsfreiheit in der allgemeinen Meinungsfreiheit und die Stellung der religiösen Gemeinschaften in der allgemeinen Vereinigungsfreiheit aufgehen können. Diesen Weg sind die Verfassungen bis heute nicht gegangen. Während die persönlichkeitsbegründende Freiheit selbstbestimmter Daseinsfindung durchweg den besonderen Schutz durch ein Grundrecht der Religionsfreiheit genießt, ist allerdings die Beziehung des Staates zu den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und vor allem zu den großen christlichen Kirchen von Verfassung zu Verfassung durch eine große Vielfalt staatskirchenrechtlicher Systeme geprägt. *Staatskirchenrecht* ist das Recht des durch die Verfassung und die Gesetze des Staates und durch Vereinbarungen geordneten Verhältnisse des Staates zu den Kirchen, den sonstigen Religionsgesellschaften und den Weltanschauungsgemeinschaften<sup>1</sup>.

Der neuzeitliche Staat und heute die *verfassungsgebende Gewalt* des Volkes in der Demokratie nehmen das Recht in Anspruch, das Verhältnis von Staat und Kirche durch die Verfassung zu ordnen und die Stellung und Wirkungsmöglichkeit von Religion und Kirche in der staatlichen Rechtsgemeinschaft durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung durch Gesetz und Vertrag zu bestimmen. Der Staat als Garant der weltlichen Friedensordnung und Rechtsgemeinschaft unterwirft die auf Glauben oder Weltanschauung beruhenden Vereinigungen seiner Ordnungsgewalt, soweit sie in den allgemeinen Rechtsverkehr eintreten oder durch ihr Wirken das Gemeininteresse oder Rechte des

---

<sup>1</sup> Werner Weber, Staatskirchenrecht, in: HdSW, Bd. 9, 1956, S. 753; Hugo Rahner u. a., Kirche und Staat, in: StL<sup>6</sup> IV, 1959, Sp. 991; Ulrich Scheuner / Hans Barion, Kirche und Staat, in: RGG<sup>3</sup> III, 1959, Sp. 1327; Konrad Hesse, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts seit 1945, in: JöR 10 (1961), S. 3; Paul Mikat, Das Verhältnis von Staat und Kirche in der Bundesrepublik, Berlin 1964; Martin Heckel, Zur Entwicklung des deutschen Staatskirchenrechts von der Reformation bis zur Schwelle der Weimarer Verfassung, in: ZevKR 12 (1966 / 67), S. 1; ders., Die Kirchen unter dem Grundgesetz, in: VVDStRL 26 (1968), S. 5; ders., „In Verantwortung vor Gott und den Menschen . . .“ — Staatskirchenrecht und Kulturverfassung des Grundgesetzes 1949-1989, in: 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland. 40 Jahre Rechtsentwicklung, Tübingen 1990, S. 1; Helmut Quaritsch / Hermann Weber (Hrsg.), Staat und Kirchen in der Bundesrepublik. Bad Homburg v. d. H., Berlin, Zürich 1967; Hermann Weber, Grundprobleme des Staatskirchenrechts. Bad Homburg v. d. H., Berlin, Zürich 1970; Ulrich Scheuner, Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973; Karl-Hermann Kästner, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts seit 1967, in: JöR 27 (1978), S. 239; Axel Frhr. von Campenhausen, Staatskirchenrecht, 2. Aufl., München 1983; v. Mangoldt / Klein / v. Campenhausen, Art. 140; Paul Mikat u. a., Kirche und Staat, in: StL<sup>7</sup> III, 1987, Sp. 468; Alexander Hollerbach, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: HStR VI, 1989, § 138, S. 471.

einzelnen berühren<sup>2</sup>. Ungeachtet der außerweltlichen Eigenständigkeit von Religion und Kirche und der letztlich unüberbrückbaren „Inkommensurabilität“ der Lebensprinzipien von Staat und Kirche<sup>3</sup> ist die Kirche in ihrer organisatorischen Existenz ein Teil der Welt und trifft sich mit dem Staat nicht nur von Fall zu Fall, sondern allgemein, als Rechtsgemeinschaft, auf einer gemeinsamen Ebene des Rechts als einer Ordnung sozialer Beziehungen<sup>4</sup>. „Die Kirche ist eben beides: Sie ist in der Welt und nicht von der Welt“<sup>5</sup>.

Die weltliche *Ordnungsfunktion des Staates*, die sich im Staatskirchenrecht geltend macht, verwirklicht sich in einer breiten Skala von kirchenpolitischen Systemen der Trennung oder Verbindung, der laizistischen Antikirchlichkeit<sup>6</sup> oder eines konfessionalistischen Staatskirchentums. Auch wenn es der Staat ist, der durch sein Recht über seine Ordnungsaufgabe verfügt, wird das kirchenpolitische System, in dessen Rahmen die staatskirchenrechtlichen Rechtsgestaltungen und Rechtsbeziehungen eingefügt sind, ebenso durch Eigenart und „Selbstverständnis“ der institutionellen Religion geformt. Die christlichen Kirchen folgen unterschiedlichen Linien der selbstbestimmten Organisation und der religiösen Bewertung ihrer Organisationsform, ihrer Ämter und ihres Kirchenrechts. Gemeinsam ist ihnen jedoch die Forderung nach kirchlicher Selbstbestimmung und nach Schutz und Anerkennung ihres christlichen Auftrags und ihres Wirkens in der Welt. Die staatskirchenrechtliche Ordnung kann deshalb nur eine „Ordnung des Ausgleichs und der Freiheit im politischen, gesellschaftlichen und geistigen Leben der Nation“<sup>7</sup> sein; sie ist im Hauptpunkt nicht eine staatlich fixierte Ordnung der Abgrenzung von Religion und Welt. Sie schließt von Seiten des Staates die Anerkennung des *Kirchenrechtes* ein, als eines auf der Grundlage offenbarter und überlieferter Glaubenswahrheiten kraft au-

---

<sup>2</sup> M. Weber, Staatskirchenrecht (Anm. 1), S. 763; Scheuner, Kirche und Staat (Anm. 1), Sp. 1327; Karl-Eugen Schlieff, Die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche und seine Ausgestaltung im Bonner Grundgesetz. Diss. Münster 1961, S. 4 f., 155 ff.; Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. 2. Aufl., Bd. I, Stuttgart 1967, S. 388; Martin Heckel, Schlußwort, in: VVDStRL 26 (1968), S. 155.

<sup>3</sup> Helmut Ridder, Kirche und Staat, in: StL<sup>6</sup> IV, 1959, Sp. 1023 f.; Rahner, Kirche und Staat, ebd., Sp. 991 f.; Scheuner, Kirche und Staat (Anm. 1), Sp. 1331.

<sup>4</sup> Ulrich Scheuner, Kirchenverträge in ihrem Verhältnis zu Staatsgesetz und Staatsverfassung, 1969, in: ders., Schriften (Anm. 1), S. 367.

<sup>5</sup> Heckel, in: VVDStRL 26 (1968), S. 121. Siehe auch Heckels Hinweis auf das Diktum des Bischofs Optatus von Mileve (4. Jh.): *ecclesia est in re publica* (Schlußwort, ebd., S. 155).

<sup>6</sup> Axel Frhr. von Campenhausen, Staat und Kirche in Frankreich, Göttingen 1962.

<sup>7</sup> Heckel, Die Kirchen unter dem Grundgesetz (Anm. 1), S. 9.

tonomer Vollmacht gesetzten und für die Kirchenmitglieder verbindlichen Rechts der Kirchen. Die Anerkennung der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften als selbständiger und in ihren Angelegenheiten vom Staat unabhängiger, aber der in der Verfassung begründeten Ordnungsfunktion des Staates unterworfenen Rechtsgemeinschaften ist das Grundprinzip des deutschen Staatskirchenrechts.

Die Verfassung ist das Grundgesetz der staatlichen Gemeinschaft und demgemäß Rechtsgrund des Staatskirchenrechts. Diese Kennzeichnung bedarf hinsichtlich der *Vereinbarungen* zwischen dem Staat und den christlichen Kirchen — die Teil des Staatskirchenrechts sind — einer Ergänzung<sup>8</sup>. Die Konkordate mit dem heiligen Stuhl sind, soweit sie als völkerrechtliche Verträge zu betrachten sind, in ihrer Geltung durch das Völkerrecht bestimmt, auch wenn die innerstaatliche Verbindlichkeit ihres Inhalts durch (staatliches) Gesetz begründet wird. Durch Verfassungsänderung oder durch Gesetz kann diese innerstaatliche Geltung, nicht dagegen die vertragliche Bindung des Staates, geändert oder aufgehoben werden. Dasselbe gilt für die Bindungskraft der Kirchenverträge mit den evangelischen Landeskirchen, wenngleich diese ihre Rechtsgeltung nicht aus dem Völkerrecht ableiten können, sondern nur aus einer partikulären Rechtsgemeinschaft der Vertragsparteien<sup>9</sup>.

## 2. Staat und Kirche in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland

Die Regelung von Religion und Kirche im Grundgesetz, schon gesetzestechnisch auffällig, hat wegen ihrer scheinbaren Inkonsistenz Kritik auf sich gezogen<sup>10</sup>. Der Weimarer Kirchenkompromiß hat sich in einem weiteren Bonner Kompromiß fortgesetzt, konnte aber trotz aller Verlegenheiten und Mängel dem Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland und vor allem der Freiheit von Religion und Weltanschauung eine im ganzen verlässliche Grundlage bieten.

In deutlicher — und verstärkender — Abwandlung von Art. 135 WRV spricht Art. 4 GG die Garantie der Religionsfreiheit aus: „(1) Die

---

<sup>8</sup> Siehe in *diesem* Handbuch *Alexander Hollerbach*, § 7 Die vertragsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts.

<sup>9</sup> *Scheuner*, Kirchenverträge (Anm. 4), S. 369 f., in Auseinandersetzung mit *Helmut Quaritsch*, Kirchenvertrag und Staatsgesetz, in: *Hamburger FS für Friedrich Schack*, Hamburg 1966, S. 125; *Dietrich Pirson*, Vertragsstaatskirchenrecht, in: *EvStL*<sup>3</sup> II, Sp. 3814 (3822 f.).

<sup>10</sup> *Rudolf Smend*, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, in: *ZevKR* 1 (1951), S. 4.

Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“ Der in Art. 135 S. 3 WRV festgehaltene Vorbehalt: „Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt“ ist entfallen, mit der Folge, daß Einschränkungen der Religionsfreiheit durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes nur zur Sicherung von Grundrechten Dritter und von verfassungsrechtlich anerkannten Gemeinschaftsgütern zulässig sind<sup>11</sup>.

Ein als spezieller Gleichheitssatz gefaßtes Element der Religionsfreiheit ist das Diskriminierungs- und Privilegierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG: „Niemand darf wegen . . . seines Glaubens, seiner religiösen . . . Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ In noch speziellerer Zielrichtung gebietet Art. 33 Abs. 3 GG: „Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienst erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.“ Diesem Grundsatz<sup>12</sup> entspringt ein grundrechtsgleiches Recht (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG). Die grundrechtliche Garantie des *Religionsunterrichts* (Art. 7 Abs. 2 und 3 GG), eingeschränkt durch die Bremer Klausel des Art. 141 GG, ist eine Ausprägung der Religionsfreiheit angesichts der staatlichen Bestimmungsgewalt über die Schule, zugleich aber ein — umkämpftes — Bestandsstück des Staatskirchenrechts.

Durch Art. 140 GG sind die *Weimarer Kirchenartikel* mit Ausnahme des Grundrechts der Religionsfreiheit (Art. 135 WRV) und der Klausel zugunsten der Angehörigen der Wehrmacht (Art. 140 WRV) dem Grundgesetz inkorporiert worden: „Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.“ Das Grundgesetz hat sich damit dafür entschieden, von einer Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche abzusehen. Die Nichtübernahme des Gesetzgebungsrechts des Reichs für die Aufstellung von Grundsätzen für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften (Art. 10 Nr. 1 WRV), die Verstärkung des Grundrechts der Religionsfreiheit und Aufnahme der alten Kirchenartikel in eine neue Verfassungsgebung unter veränderten ge-

---

<sup>11</sup> BVerfGE 52, 223 (246 f). — *Joseph Listl*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1971; *Peter Badura*, Der Schutz von Religion und Weltanschauung durch das Grundgesetz, Tübingen 1989.

<sup>12</sup> Hier besteht eine Überschneidung mit dem gemäß Art. 140 GG fortgeltenden Art. 136 Abs. 2 WRV.

schichtlichen und politischen Verhältnissen haben dennoch eine *Fortbildung des Staatskirchenrechts* zur Folge, mehr und anderes also als eine Versteinerung der Weimarer Verfassungsbestimmungen. Welchen Inhalt die mit unverändertem Wortlaut in eine neue Verfassung versetzten Vorschriften haben, ist Gegenstand der Auslegung und hat zu einem staatskirchenrechtlichen Grundsatzstreit geführt<sup>13</sup>.

Gemäß Art. 140 GG ist auch die *religiöse Vereinigungsfreiheit* (Art. 137 Abs. 2 und Abs. 7 WRV) Bestandteil des Grundgesetzes geworden. Sie ist innerhalb des Regelungszusammenhangs des Art. 137 WRV unterschieden von der — staatskirchenrechtlich zentralen — Kirchenautonomie (Art. 137 Abs. 3 WRV). Als Bestandteil des Grundgesetzes erweist sich die religiöse Vereinigungsfreiheit einerseits als ein Element der Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, andererseits als ein Sonderfall der in Art. 9 Abs. 1 GG garantierten Vereinigungsfreiheit, dessen Schranken (Art. 9 Abs. 2 GG) auch sie unterliegt<sup>14</sup>. Die Weimarer Reichsverfassung hatte die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften als staatskirchenrechtliche Garantie von dem Recht, religiöse Vereine und Gesellschaften zu bilden, unterschieden und dieses Recht der allgemeinen Vereinigungsfreiheit zugeordnet (Art. 124 Abs. 1 S. 3 WRV).

Die Weimarer Verfassungsnormen über „Religion und Religionsgesellschaften“ sind mit den folgenden Rechtsvorschriften über „Bildung und Schule“ Gegenstand des *Weimarer Kirchen- und Schulkompromisses*<sup>15</sup>. Die reichsverfassungsrechtliche Anerkennung und Garantie einer besonderen Stellung der Religionsgesellschaften, insbesondere derjenigen mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, korrespondierte der festen Etablierung der Staatlichkeit des öffentlichen Schulwesens und der „Aufsicht des Staates“ über das gesamte Schulwesen. Volksschulen als Bekenntnisschulen blieben möglich (Art. 146 Abs. 2 WRV), auf der anderen Seite wurde der Religionsunterricht als

---

<sup>13</sup> Smend, Staat und Kirche (Anm. 10); Werner Weber / Hans Peters, Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, in: VVDStRL 11 (1954), S. 153, 177; Ulrich Scheuner, Kirche und Staat in der neueren deutschen Entwicklung, in: ZevKR 7 (1959 / 60), S. 225 (251 ff.); Hesse, Entwicklung des Staatskirchenrechts (Anm. 1), S. 22 ff.; Helmut Quaritsch, Verfassungs- und staatstheoretische Probleme der staatskirchenrechtlichen Lehre der Gegenwart, in: Der Staat 1 (1962), S. 175, 289; H. Weber, Grundprobleme (Anm. 1); Martin Heckel / Alexander Hollerbach, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, in: VVDStRL 26 (1968), S. 5, 57; Rudolf Smend, Staat und Kirche nach dem Grundgesetz in der Sicht der deutschen Staatsrechtslehrer, in: ZevKR 13 (1967 / 68), S. 299, und zuvor der Diskussionsbeitrag, in: VVDStRL 26 (1968), S. 107 f.

<sup>14</sup> Zur komplizierten Architektur der Religionsfreiheit, religiösen Vereinigungsfreiheit und Kirchenautonomie siehe unten unter B II 3.

<sup>15</sup> Siehe unten B I 1.

ordentliches Lehrfach nur mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen zugesichert (Art. 149 Abs. 1 S. 1 WRV). Eine beschränkte Privatschulfreiheit mit Einschluß eines ausdrücklich anerkannten religiösen Elternrechts für private Volksschulen wurde zugestanden (Art. 147 WRV). Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen blieben erhalten (Art. 149 Abs. 3 WRV)<sup>16</sup>. Das Grundgesetz hat sich auf die Grundsatzregelung über die staatliche Schulaufsicht, die Privatschulfreiheit und den Religionsunterricht beschränkt (Art. 7 GG).

Die wesentliche verfassungspolitische Entscheidung auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts ist die Aufnahme der Grundsätze des kirchenpolitischen Systems in die *Bundesverfassung*. Trotz des Wegfalls einer dem Art. 10 Nr. 1 WRV entsprechenden Grundsatzkompetenz des Bundes<sup>17</sup> ist damit der Landesgesetzgebung und dem Vertragskirchenrecht der Länder ein Rahmen gegeben, der sich als staatskirchenrechtliche Schutz- und Garantieordnung auswirkt. Die Landesverfassungen haben mit wenigen Ausnahmen eigene Bestimmungen über Religion und Religionsgemeinschaften aufgenommen, die sich mit einer gewissen Variationsbreite an die Weimarer Kirchenartikel anlehnen<sup>18</sup>. Die Gesetzgebung über die Beziehungen von Staat und Kirche spielt, abgesehen vom Schulrecht, eine untergeordnete Rolle. Um so bedeutsamer ist das *Vertragskirchenrecht*, beginnend mit den Konkordaten und Kirchenverträgen der Weimarer Zeit (Bayern, Preußen, Baden) und dem Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, das unter Art. 123 Abs. 2 GG fällt<sup>19</sup>, sodann in Gestalt der Konkordate und Kirchenverträge nach dem Kriege, in denen sich das geänderte Verständnis des Staatskirchenrechts manifestiert, besonders deutlich im Loccumer Vertrag Niedersachsens mit den Evangelischen Landeskirchen vom 19. März 1955<sup>20</sup>. Das Vertragskirchenrecht, in dem sich Zusammenarbeit und Ausgleich niederschlagen<sup>21</sup>, steht im Staatskirchenrecht praktisch im Vordergrund<sup>22</sup>.

<sup>16</sup> *Martin Heckel*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, Tübingen 1986.

<sup>17</sup> Dem Bund ist die Kompetenz geblieben, Grundsätze für die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung aufzustellen (Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 S. 2 WRV).

<sup>18</sup> Dazu unten unter C I.

<sup>19</sup> BVerfGE 6, 309.

<sup>20</sup> *Rudolf Smend*, Der niedersächsische Kirchenvertrag und das heutige deutsche Staatskirchenrecht, in: JZ 1956, S. 50; *Ulrich Scheuner*, Die staatskirchenrechtliche Tragweite des niedersächsischen Kirchenvertrages von Kloster Loccum, in: ZevKR 6 (1957/58), S. 1.

<sup>21</sup> *Dietrich Pirson*, Der Kirchenvertrag als Gestaltungsform der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche, in: FS für Hans Liermann, Erlangen 1964, S. 177.

<sup>22</sup> *Werner Weber* (Hrsg.), Die deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart, 2 Bde., Göttingen 1961/71; *Hermann Weber* (Hrsg.), Staatskirchen-

### 3. Die Rechtsentwicklung seit dem 19. Jahrhundert

Die Kernstücke des Weimarer kirchenpolitischen Systems, die mit einem „Bedeutungswandel“ Bestandteil des Grundgesetzes geworden sind, werden nur verständlich, wenn man sich die Entwicklung vergegenwärtigt, die sie teils fortführten, teils änderten<sup>23</sup>. Während die volle Verwirklichung der Religionsfreiheit für jeden Glauben und alle Bekenntnisse<sup>24</sup> in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollendet war, ist die „Epochenschwelle“ des deutschen Staatskirchenrechts mit dem Sturz der Monarchie, dem Ende der staatlichen Kirchenhoheit und der Auflösung jener besonderen Verbindung des Staates mit den christlichen Großkirchen im Jahre 1918/19 anzusetzen<sup>25</sup>.

Zu den Grundprinzipien der *Aufklärung* gehörten die Gedanken- und Gewissensfreiheit und die Vorstellung einer „natürlichen Religion“, folgerichtig die Toleranz gegenüber den positiven Religionen und die staatliche Kirchenhoheit gegenüber den „Religionsgesellschaften“, ungeachtet der korporativen Sonderstellung der christlichen Kirchen. Das *preußische Allgemeine Landrecht* von 1794 gewährte „eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit“ (§ 2 II 11) und privilegierte die drei großen christlichen Kirchen als öffentliche Korporationen, unterwarf aber die Vereinigung zu Religionsgesellschaften einer staatlichen Genehmigung (§ 10 II 11). Noch das Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, vom 10. März 1847 (GS S. 121) hielt an dem Konzessionssystem fest. Das Landrecht gab den Religionsgesellschaften,

---

verträge, München 1967; *Joseph Listl* (Hrsg.), *Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland*, 2 Bde., Berlin 1987. — Siehe *Hollerbach*, § 7 (Anm. 8).

<sup>23</sup> *Ernst Rudolf Huber / Wolfgang Huber*, *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert*. 4 Bde., Berlin 1973, 1976, 1983, 1988. — *Hermann Fürstenau*, *Das Grundrecht der Religionsfreiheit nach seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen Geltung in Deutschland*, Leipzig 1891; *Eduard Kern*, *Staat und Kirche in der Gegenwart*. Hamburg, Berlin, Bonn 1951; *E. R. Huber*, *Deutsche Verfassungsgeschichte* (Anm. 2), Bd. I, 2. Aufl., 1967, S. 387 ff., Bd. II, 2. Aufl. 1968, S. 185 ff., 773 ff., Bd. III, 3. Aufl. 1988, S. 105 ff., 114 ff., Bd. IV, 1969, S. 645 ff.; *Bernd Jeand'Heur*, *Der Begriff der „Staatskirche“ in seiner historischen Entwicklung*, in: *Der Staat* 30 (1991), S. 442; *Martin Heckel*, *Die Neubestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche im 19. Jahrhundert (= Der Staat, Beih. 11)*, Berlin 1993.

<sup>24</sup> Die Emanzipation der Juden in Preußen war nach dem Edikt Hardenbergs vom 11.3.1812 (GS S. 17) erst mit der staatsbürgerlichen Gleichheit für alle preußischen Staatsuntertanen gemäß Art. 4 und 12 der Verfassungs-Urkunde von 1848/50 abgeschlossen, die bundes- und reichsrechtlich durch das Gesetz betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3.7.1869 (BGBl. S. 292) in Geltung trat (*E. R. Huber*, *Deutsche Verfassungsgeschichte* (Anm. 2 u. 23), Bd. I, S. 198 ff., Bd. III, S. 105 ff.).

<sup>25</sup> *Heckel*, „In Verantwortung vor Gott . . .“ (Anm. 1), S. 8.

die sich zulässigerweise zur öffentlichen Feier verbunden hatten, den Status von „Kirchengesellschaften“; sie waren in ihrer „privaten“ und öffentlichen Religionsausübung der Oberaufsicht des Staates unterworfen (§§ 11, 32 II 11). Alle Kirchengesellschaften mußten sich „in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten“ (§ 27 II 11). Die staatliche Oberaufsicht (*Kirchenhoheit*) im Hinblick auf die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirchen (*iura circa sacra*) war von den episkopalistischen Rechten des Landesherrn im Kirchenregiment der evangelischen Landeskirchen (*iura in sacra*) zu unterscheiden, die mit dem Fall der Monarchie zwangsläufig untergingen<sup>26</sup>. Das System der staatlichen Kirchenhoheit war zwar mit der Anerkennung eines autonomen Bereichs „rein geistlicher Gegenstände“ verbunden<sup>27</sup>, doch nahm der Staat das Recht in Anspruch, über die Reichweite seiner Aufsichtsbefugnisse und die Abgrenzung der kirchlichen Autonomie selbst zu entscheiden.

Der *Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803* hatte der Rechtsposition der geistlichen Reichsstände und auch der Religionspartei als einer Einrichtung der alten Reichsverfassung die Grundlage entzogen<sup>28</sup>. Nicht nur mußte die Kirchenorganisation in Deutschland neu geordnet werden, auch die Grundbeziehung von Staat und Kirche trat nun endgültig auf den von der Aufklärung bereiteten Boden, auch wenn § 63 RDH die „bisherige Religionsübung eines jeden Landes“ schützte und Art. 16 Abs. 1 der Bundesakte von 1815 bei der Garantie der Rechtsgleichheit noch von den „christlichen Religionsparteien“ sprach. Die weitere Entwicklung des Staatskirchenrechts war Sache der Länder.

In dem Religionsartikel der *Paulskirchen-Verfassung von 1848/49* hat das kirchenpolitische Programm des Liberalismus einen für die weitere verfassungsrechtliche Entwicklung richtungweisenden Ausdruck gefunden, ohne doch die volle Trennung von Staat und Kirche durchsetzen zu können<sup>29</sup>. Eingebettet in die Garantien der Glaubens-

<sup>26</sup> Hans Liermann, Landesherrliches Kirchenregiment, in: EvStL<sup>3</sup> I, Sp. 1952; E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I (Anm. 2), S. 394 ff.

<sup>27</sup> Vgl. Titel IV § 9 Abs. 5 Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern vom 26. Mai 1818 sowie das die Beilage II der Verfassungs-Urkunde (zu Titel IV § 9) bildende Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

<sup>28</sup> Klaus Dieter Hömig, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche. Tübingen 1969, S. 78 ff.; Jeand'-Heur, Der Begriff der „Staatskirche“ (Anm. 23), S. 450.

<sup>29</sup> Karl Rieker, Die Stellung des modernen Staates zu Religion und Kirche, Dresden 1895; Henning Zwirner, Zur Entstehung der Selbstbestimmungsgarantie der Religionsgesellschaften im Jahre 1848/49, in: ZRG Kan. Abt. 73 (1967), S. 210.

und Gewissensfreiheit bestimmt § 147 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849: „(1) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. (2) Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. (3) Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.“ Die Fassung, die § 147 Abs. 1 in der ersten Lesung erhalten hatte (damals Art. III § 14): „Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen“, provozierte eine vom Mainzer Katholikentag am 6. Oktober 1848 beschlossene „Verwahrung an die deutsche Nationalversammlung“. Die Nationalversammlung tilgte die Gleichsetzung der Religionsgesellschaften mit den anderen Gesellschaften und stärkte ihre Autonomie dadurch, daß sie nicht den Staatsgesetzen schlechthin, sondern nur den „allgemeinen Staatsgesetzen“ unterworfen wurden<sup>30</sup>.

Die *Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850* beseitigte das landrechtliche Konzessionssystem (Art. 12)<sup>31</sup>, ließ aber die Bevorrechtigung der christlichen Religion bei denjenigen Einrichtungen des Staates fortbestehen, die mit der Religionsausübung im Zusammenhang standen (Art. 14)<sup>32</sup>. Art. 15 garantierte, daß die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet. Im Zuge des *Kulturkampfes* wurde der Garantie der Kirchenautonomie ausdrücklich hinzugefügt, daß die Kirchen und Religionsgesellschaften den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen bleiben<sup>33</sup>, und wurde die Vorschrift zwei Jahre später insgesamt aufgehoben<sup>34</sup>. Die Religionsgesellschaften fielen hinfort unter das allgemeine Vereinsrecht, sofern sie nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt waren, wie insbesondere die großen christlichen Kirchen.

<sup>30</sup> E. R. Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. II (Anm. 23), S. 703 f.; ders. / W. Huber, *Staat und Kirche* (Anm. 23), Bd. II, S. 32 f. — H. Fürstenau, *Das Grundrecht* (Anm. 23), S. 193 f., meint, die Nationalversammlung habe in der neuen Fassung keine sachliche Änderung gesehen.

<sup>31</sup> Zuvor schon Art. 11 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848.

<sup>32</sup> Gerhard Anschütz, *Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat*. Bd. 1, Berlin 1912, S. 183 ff.

<sup>33</sup> Gesetz, betr. die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, vom 5. April 1873 (GS S. 143).

<sup>34</sup> Gesetz über die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 vom 18. Juni 1875 (GS S. 259).

## II. Religion und Kirche im säkularen Verfassungsstaat

### 1. Toleranz — Religionsfreiheit — Neutralität des Staates

Der moderne Staat geht aus den konfessionellen Bürgerkriegen nach der Reformation als ein *säkularer* Staat der weltlichen, die Sicherheit und Freiheit des Zusammenlebens garantierenden „Politik“ hervor<sup>35</sup>. Die Toleranz, die eine bekenntnisgebundene Obrigkeit dem Andersdenkenden gewährt, wird abgelöst durch die Religionsfreiheit, deren staatskirchenrechtliches *Spiegelbild* die Neutralität des Staates und seines Rechtes gegenüber Religion und Kirche ist<sup>36</sup>. Die Radikalisierung des Individualismus in der Gedanken- und Gewissensfreiheit der Aufklärung<sup>37</sup> wendet sich schließlich gegen die „positiven“ Religionen und ruft den Staat gegen den Glaubenszwang der Kirchen an. Die Vorrechte der Kirchen, besonders der katholischen Kirche<sup>38</sup>, sehen sich dem Verdikt ausgesetzt, gleichheitswidrige Privilegien zu sein. Die Forderung der *Trennung von Staat und Kirche* wird von einem kirchenfeindlichen Liberalismus zu dem Programm zugespitzt, die Kirchen mit allen anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf eine Stufe zu stellen und in das Vereinsrecht zu verweisen. Eine bis zu diesem Punkt getriebene Säkularisierung des Staates<sup>39</sup>, bei der Religion nur noch „Privatsache“ wäre, würde die sittliche und geschichtliche Kraft der Kirchen zum Schaden des Gemeinwesens negieren<sup>40</sup>. In Deutschland ist das Trennungsprinzip, wie die Auseinandersetzungen und Entscheidun-

---

<sup>35</sup> *Roman Schnur*, Die französischen Juristen im konfessionellen Bürgerkrieg, Berlin 1962; *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Säkularisation und Utopie. Ebracher Studien. FS für Ernst Forsthoff. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1967, S. 75.

<sup>36</sup> *v. Mangoldt / Klein / v. Campenhausen*, Art. 140, Rdnr. 18.

<sup>37</sup> *Christoph Link*, Christentum und moderner Staat. Zur Grundlegung eines freiheitlichen Staatskirchenrechts im Aufklärungszeitalter, in: Gerhard Dilcher / Ilse Staff (Hrsg.), Christentum und modernes Recht. Frankfurt am Main 1984, S. 110; *Martin Heckel*, Religionsfreiheit, in: StL<sup>7</sup> IV, 1988, Sp. 822 f.

<sup>38</sup> Siehe nur *Jean-Jacques Rousseau*, Discours sur l'inégalité, Dédicace. Hrsg. von Heinrich Meier, 2. Aufl., Paderborn, München, Wien, Zürich 1990, S. 13 mit Anm. 15.

<sup>39</sup> *Martin Heckel*, Säkularisierung. Staatskirchenrechtliche Aspekte einer umstrittenen Kategorie, in: ZRG Kan. Abt. 97 (1980), S. 1 (gekürzt: Korollarien zur Säkularisierung, Heidelberg 1981); *ders.*, Das Säkularisierungsproblem in der Entwicklung des deutschen Staatskirchenrechts, in: Dilcher / Staff, Christentum und modernes Recht (Anm. 37), S. 35.

<sup>40</sup> „Nicht ungestraft kann der Staat die gewaltige sittliche Macht ignorieren, deren Trägerin die Kirche in jeder ihrer Erscheinungsformen ist“ (*Rudolf Sohm*, Das Verhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt. Tübingen 1873, S. 44). — Siehe zu den religionsfreundlichen und den kirchenfeindlichen Strömungen des Liberalismus *Karl Rothenbücher*, Die Trennung von Staat und Kirche. München 1908, S. 74 ff.

gen der Frankfurter Paulskirche, der Weimarer Nationalversammlung und des Bonner Parlamentarischen Rates bezeugen, nur in einer Gestaltung wirksam geworden, die der öffentlichen Bedeutsamkeit der Kirchen durch ihre öffentlich-rechtliche Organisation und durch die besonderen Rechtsbeziehungen des verfassungsrechtlich festgelegten Staatskirchenrechts gerecht wurde. *Religionsfreiheit* als staatlich garantiertes Grundrecht ist mit einem kirchenpolitischen System laizistischer Trennung von Staat und Kirche nicht vereinbar; pointiert gesagt, bedeutet die „Ignorierung der Religion durch den Staat“ die Preisgabe der individualistischen Prinzipien des Liberalismus zugunsten der Allmacht des Staates<sup>41</sup>.

Der säkulare *Verfassungsstaat*, der seit Renaissance und Aufklärung seine Herrschaftsgewalt durch die Aufgabe des Schutzes und der Wohlfahrtsförderung für die staatlich vergemeinschafteten Menschen legitimiert, bestimmt durch seine Verfassung und in deren Rahmen durch die Gesetze die öffentliche Ordnung und die Rechte und Pflichten der einzelnen und der Vereinigungen auf seinem Gebiet. Das staatskirchenrechtliche Subordinationsprinzip verbindet sich mit den Verfassungsgarantien der Religionsfreiheit und der Kirchenautonomie<sup>42</sup>. Eigenart und „Selbstverständnis“ der Religion sind für den Inhalt und die Ausübung des Glaubens maßgebend, weil sonst keine Freiheit der Religion möglich wäre, sie binden aber den Staat nicht bei der Festlegung und Abgrenzung der verfassungsrechtlichen Garantien, also auch nicht bei der Auslegung, was als „Religion“ oder „Weltanschauung“ unter den Schutz der Verfassung gestellt ist<sup>43</sup>. „Der moderne Staat muß um der Einheit seiner Rechtsordnung und um der Freiheit und Gleichheit seiner Bürger willen in einer konfessionell gemischten Bevölkerung allgemeine Normen setzen, für deren einheitliche Interpretation und Auslegung eintreten und sie einheitlich vollziehen. Er darf das staatliche Recht nicht zur vertraglichen Disposition einer Religionsgemeinschaft stellen,

---

<sup>41</sup> *Rothenbücher*, Trennung (Anm. 40), S. 107 f., gegen den belgischen Staatsrechtler *F. Laurent* (*L'Église et l'État*, 2. Ausg., Paris 1866).

<sup>42</sup> *Heckel*, Entwicklung (Anm. 1), S. 19, 29; *ders.*, Neubestimmung (Anm. 23), IV; *Hollerbach*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz (Anm. 13), S. 59 f.; *ders.*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: *HdbStKirchR*<sup>1</sup> I, S. 253; *H. Weber*, Grundprobleme (Anm. 1), S. 25 ff.; *Karl-Hermann Kästner*, „Säkulare“ Staatlichkeit und religionsrechtliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland, in: *ZevKR* 34 (1989), S. 272 ff.; *Jörg Haverkate*, Verfassungslehre. München 1992, S. 201.

<sup>43</sup> BVerfGE 24, 236 (247 f.); 83, 341 (353). — *Hollerbach*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen (Anm. 42), S. 257; *Ulrich Scheuner*, Das System der Beziehungen von Staat und Kirchen im Grundgesetz, in: *HdbStKirchR*<sup>1</sup> I, S. 40 f.; *Badura*, Schutz (Anm. 11), S. 49 ff.; *Winfried Kluth*, Die Grundrechte des Art. 4 GG, in: *JURA* 1993, S. 137 / 138.

die nicht die demokratische Legitimation und Repräsentation für die Gesamtheit der Bürger besitzt“<sup>44</sup>. Hier wie auch sonst ist aber der Spielraum zu beachten, den die Verfassung der politischen Gestaltung beläßt und innerhalb dessen sie verschiedene Formen des Verhältnisses der jeweiligen Kräfte zuläßt, die abstrakt als „Staat“ und „Kirche“ begriffen werden<sup>45</sup>.

Das Staatskirchenrecht des säkularen Verfassungsstaates gibt der Religion die ihr angemessene Freiheit und Selbstbestimmung in den Formen des weltlichen Rechts, „Freiheit nach eigenem Ziel und Maß“ (*Martin Heckel*). Der *religiös-weltanschaulich neutrale Staat* ist mit seiner Rechtsordnung zugleich der Garant der Religionsfreiheit und Kirchenautonomie, zu deren Gewährleistung und Schutz er auch gegenüber privater und sozialer Intoleranz oder Verkürzung verpflichtet ist. Diese Deutung der Religionsfreiheit und der staatlichen Ordnungsaufgabe vom Standpunkt des staatlichen Verfassungsrechts wird dadurch bekräftigt, daß die grundlegende Lehräußerung des II. Vatikanischen Konzils zur Religionsfreiheit diese als staatliches Grundrecht und damit als rechtliche Freiheit der weltlichen Ordnung von der moralischen, inhaltlich bestimmten Freiheit des kirchlichen Verständnisses unterscheidet und trennt<sup>46</sup>.

Die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates ist ein Prinzip, in dem eine Grundlinie des heutigen Staatskirchenrechts zusammengefaßt ist<sup>47</sup>. Sie basiert auf der weltlichen Legitimität des säkularen Verfassungsstaates, auf der Gleichheit vor dem Gesetz und auf der Religionsfreiheit. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt; niemand darf wegen seines Glaubens

---

<sup>44</sup> *Heckel*, „In Verantwortung vor Gott . . .“ (Anm. 1), S. 22 f.

<sup>45</sup> *Konrad Hesse*, Diskussionsbeitrag, in: *VVDStRL* 26 (1968), S. 137 f.

<sup>46</sup> Erklärung über die Religionsfreiheit („*Dignitatis humanae*“) vom 7. Dezember 1965. — *Hans Maier*, Religionsfreiheit in den staatlichen Verfassungen, in: *Karl Rahner u. a.*, Religionsfreiheit. Ein Problem für Staat und Kirche. München 1966, S. 24; *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Einleitung zur Textausgabe der „Erklärung über die Religionsfreiheit“, in: *Heinrich Lutz* (Hrsg.), *Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit*, Darmstadt 1977, S. 401; *Walter Kasper*, Religionsfreiheit. II, in *StL*<sup>7</sup> IV, 1988, Sp. 826 f. — Siehe auch *Joseph Listl*, Die Aussagen des *Codex Iuris Canonici* vom 25. Januar 1983 zum Verhältnis von Kirche und Staat, in: *EssGespr.* 19 (1985), S. 9.

<sup>47</sup> *Klaus Schlaich*, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip. Tübingen 1972, S. 21 ff., 129 ff.; *Joseph Listl*, Glaubens-, Wissens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit, in: *HdbStKirchR*<sup>1</sup> I, S. 379, 385 f.; *Scheuner*, System (Anm. 43), S. 61 ff.; *Hermann Weber*, Gelöste und ungelöste Probleme des Staatskirchenrechts, in: *NJW* 1983, S. 2541 / 2543; *Badura*, Schutz (Anm. 11), S. 80 ff.; *v. Mangoldt / Klein / v. Campenhausen*, Art. 140, Rdnrn. 16 ff.

oder seiner religiösen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden (Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1 WRV, Art. 3 Abs. 3 GG). Die Staatsgewalt ist von der Organisation und den Ämtern der Kirchen getrennt (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV). In neuerer Zeit wird die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates, der in der Tat die „Heimstatt aller Staatsbürger“ sein muß<sup>48</sup>, mit Vorstellungen des Pluralismus gleichgesetzt<sup>49</sup> und damit zu einer Erscheinungsform eines vermeintlich von der Verfassung gebotenen Wertrelativismus verengt. Die „Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen“<sup>50</sup> zwingt den Staat, dessen Verfassung mit den Grundrechten und dem Staatsziel des sozialen Rechtsstaats materielle Wertentscheidungen getroffen hat und der als Schöpfer und Garant des Rechts auf ethische und kulturelle Standards angewiesen ist, nicht zur Indifferenz oder Blindheit gegenüber den übereinstimmenden sittlichen Grundanschauungen, die sich „bei den heutigen Kulturvölkern“ im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet haben<sup>51</sup>. Die gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität hindert den Staat in den Grenzen seiner legitimen Aufgaben nicht, nicht zuletzt zum Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Rechte und Freiheiten des einzelnen, sich mit Religion und Weltanschauung zu befassen, durch Gesetz Gefahren und Mißbräuchen zu wehren, entsprechend dem Öffentlichkeitsauftrag der Regierung Wertungen oder Warnungen auszusprechen und auch durch Schutz und Förderung Einfluß auszuüben<sup>52</sup>. Derartige Regelungen und Maßnahmen sind verfassungsrechtlich nicht abstrakt und an einem allgemeinen Neutralitätsprinzip, sondern an den normierten Garantien der Religionsfreiheit und der Kirchenautonomie zu messen<sup>53</sup>. Dabei wird als Richtschnur zu dienen haben, daß die

<sup>48</sup> BVerfGE 19, 206 (216).

<sup>49</sup> *Hans-Martin Pawlowski*, Das Verhältnis von Staat und Kirche im Zusammenhang der pluralistischen Verfassung, in: *Der Staat* 28 (1989), S. 353; *Jörg Müller-Volbehr*, Staatskirchenrecht im Umbruch, in: *ZRP* 1991, S. 345.

<sup>50</sup> BVerfGE 41, 29 (50).

<sup>51</sup> BVerfGE 12, 1 (4). — Diese Formulierung wird in BVerfGE 41, 29 (50) in der Richtung abgeschwächt, daß das Grundgesetz nicht einen „ethischen Standard“ im Sinne eines Bestandes von bestimmten weltanschaulichen Prinzipien festgelegt habe; dies war allerdings in BVerfGE 12, 1 (4), wo es um Inhalt und Schranken der Religionsfreiheit ging, nicht gemeint.

<sup>52</sup> *Martin Heckel*, Staat, Kirche, Kunst. Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler. Tübingen 1968, S. 188 f.; *Wilhelm Kewenig*, Das Grundgesetz und die staatliche Förderung der Religionsgemeinschaften, in: *EssGespr.* 6 (1971), S. 9. — Zum Streit um das staatliche Handeln angesichts sog. Jugendsekten und esoterischer Kulte siehe BVerwGE 82, 76 (BVerfG, in: *NJW* 1989, S. 3269); BVerwG, in: *NJW* 1991, S. 1770; BVerwG, in: *JZ* 1993, S. 33 mit Anm. von *Peter Badura*.

<sup>53</sup> *Ulrich Scheuner*, Die Religionsfreiheit im Grundgesetz (1967), in: *ders., Schriften* (Anm. 1), Berlin 1973, S. 41 f.

Religionsfreiheit einem Leitbild der Persönlichkeit folgt, „das die Würde des Menschen als Quelle seiner ohne Zwang gefaßten weltanschaulichen Haltung ansieht und diese damit in einer tiefen Schicht menschlicher Verantwortung verwurzelt, nicht aber in der Beliebigkeit freien Handelns“<sup>54</sup>.

Die seit der Französischen Revolution im Verfassungsdenken und im Staatskirchenrecht voranschreitende „Emanzipation des Staates von der Religion“ mit dem Ziel, die säkulare staatliche Gemeinschaft als eine „Ordnung der Freiheit“ zu etablieren, hat die von *Ernst-Wolfgang Böckenförde* schlagend formulierte Aporie entstehen lassen: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“<sup>55</sup>. Auch der heutige Staat — und gerade der Staat der Demokratie — ist auf die moralische Substanz des einzelnen und die sittlich-kulturelle Gemeinschaftlichkeit seiner Bürger angewiesen, um als Friedensordnung, politische Organisation der Gesellschaft und sozialer Rechtsstaat existieren zu können. Er kann aber diese Voraussetzung nicht erzwingen, ohne, auf säkularisierter Ebene, in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen hinausgeführt hat. Darin sollte man eine Aporie, also auch eine Frage sehen, nicht schon die Antwort. Der durch die Verfassung geordnete und gebundene Staat ist eine für Dasein und Freiheit des Menschen existentielle Lebensform.

Das Staatskirchenrecht mündet hier in die Staatsphilosophie und Politik. Die *Freiheit von Religion und Kirche* ist nicht nur die abwehrende Schutzgarantie gegen Unterdrückung oder Diskriminierung des Glaubens oder des Unglaubens, sie ist vielmehr der Rechtstitel freier Religion und freier Kirche in der staatlichen Gemeinschaft und als deren wirksamer und produktiver Teil, ist — wie *Herder* im Hinblick auf die Emanzipation der Juden sagte — eine „Staatsfrage“: „Wiefern nur dies Gesetz und die aus ihm entspringende Denk- oder Lebensweise in unsre Staaten gehöre, ist kein Religionsdisputat mehr, wo über Meinung und Glauben discurreiert würde, sondern eine einfache Staatsfrage“<sup>56</sup>.

## 2. Staat und „Religionsgesellschaften“

Das Staatskirchenrecht des Grundgesetzes spricht mit den Worten der Weimarer Reichsverfassung, die ihrerseits dem Wortgebrauch der

---

<sup>54</sup> *Scheuner*, ebd., S. 45.

<sup>55</sup> *Böckenförde*, Entstehung des Staates (Anm. 35), S. 93.

<sup>56</sup> *Johann Gottfried Herder*, Bekehrung der Juden, in: *Adrastea*. Vierten Bandes Erstes Stück. Leipzig 1802, S. 142 (145).

Paulskirchen-Verfassung und der Preußischen Verfassungsurkunde folgt, von den „*Religionsgesellschaften*“ und verwendet das Wort „Kirche“ nur in dem distanzierenden Satz „Es besteht keine Staatskirche“ (Art. 137 Abs. 1 WRV) und in dem Verbot, jemanden zu einer „kirchlichen Handlung“ zu zwingen (Art. 136 Abs. 4 WRV)<sup>57</sup>. Der Begriff der Religionsgesellschaft ist ein Geschöpf der Aufklärung, in dem die Kirchen und sonstigen religiösen Gemeinschaften als Korporationen weltlichen Rechts und unter Absehen von ihrem Selbstverständnis als außerweltlich begründete Glaubensgemeinschaften in die staatliche Ordnung eingefügt werden<sup>58</sup>. In der Entwicklung des deutschen Staatskirchenrechts ist der Begriff hauptsächlich durch die Religionsvorschriften des preußischen Allgemeinen Landrechts (§§ 1 ff. II 11) und deren Konzessionssystem geformt worden. Mit der Einführung der *religiösen Vereinigungsfreiheit* beschränkte sich der Begriff der Religionsgesellschaft auf diejenigen religiösen Vereinigungen, die sich als Bekenntnisgemeinschaften umfassend („allseitig“) der Pflege und der Ausübung eines bestimmten Glaubens widmeten und sich dadurch von anderen religiösen Vereinen und Gesellschaften unterschieden<sup>59</sup>. Der Begriff der Religionsgesellschaft ist Ausdruck der Weltlichkeit und der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates. Er zeigt zugleich die Ablösung vom Paritätsgrundsatz der alten Reichsverfassung mit ihren „Religionsparteien“ und die Anerkennung religiöser Vereinigungsfreiheit, wenngleich zunächst noch unter staatlichem Genehmigungsvorbehalt. Religionsgesellschaften sind die christlichen Kirchen, dann die Sekten und Freikirchen, schließlich die nicht-christlichen Glaubensgemeinschaften; in Art. 137 Abs. 7 WRV werden folgerichtig den Religionsgesellschaften die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Die *grundrechtliche* Rechtsposition, die in der Vereinigungsfreiheit den Religionsgesellschaften zugewiesen wird und letztlich in der Religionsfreiheit wurzelt, unterscheidet sich von der *staatskirchenrechtlichen* Rechtsposition, die mit der Anerkennung oder Erlangung der „Korporationsrechte“ (Art. 15 PreußVU) oder — wie Art. 137 Abs. 5 WRV eher mißverständlich formulierte — der Eigenschaft als „Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ entsteht. Die „Korporationsrechte“ der

---

<sup>57</sup> Das Landesverfassungsrecht, obwohl es sonst ebenfalls weithin die Weimarer Kirchenartikel adaptiert, verwendet weithin den Ausdruck „Religionsgemeinschaften“ und nennt vielfach auch die „Kirchen“ als eine Form der Religionsgemeinschaften.

<sup>58</sup> *Heckel*, Neubestimmung (Anm. 23), VII.

<sup>59</sup> *Anschütz*, Verfassungs-Urkunde (Anm. 32), Art. 12, Anm. 5; *ders.*, Die Religionsfreiheit, in: HdbDStR II, S. 675 / 689; *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte (Anm. 23), Bd. III, S. 105 f.

preußischen Verfassung bedeuteten die allgemeine Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 31 PreußVU), während in der Weimarer Reichsverfassung die *Körperschaftsqualität* die Rechtsposition der als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehenden großen christlichen Kirchen und einer Reihe anderer Religionsgesellschaften fortführt — und für andere Religionsgesellschaften öffnet — und als Grundlage für das Besteuerungsrecht dient (Art. 137 Abs. 6 WRV). Damit ergab und ergibt sich eine Einschränkung von Rechtsfolgen, die möglicherweise nach dem Modell des Trennungsprinzips aus Art. 137 Abs. 1 WRV abgeleitet werden könnten, konnte und kann aber andererseits nicht angenommen werden, daß die Kirchen nach der Art verwaltungsrechtlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts dem Staat organisationsrechtlich eingegliedert wären<sup>60</sup>.

### 3. Demokratie und Religionsfreiheit

Der Staat, der die Religionsfreiheit in seiner Verfassung garantiert und den Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften durch seine Staatsorgane und seine Rechtsordnung gegenübertritt, gründet in der Demokratie seine Herrschaftsgewalt auf die politische Organisation der Gesellschaft nach dem Prinzip der *Volkssouveränität* (Art. 20 Abs. 2 GG). Aus dem somit gegebenen Staatsbild im Sinne der „Offenheit“ des demokratischen Gemeinwesens<sup>61</sup> ist von *Konrad Hesse* für das Verhältnis von Staat und Kirche der Grundgedanke entwickelt worden, daß es sich als „freie Kirche im demokratischen Staat“ darstellte<sup>61</sup>. An dem Vorgang der staatlichen Integration durch den permanenten demokratischen Prozeß der freien politischen Meinungs- und Willensbildung beteiligen sich die einzelnen — idem civis et christianus — als Mitglieder einer Religionsgemeinschaft ebenso wie die Religionsgemeinschaften selbst. Dieser Prozeß bedingt ein Zurücktreten institutioneller Positionen. Es geht in ihm nicht um Abgrenzung und Rangordnung, sondern um die Zuordnung von menschlichen Lebenszielen und die Art und

<sup>60</sup> *Gerhard Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs. 14. Aufl., Berlin 1933, Art. 137, Anm. 8. — *Hermann Weber*, Die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, Berlin 1966 (bespr. von *Axel Frhr. von Campenhausen*, in: *ZevKR* 13 [1967 / 68], S. 211).

<sup>61</sup> *Konrad Hesse*, Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen, in: *ZevKR* 11 (1964 / 65), S. 337; *ders.*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. 19. Aufl., Heidelberg 1993, Rdnrn. 382, 468. — *Hollerbach*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz (Anm. 13), S. 99; *ders.*, Entwicklungen im Verhältnis von Staat und Kirche, in: *Hans-Peter Schneider / Rudolf Steinberg* (Hrsg.), Verfassungsrecht zwischen Wissenschaft und Richterkunst. Heidelberg 1990, S. 73; *Klaus G. Meyer-Teschendorf*, Staat und Kirche im pluralistischen Gemeinwesen, Tübingen 1979.

Weise der Erfüllung dieser Aufgaben und um die freie geistige Auseinandersetzung und Wirksamkeit. Der geistliche Auftrag der Kirche ist eine Kraft der Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen in der Demokratie. In diesem demokratischen Prozeß wird aber die prinzipielle Verschiedenheit der (weltlichen) Aufgaben des Staates und der (geistlichen) Aufgaben der Kirchen nicht eingegeben.

Diese Anschauung beläßt den Religionsgemeinschaften die selbstbestimmte Entscheidung über Glauben, Bekenntnis und öffentlichen Auftrag, fügt sie aber in den demokratisch bestimmten Meinungs- und Willensbildungsprozeß des weltlichen, pluralistischen Gemeinwesens ein. Sie muß nicht als Nivellierung der Verschiedenartigkeit der in den weltlichen Rechtsverkehr eintretenden Kirchen und sonstigen religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften verstanden werden und auch nicht als die Oktroyierung demokratischer Organisations- und Entscheidungsformen zu Lasten kirchlicher Rechtsstrukturen und Lebensprozesse<sup>62</sup>. Die umfassende Sozialgestaltungsfunktion, die der Staat in Anspruch nimmt und der zwangsläufig seine Ordnungsaufgabe ebenso umfassend verbunden ist, muß sich kraft Religionsfreiheit und Kirchenautonomie dem auf gleichem Felde wirkenden Theologischen und Kirchlichen öffnen<sup>63</sup>. "Staat und Kirche begegnen sich in den gleichen Menschen und Lebensbereichen: Die Gläubigen wollen ein ungeteiltes Leben ihrer Freiheit in der Welt, auch wo sie vom Staat geordnet wird, führen. Deshalb wird es darum gehen, in den Normen und Institutionen der staatlichen Ordnung in neutraler Weise Raum zu geben für die Entfaltung der religiösen Freiheit"<sup>64</sup>. Das Staatskirchenrecht des demokratischen Verfassungsstaates kann deshalb nicht unter Zurückdrängung des institutionellen Elements des selbständigen kirchlichen Auftrags und Wirkens nur auf die individuell bestimmte Religionsfreiheit gegründet werden<sup>65</sup>.

---

<sup>62</sup> Siehe die vorsorgliche Verwahrung *Heckels*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz (Anm. 1), S. 25.

<sup>63</sup> *Martin Heckel*, in: VVDStRL 26 (1968), S. 119, in Antwort auf kritische Einwände von *Hans Peter Ipsen* (ebd., S. 118) und *Dietrich Pirson* (ebd., S. 132 ff.).

<sup>64</sup> *Heckel*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz (Anm. 1), LS 24, S. 52.

<sup>65</sup> Meiner Assistentin *Claudia Radl* habe ich für ihre verständige Hilfe bei der Vorbereitung des ganzen Beitrags, vor allem aber des Abschnitts A sehr zu danken.

## B. Weimarer Reichsverfassung und Grundgesetz

### I. Die Weimarer Kirchenartikel

#### 1. Der Verfassungskompromiß

Der Sturz der Monarchie und die Entscheidung der die revolutionäre Umgestaltung bestimmenden politischen Kräfte für die parlamentarische Demokratie beseitigte für die evangelischen Landeskirchen, aber auch für die Ordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Deutschland die Grundpfeiler des bisherigen kirchenpolitischen Systems. Die *verfassungspolitische Aufgabe der Neuordnung* mußte zwangsläufig zu einer Gesamtentscheidung über die Hauptfragen des Staatskirchenrechts führen, besonders über die Form der Trennung von Staat und Kirche, die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchen und die staatlichen Befugnisse angesichts der Kirchenautonomie. Gewicht und Überzeugungskraft der geschichtlich überkommenen Rechte und Rechtsbeziehungen stellten sich naturgemäß in den Augen der in der Nationalversammlung vertretenen Parteien ganz unterschiedlich dar<sup>66</sup>. Die Sozialdemokraten, auf deren Haltung es hauptsächlich ankam, hatten in ihrem Programm gefordert, die Religion zur Privatsache zu erklären, hinfort für die Kirchen keine öffentlichen Mittel aufzuwenden, die Kirchen als private Gesellschaften anzusehen, die ihre Angelegenheiten selbständig ordnen, und das ganze Schulwesen als Staatssache auszugestalten<sup>67</sup>. Das überlegte Zusammenwirken des Zentrums (*Mausbach, Gröber, Spahn*), der Nationalliberalen (*von Delbrück, Düringer*) und der Volkspartei (*Kahl*), dem sich *Friedrich Naumann* und die Demokraten anschlossen, und die Kompromißbereitschaft der Mehrheitssozialisten (*Meerfeld, Quarck, Katzenstein*)<sup>68</sup> ermöglichten einen

---

<sup>66</sup> Aufschlußreich und für das am Ende verabschiedete Ergebnis leitend waren die Verhandlungen bei der ersten Lesung des Grundrechtsteils, dessen Religions- und Schulartikel (Art. 30, 31 des Regierungsentwurfs) vorweg behandelt wurden, durch den Verfassungsausschuß vom 31. März bis 3. April 1919 (18. bis 21. Sitzung). Siehe die Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 336, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Aktenstück Nr. 391. Bericht des Verfassungsausschusses, 1920, S. 171-223, sowie die Beratungen des Plenums über den Abschnitt Religion und Religionsgesellschaften in der 59. Sitzung am 17. Juli 1919, Verhandlungen, Bd. 328, Stenographische Berichte, S. 1643-1664.

<sup>67</sup> Dazu die für den erfolgreichen Fortgang der Beratungen einflußreiche Rede des Mitberichterstatters *Meerfeld* (SPD) in der 19. Sitzung des Verfassungsausschusses (Verhandlungen [Anm. 66], Bd. 336, S. 188): „Wir wollen ... keine gewaltsame Trennung, sondern eine scheidlich-friedliche Einigung.“ Ähnlich *Quarck* (SPD), ebd., S. 193.

<sup>68</sup> *Carl Israël*, Geschichte des Reichskirchenrechts, Berlin 1922; *Jochen Jacke*, Kirche zwischen Monarchie und Republik. Der preußische Protestantismus nach

*Ausgleich*, der Religionsfreiheit und Kirchenautonomie sicherte, die überkommene Position der Kirchen, auch ihre Vermögenswerte, die Staatsleistungen und das Besteuerungsrecht, schonte und das kirchenpolitische System zugunsten aller Religionsgesellschaften und auch der Weltanschauungsgemeinschaften öffnete<sup>69</sup>. Die gefundene Lösung, im ganzen den Kirchen günstig<sup>70</sup>, hat in der Weimarer Staatspraxis nur zum Teil volle Wirksamkeit erlangt und wurde hinsichtlich der großen christlichen Kirchen maßgeblich durch die Konkordate und Kirchenverträge komplettiert.

Der *Aufruf des Rats der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918* (RGBl. S. 1303) bestimmte: „5. Die Freiheit der Religionsausübung wird gewährleistet. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.“ Ebenso verzichtete der Verfassungsentwurf von *Hugo Preuß*, den das Reichsministerium des Innern am 21. Februar 1919 der Nationalversammlung vorlegte<sup>71</sup>, auf staatskirchenrechtliche Vorschriften. Er beschränkte sich — in Anlehnung an Art. 12 der Preußischen Verfassungsurkunde — in Art. 30 auf eine detaillierte Garantie der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit sowie der religiösen Vereinigungsfreiheit. Demgegenüber hatte der im Deutschen Reichsanzeiger 1919 Nr. 15 veröffentlichte „Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs“ vom 20. Januar 1919 noch eine besondere staatskirchenrechtliche Klausel (§ 19 Abs. 3) enthalten:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, ist aber den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Keine Religionsgesell-

---

dem Zusammenbruch von 1918. Hamburg 1976, S. 119 ff.; *Kurt Nowak*, *Evangelische Kirche und Weimarer Republik*. 2. Aufl., Göttingen 1988, S. 72 ff.

<sup>69</sup> *Friedrich Giese*, *Staat und Kirche im neuen Deutschland*, in: JÖR XIII (1925), S. 249; *Godehard Josef Ebers*, *Staat und Kirche im neuen Deutschland*, München 1930; *Schließ*, *Die Entwicklung* (Anm. 2), S. 38 ff.; *Werner Weber*, *Das kirchenpolitische System der Weimarer Reichsverfassung im Rückblick*, in: *Festg. für Wolfgang Abendroth*. Neuwied und Berlin 1968, S. 381; *E. R. Huber*, *Deutsche Verfassungsgeschichte* (Anm. 23), Bd. V, 1978, S. 1200 f., Bd. VI, 1981, S. 864 ff.; *Christoph Link*, *Staat und Kirchen*, in: Kurt G. A. Jeserich / Hans Pohl / Georg-Christoph von Unruh, *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Bd. 4, Stuttgart 1985, S. 450 / 455 ff.

<sup>70</sup> Siehe jedoch die Rechtsverwahrung der Fuldaer Bischofskonferenz vom November 1919 gegen einzelne Punkte der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, die sich u. a. gegen die Schranken Klausel des Art. 137 Abs. 3 WRV wandte, wo dem Staat das Recht zugesprochen werde, eventuell in die Angelegenheiten der Kirche, „und seien es die innersten und wesentlichsten“, einzugreifen (*Paul Mikat*, *Verfassungsziele des Grundgesetzes*, in: Rudolf Morsey / Konrad Repgen [Hrsg.], *Christen und Grundgesetz*. Paderborn 1989, S. 56 Anm. 72).

<sup>71</sup> *Heinrich Triepel*, *Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht*. 5. Aufl., Tübingen 1931, S. 27. — Zum „Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs“ vom 20. Januar 1919 vgl. ebd., S. 10.

schaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat. Über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche wird ein Reichsgesetz Grundsätze aufstellen, deren Durchführung Sache der deutschen Freistaten ist.“

Die in Satz 1 aufgenommene und nur sprachlich etwas abgewandelte Formel der Paulskirchen-Verfassung für die *Kirchenautonomie* wurde in verschiedenen Anträgen im Verfassungsausschuß wiederholt<sup>72</sup> und wurde schließlich zum Inhalt der zentralen Garantie des Art. 137 Abs. 3 WRV.

Die ausschlaggebende Entscheidung über das Weimarer Staatskirchenrecht fiel mit dem Beschluß vom 17. März 1919, daß dem Reich das Recht zustehen sollte, im Wege der Gesetzgebung Grundsätze für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften aufzustellen (Art. 9 b Nr. 1, später Art. 10 Nr. 1 WRV). Diese *Kompetenzerweiterung zugunsten des Reiches* beließ den Ländern zwar die Gesetzgebungs- und Vertragszuständigkeit auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts, gab aber dem Reich das Vorrecht für die Regelung der Grundlagen<sup>73</sup>. Die zweite ausschlaggebende Weichenstellung erfolgte dadurch, daß die vor allem von *Kahl* energisch vertretene Auffassung sich durchsetzte, daß die Hauptsätze des Staatskirchenrechts in der *Reichsverfassung* festzulegen seien und nicht einem *Reichsgesetz* überlassen werden dürften. Die dritte Grundsatzentscheidung — wiederum besonders von *Kahl* verfochten — war die Kennzeichnung der Kirchen und bestimmter anderer Religionsgesellschaften als „*Körperschaften des öffentlichen Rechts*“ (Art. 137 Abs. 5 WRV), womit insbesondere der Unterschied gegenüber einer Qualifizierung der Kirchen als „Privatvereine“ ausgesprochen wurde<sup>74</sup>. Auf einen erst in einem verhältnismäßig späten Stadium der Verhandlungen gestellten Antrag *Katzenstein* (SPD) / *Ablaß* (DDP)<sup>75</sup>

<sup>72</sup> Antrag *Quarck / Sinzheimer* (Nr. 89): Art. 30 Abs. 3 S. 4 (Verhandlungen [Anm. 66], Bd. 336, S. 173); Antrag *Kahl* und Genossen (Nr. 92): Art. 30 a (neu) (ebd., S. 176). Der Antrag *Gröber* und Genossen (Nr. 91): Art. 30 a (neu), wollte den Satz „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten frei und selbständig . . .“ ohne die Schrankenklausele und unterschied sich hauptsächlich darin von dem Antrag *Kahl* (ebd., S. 176). Der in der 20. Sitzung eingebrachte Antrag *Meerfeld / Naumann* (Nr. 96): Art. 30 a, der für die endgültige Beschlußfassung bestimmend wurde, gab der Schrankenklausele die Fassung: „. . . innerhalb der Schranken des Gesetzes“ (ebd., S. 199). *Gröber* schlug dazu vor, zu formulieren: „. . . innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“, womit der Gedanke, der im Antrag Nr. 96 enthalten sei, wohl klarer zum Ausdruck komme (ebd., S. 206); so wurde es beschlossen (ebd., S. 207).

<sup>73</sup> *Israël*, Geschichte (Anm. 68), S. 13 ff.; *Anschütz*, Die Verfassung (Anm. 60), Art. 10, Anm. 3.

<sup>74</sup> *Kahl*, Verhandlungen (Anm. 66), Bd. 336, S. 195. Siehe auch *Gröber*, ebd., S. 200, sowie die weitere Debatte im Plenum der Nationalversammlung (Verhandlungen [Anm. 66], Bd. 328, S. 1644 f. [*Mausbach*], S. 1647 f. [*Kahl*], S. 1650 [*Quarck*]). — *Giese*, Staat und Kirche (Anm. 69), S. 303 f.

<sup>75</sup> Antrag Nr. 105, Verhandlungen (Anm. 66), Bd. 336, S. 205.

geht es zurück, daß dem staatskirchenrechtlichen Hauptartikel (Art. 30 a der damaligen Zählung) die Worte vorangesetzt wurden: „Es besteht keine Staatskirche“, und zusätzlich gesagt wurde: „Den Religionsgesellschaften werden diejenigen Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen“ (später Art. 137 Abs. 7 WRV)<sup>76</sup>.

## 2. „Es besteht keine Staatskirche“

Eine „*Staatskirche*“ hatte es auch in der konstitutionellen Monarchie nicht gegeben und das landesherrliche Kirchenregiment in den evangelischen Kirchen war mit der Monarchie entfallen<sup>77</sup>. So war der scharf klingende Satz des Art. 137 Abs. 1 WRV eher eine Proklamation, mit der die Grundlinie der Trennung von Staat und Kirche — die doch nach dem gesamten Weimarer kirchenpolitischen System nicht laizistisch oder sonst streng ausgebildet sein konnte<sup>78</sup> — bekräftigt wurde, und außerdem ein Verfassungsauftrag, der dem Landesgesetzgeber (Art. 137 Abs. 8 WRV) eine Direktive gab<sup>79</sup>. Die weitaus wichtigere Festlegung des Art. 137 Abs. 5 WRV sicherte den öffentlich-rechtlichen Status der Kirchen und hinderte den Gesetzgeber daran, die Kirchen in das private Vereinsrecht zu verweisen.

Auf der anderen Seite war nach herrschender Auffassung mit dem Charakter als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der eine so beschaffene Rechtsperson „in ihren spezifisch weltlich-körperschaftlichen Daseinsäußerungen der Disziplin eines öffentlich-rechtlichen Ordnungssystems“ einfügte, „in dem der Staat die übergeordnete Verantwortung“ besaß<sup>80</sup>, eine *besondere Staatsaufsicht* verbunden. „Diese Staatsaufsicht ist das notwendige Korrelat dazu, daß die Kirchengesellschaften öffentliche Korporationsfähigkeit haben . . .“<sup>81</sup>. Diese Auslegung konnte unter

<sup>76</sup> Der Antrag Nr. 96 wurde in Verbindung mit dem Eventualantrag *Gröber* und mit den Ergänzungen des Antrags *Katzenstein / Ablass* als Art. 30 a angenommen (Verhandlungen [Anm. 66], Bd. 336, S. 207 f.). Darauf beruhten weitgehend die von der Nationalversammlung beschlossenen Art. 137, 138, 139 und 141 WRV.

<sup>77</sup> E. R. Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. VI (Anm. 69), S. 868.

<sup>78</sup> Heckel, *Die Kirchen unter dem Grundgesetz* (Anm. 1), S. 26 ff.; ders., „In Verantwortung vor Gott . . .“ (Anm. 1), S. 15; von Campenhausen, *Staatskirchenrecht* (Anm. 1), S. 67 ff.; Link, *Staat und Kirchen* (Anm. 69), S. 455 f.

<sup>79</sup> Jeand'Heur, *Der Begriff der „Staatskirche“* (Anm. 23), S. 455 ff.

<sup>80</sup> W. Weber, *Das kirchenpolitische System* (Anm. 69), S. 395.

<sup>81</sup> Kahl, in: *Verhandlungen* (Anm. 66), Bd. 328, S. 1647. — PreuBOVG 82, 196 bezeichnet die aufrechterhaltene Kirchenhoheit des Staates als ein „der bevorrechtigten Stellung der Kirche entsprechendes besonders geartetes Staatsaufsichtsrecht“.

dem Grundgesetz nicht fortbestehen. Der staatskirchenrechtliche Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts trägt keine organisationsrechtlichen Rechtsfolgen und gibt dem Staat keine weitergehenden Befugnisse, als sie mit der Kirchenautonomie (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV) vereinbar sind. Die Zuerkennung des Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gibt der Religionsgesellschaft die Fähigkeit, Träger öffentlicher Kompetenzen und Rechte zu sein. Die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat sowie ihre originäre Kirchengewalt werden bekräftigt, die besondere Bedeutung der öffentlichen Wirksamkeit einer Religionsgesellschaft wird anerkannt, nicht aber wird sie dadurch in den Staat organisch eingegliedert oder einer besonderen staatlichen Kirchenhoheit unterworfen<sup>82</sup>.

### 3. Die Kirchenautonomie „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“

Der Vorsitzende des Verfassungsausschusses der Weimarer Nationalversammlung, *Haußmann* (DDP), stellte in der 33. Sitzung am 30. Mai 1919 zur Ausräumung von Zweifeln fest, daß mit dem Satz „. . . innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ in dem späteren Art. 137 Abs. 3 WRV nur Ausnahme-, d. h. Verbotsgesetze ausgeschlossen sind, nicht aber staatliche Vorschriften in Beziehung auf die Religionsgesellschaften<sup>83</sup>. Nach Wortlaut und Sinngehalt unterwarf Art. 137 Abs. 3 WRV die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften insgesamt, also auch ihre eigenen, ihre „inneren“ Angelegenheiten dem für alle geltenden Gesetz<sup>84</sup>, aber eben nicht dem Staatsgesetz schlechthin, sondern nur dem „für alle geltenden“ Gesetz. Den Religionsgesellschaften nachteilige Sondergesetze im Stil des preußischen Kulturkampfes waren — und sind auch unter dem Grundgesetz — damit ausgeschlossen. Die

---

<sup>82</sup> BVerfGE 18, 385 (386 f.); 19, 129 (133); 30, 415 (428).

<sup>83</sup> *Haußmann*, in: Verhandlungen (Anm. 66), Bd. 336, S. 383. — Zur Entstehungsgeschichte der Klausel siehe oben Anm. 72 und im Text.

<sup>84</sup> Sachlich übereinstimmend statuierte Art. 135 S. 3 WRV, daß die „allgemeinen Staatsgesetze“ von der Garantie der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit unberührt bleiben. Art. 135 WRV ist durch Art. 140 GG dem Grundgesetz nicht inkorporiert worden; die Freiheiten des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG stehen nicht unter dem Vorbehalt der allgemeinen Staatsgesetze. — Abweichend nimmt *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. VI (Anm. 69), S. 876, an, daß die Religionsgesellschaften in ihren inneren Angelegenheiten von den Schranken des allgemeinen Gesetzes frei waren, und stützt sich dafür ohne Grund auf die Annahme, die Nationalversammlung habe zu einem Rechtszustand des § 27 II 11 ALR zurückkehren wollen. Wie hier *Werner Weber*, „Allgemeines Gesetz“ und „für alle geltendes Gesetz“ in: FS für Ernst Rudolf Huber. Göttingen 1973, S. 181, bes. S. 194.

Formel von *Johannes Heckel*, daß das für alle geltende Gesetz das Gesetz meine, „das trotz grundsätzlicher Bejahung der kirchlichen Autonomie vom Standpunkt der Gesamtnation als sachlich notwendige Schranke der kirchlichen Freiheit anerkannt werden muß; m. a. W. jedes für die Gesamtnation als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrliche Gesetz, aber auch nur ein solches Gesetz“<sup>85</sup>, forderte eine Abwägung und wandte sich gegen die Korrelatentheorie. Sie bedeutete, daß ein für jedermann geltendes, nicht final auf die Religionsgesellschaften und ihren Selbstbestimmungsstatus bezogenes, den religionsgesellschaftlichen Selbstverwaltungsbereich nur wie alle anderen Normadressaten und gemeinsam berührendes Gesetz — entgegen der herrschenden Lehre<sup>86</sup> — nicht schon deshalb zulässig war, weil es sich als ein „für alle geltendes Gesetz“ darstellte, sondern nur wenn es auch materiell der mit Heckels Formel gebotenen Abwägung standhielt. Diese den Religionsgesellschaften günstige Auslegung hat unter dem Grundgesetz die Oberhand gewonnen<sup>87</sup>.

Die *Kirchenautonomie* darf nicht nur als eine den Eingriff und Zugriff des Staates abwehrende Garantie verstanden werden. Denn zu den „Angelegenheiten“ der Religionsgesellschaften, jedenfalls der christlichen Kirchen, gehören auch ihr Wirken in dieser Welt und die Mitgestaltung der gesellschaftlichen und politischen Ordnung<sup>88</sup>. Das Trennungsprinzip setzt dem organisatorischen Einfluß der Kirchen auf das weltliche Gemeinwesen Grenzen und weiter muß im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes ein Ausgleich gefunden werden<sup>89</sup>.

#### 4. Von der Parität der christlichen Kirchen zur Gleichstellung der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften

Die „Religionsparteien“ des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, denen nach den Reichsgrundgesetzen des Augsburger Religionsfriedens von 1555 und des Westfälischen Friedens von 1648 *Parität* zustand, waren mit dem Ende des Reiches entfallen. Nach dem Sturz

<sup>85</sup> *Johannes Heckel*, Das staatskirchenrechtliche Schrifttum der Jahre 1930 und 1931, in: *VerwArch.* 37 (1932), S. 284.

<sup>86</sup> *W. Weber*, „Allgemeines Gesetz“ (Anm. 84), S. 188.

<sup>87</sup> *Scheuner*, System (Anm. 43), S. 82; *von Campenhausen*, Staatskirchenrecht (Anm. 1), S. 77 ff.; *Jeand'Heur*, Der Begriff der „Staatskirche“ (Anm. 23), S. 459 ff. — Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts siehe unten unter B II 2.

<sup>88</sup> *Heckel*, Entwicklung (Anm. 1), S. 34 f., Anm. 6; *ders.*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz (Anm. 1), S. 40.

<sup>89</sup> Siehe die Kontroverse *Heckel* — *Böckenförde*, in: *VVDStRL* 26 (1968), S. 123, 125 f.

der Monarchie blieb zwar der öffentlich-rechtliche Status für die Kirchen und bestimmte altkorporierte Religionsgesellschaften erhalten, wurde dieser Status aber allen Religionsgesellschaften und den diesen gleichgestellten Weltanschauungsgemeinschaften zugänglich, sofern sie durch ihre Verfassung<sup>90</sup> und die Zahl ihrer Mitglieder die „Gewähr der Dauer“ boten (*Art. 137 Abs. 5 S. 2 und Abs. 7 WRV*). Art, Inhalt und theologische oder sonstige Bedeutsamkeit des Glaubens oder der Weltanschauung sind damit für die Gewährung der Körperschaftsrechte unerheblich<sup>91</sup>. Auf die ausdrücklich an ihn gerichtete Frage *Naumanns*, ob das Recht der öffentlichen Körperschaft den bestehenden kleineren Kirchen, den Religionsgemeinschaften und Sekten, wie Methodisten, Baptisten, Altlutheranern usw. ohne weiteres zuteil werden soll — „Da es keine Staatskirche mehr gibt, so sind alle Nebenkirchen gleicher Ehre“ —, antwortete *Hugo Preuß* als Vertreter des Reichsministeriums, daß Sinn und Bedeutung dieser Bestimmung für die Sekten und Freikirchen nur so aufgefaßt werden können, wie es der Herr Abgeordnete *Naumann* formuliert hat<sup>92</sup>.

So wie die Religionsfreiheit seit ihrer Verbindung mit der Gewissens- und Gedankenfreiheit Religion und Weltanschauung gleichstellt, so sind im Staatskirchenrecht und insbesondere für die Kirchenautonomie Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften gleichgestellt. Dennoch wird die geschichtliche und kulturelle Verschiedenheit und die unterschiedliche staatskirchenrechtliche Bedeutsamkeit der Kirchen, der sonstigen Religionsgesellschaften und der Weltanschauungsgemeinschaften durch die Verfassung nicht neutralisiert. Noch nach dem Kriege konnte gesagt werden: „Das ganze Problem des institutionellen Zusammenhangs von Staat und Kirche sowie der Teilhabe der Kirchen an der öffentlichen Ordnung erfüllt nur die Beziehungen zwischen dem Staat und den beiden großen Kirchen“<sup>93</sup>. Der allgemeine Wandel in den

---

<sup>90</sup> In der vom Verfassungsausschuß angenommenen Fassung des Art. 30 a wurde — neben der Zahl der Mitglieder — auf die Zeit des Bestehens der Religionsgesellschaft abgestellt. Erst in der 3. Lesung im Plenum wurde auf einen Antrag von *Heinze* die Gesetz gewordene Fassung gewählt, was *Kahl* als eine Verbesserung begrüßte, weil „das Kriterium für die Würdigkeit einer Religionsgesellschaft, öffentliche Korporation zu werden, nicht auf das zufällige äußere Moment der Zeit des Bestehens, sondern auf das tiefere Moment des Inhalts ihrer Verfassung abgestellt“ sei (siehe *Israël*, Geschichte [Anm. 68], S. 35 ff., 49 f., 56 f.).

<sup>91</sup> *Hermann Weber*, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, in: *ZevKR* 34 (1989), S. 352 f.

<sup>92</sup> Verhandlungen, Band 328 (Anm. 66), S. 1654 B, 1655 D.

<sup>93</sup> *W. Weber*, Staatskirchenrecht (Anm. 1), S. 754. — Siehe andererseits *Ernst Gottfried Mahrenholz*, Die Kirchen in der Gesellschaft der Bundesrepublik. 2. Aufl., Hannover 1972; *ders.*, Kirchen als Korporationen, in: *ZevKR* 20 (1975), S. 43.

religiösen und weltanschaulichen Vorstellungen, teils in den Kirchen selbst, vor allem aber darüber hinaus und in die überkommenen Institutionen sprengenden Bewegungen, und in Deutschland außerdem die mit der Wiedervereinigung einhergehende Änderung in der Basis des religiösen Lebens berühren die so umrissene Grundorientierung des Staatskirchenrechts.

## II. Die Inkorporation des Weimarer Staatskirchenrechts durch Art. 140 GG

### 1. Entstehungsgeschichte

Der *Parlamentarische Rat*, der mit der von ihm verabschiedeten Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung geben wollte, verfolgte von Anbeginn die klare Linie, die Grundrechte des einzelnen als rechtlich wirksame Freiheiten und Garantien zu normieren und von „Lebensordnungen“ und politischen Programmen nach Weimarer Muster abzusehen. Ein Abschnitt über Religion und Religionsgesellschaften hätte diese verfassungspolitische Linie verlassen. Außerdem bestand Einmütigkeit darin, daß das Staatskirchenrecht Landessache sein sollte. Dies hätte an sich die Konsequenz haben müssen, sich mit der Garantie der Religionsfreiheit zu begnügen. Dahin ging der Vorschlag des *Herrenchiemseer Verfassungskonvents*, dessen Entwurf in Art. 6 aussprach: „(1) Glaube, Gewissen und Überzeugung sind frei. (2) Der Staat gewährleistet die ungestörte Religionsausübung“, sich aber jeglicher staatskirchenrechtlicher Regelungen und Garantien enthielt. Demgegenüber forderten die evangelischen Landeskirchen und die katholischen Bischöfe mit Eingaben vom Oktober und November 1948, die Unabhängigkeit des religiösen Lebens von staatlicher Bevormundung, die kirchliche Selbstbestimmung und die Vermögensrechte der Kirchen durch die neue Bundesverfassung zu schützen. Der Kompromiß des Art. 140 GG, mit dem die SPD (*Bergsträßer, Eberhard, Zinn*) und die FDP (*Heuss, Höpker-Aschoff*) den Anträgen der CDU / CSU (*Süsterhenn*), des Zentrums (*Wessel*) und der DP (*Seebohm*) in der Sache weitgehend nachgaben<sup>94</sup>, hat in Verbindung mit der neugeformten Religionsfreiheit (Art. 4 Abs.

<sup>94</sup> JöR 1 (1951), S. 899 f. — *Schließ*, Die Entwicklung (Anm. 2), S. 65 ff.; *Hollerbach*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen (Anm. 42), S. 218 ff.; *ders.*, Grundlagen (Anm. 1), S. 482 ff.; *Klaus Gotto*, Die katholische Kirche und die Entstehung des Grundgesetzes, in: Anton Rauscher (Hrsg.), Kirche und Katholizismus 1945-1949. München, Paderborn, Wien 1977, S. 88; *Werner Sörgel*, Konsensus und Interessen. Opladen 1985, S. 179 ff.; *Mikat*, Verfassungsziele (Anm. 70), S. 42 ff.

1 und 2 GG) die Position der Religionsgesellschaften über das Weimarer kirchenpolitische System hinaus bekräftigt<sup>95</sup>.

Die Bestrebungen, in das Grundgesetz Mindestgarantien für die Stellung und die Rechte der Kirchen aufzunehmen, die von der CDU / CSU und der DP<sup>96</sup> unterstützt wurden, führten in der 24. Sitzung des Grundsatzausschusses am 23. November 1948 zu einer Auseinandersetzung über die Kernfrage, ob neben der Religionsfreiheit und der religiösen Vereinigungsfreiheit staatskirchenrechtliche Vorschriften Eingang in das Grundgesetz finden sollten. Der Vorschlag *Süsterhenns*, im Grundgesetz einige „Hauptgesichtspunkte in komprimierter Form als Leitsätze“ für die Landesgesetzgebung festzulegen, stieß auf den Widerspruch von *Eberhard* und *Heuss*, die auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen und eine Wiederbelebung der Weimarer Lebensordnungen ablehnten. In der 29. Sitzung des Grundsatzausschusses am 4. Dezember 1948 lag ein gemeinsamer Antrag der CDU / CSU, des Zentrums und der DP (Antrag Nr. 321) vom 29. November 1948 vor, der dann auch Gegenstand der Beratungen in der 22. Sitzung des *Hauptausschusses am 8. Dezember 1948* war<sup>97</sup>. Der in dem Antrag formulierte Kirchenartikel, dessen Standort im Grundgesetz zunächst noch offen blieb, lautete in den ersten beiden Absätzen:

(1) Die Kirchen werden in ihrer Bedeutung für die Wahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlage des menschlichen Lebens anerkannt. Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Kirchen und Religionsgesellschaften ordnen ihre Angelegenheiten selbständig aus eigenem Recht. Sie haben das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates und der politischen Gemeinden zu verleihen und zu entziehen.“

Die Absätze 3 bis 6 behandelten die Körperschaftsrechte, das Besteuerungsrecht, den Schutz des Eigentums und anderer Rechte, die Staatsleistungen und die Gemeinnützigkeit der Wohlfahrts- und Erziehungseinrichtungen. In Absatz 7 hieß es: „Die am 1. Januar 1945 bestehenden Verträge mit den Kirchen bleiben in Kraft, bis sie durch neue, von den Ländern abzuschließende Vereinbarungen abgelöst sind.“ Die Diskus-

---

<sup>95</sup> Die Bischöfe erneuerten mit der Rechtsverwahrung gegen einzelne Artikel des Grundgesetzes vom 9. Januar 1950 ihre Erklärung von 1919 und wandten sich außerdem gegen die ungenügende Beachtung des religiösen Elternrechts und die „Bremer Klausel“ in Art. 141 GG (*Mikat*, Verfassungsziele [Anm. 70], S. 56 f. mit Anm. 73).

<sup>96</sup> Ein Antrag der DP vom 19.11.1948 betonte die Eigenständigkeit der Kirchen und postulierte einen besonderen Schutz der Kirchen „in ihrer Bedeutung für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen und staatlichen Lebens“.

<sup>97</sup> Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses. Bonn 1948 / 49, S. 255 ff.

sion über den Antrag verlief im wesentlichen in denselben Bahnen wie die Debatte in den beiden vorangegangenen Sitzungen des Grundsatzausschusses, griff aber auf Seiten der Gegner des Antrags neben dem allgemeinen Gesichtspunkt, daß die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche den Ländern vorzubehalten sei, auch eine Reihe von Einzelpunkten auf. Der Antrag verfiel mit 10 gegen 11 Stimmen (SPD, FDP, KPD) der Ablehnung.

Im Verlauf der Auseinandersetzung hatte sich *Heuss* gegen Neuregelungen und selbst Neuformulierungen in dieser komplexen Materie gewandt, aber auch gesagt: „Wir sind der Meinung, daß die rechtliche Ordnung, wie sie in der Weimarer Verfassung geschaffen wurde, auch in unserem Grundgesetz seinen Niederschlag finden soll.“ *Süsterhenn* griff diese Initiative der FDP sogleich nach Ablehnung des Antrags für einen neuen Kirchenartikel auf und beantragte nunmehr die Einfügung folgender Vorschrift (zunächst als Art. 139 cc):

„Die Bestimmungen der Artikel 137, 138 Absatz 2, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 werden aufrechterhalten.

Die am 8. Mai 1945 bestehenden Verträge mit den Kirchen bleiben in Kraft, bis sie durch neue von den Ländern abzuschließende Verträge ersetzt werden.“

Der neue Antrag löste eine kontroverse Debatte zu der Frage der Fortgeltung des *Reichskonkordats* aus, deren ausdrücklicher Anerkennung sich auch die FDP widersetzte. Der Absatz 1 des Antrags wurde mit 12 gegen 9 Stimmen angenommen, der Absatz 2 dagegen mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Absatz 2 wurde dann auf Antrag von *Heuss* mit 11 gegen 8 Stimmen in folgender Fassung angenommen:

(2) Die am 8. Mai 1945 bestehenden Verträge zwischen den Ländern und den Kirchen bleiben in Kraft, bis sie durch neue von den Ländern abzuschließende Verträge ersetzt werden.“<sup>98</sup>

Vor der zweiten Lesung im Hauptausschuß befaßten sich der Allgemeine Redaktionsausschuß und der Organisationsausschuß mit dem am 8. Dezember 1948 formulierten Artikel. Die an sich irreguläre Inkorporation von Vorschriften einer nicht mehr geltenden Verfassung erschien letztlich als hinnehmbar, weil der Artikel in die Übergangsvorschriften aufzunehmen sei. Die zweite Lesung in der 39. Sitzung am 14. Januar 1919 und der 46. Sitzung am 20. Januar 1919, in der insbesondere *Zinn* mit ausführlicher Argumentation für die Streichung des Artikels (jetzt Art. 138 c-5) eintrat, endete ohne sachliche Beschlußfassung mit der Zurückverweisung an den Grundsatzausschuß<sup>99</sup>. *Zinn* verknüpfte den

<sup>98</sup> Die Frage der Fortgeltung des Reichskonkordats wurde später der Regelung in Art. 123 Abs. 2 GG zugewiesen, blieb also offen, bis sie durch BVerfGE 6, 309 ihre Lösung fand. — Näheres bei *Sörgel*, Konsensus (Anm. 94), S. 184 ff.

kirchenpolitischen Streitpunkt mit der grundsätzlichen Frage der gesellschaftspolitischen Ausgewogenheit des Grundgesetzes: Der Kirchenartikel enthalte „einseitig verfassungsrechtliche Privilegien für Kirchen und ähnliche Gemeinschaften, während alle von der Weimarer Verfassung auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialordnung verfassungsrechtlich garantierten Rechte weggefallen seien“. Es gelang dem Fünfer-Ausschuß (*Schmid, Menzel*, SPD; *von Brentano, Kaufmann*, CDU; *Höpker-Aschoff*, FDP), am 2. Februar 1949 für den Kirchenartikel (jetzt Art. 148 / 1) im Rahmen einer mehrere Hauptstreitpunkte in einem „Paket“ erledigenden Lösung eine für alle Seiten annehmbare Fassung zu finden. In die als fortgeltend zu übernehmenden Weimarer Kirchenartikel wurde auch Art. 138 Abs. 1 WRV (Ablösung der Staatsleistungen) eingestellt und die Regelung über die Verträge mit den Kirchen wurde überhaupt gestrichen. Der Hauptausschuß folgte in seiner 51. Sitzung am 10. Februar 1949 in seiner dritten Lesung des Grundgesetzes diesem Vorschlag ohne weitere Debatte (gegen 2 Stimmen). Für die vierte Lesung schlug der Allgemeine Redaktionsausschuß vor, die Worte „... werden aufrechterhalten“, zu ersetzen durch „... sind Bestandteil des Grundgesetzes“, und außerdem den Art. 136 WRV in die Liste der zu inkorporierenden Vorschriften aufzunehmen. Der Art. 140 GG (noch als Art. 148 / 1) wurde daraufhin, diesem Vorschlag auf Antrag von Zinn folgend, in der 57. Sitzung des Hauptausschusses am 5. Mai 1949 angenommen<sup>100</sup>.

Der Abgeordnete Dr. *von Brentano* hat in seinem Schriftlichen Bericht über den Abschnitt XI „Übergangs- und Schlußbestimmungen“<sup>101</sup> die Entstehungsgeschichte des Art. 140 GG nachgezeichnet und in den Grundgedanken erläutert. Er betont die im Grundrechtsteil sichtbare Abkehr von einem ausschließlich staatsbezogenen Denken, die auch für die Untersuchung der religions- und kirchenpolitischen Normen zu gelten habe; deren rechtlicher Gehalt könne sich heute erheblich anders darstellen, als er in der Zeit vor 1933 überwiegend aufgefaßt wurde. Beispielsweise schließe die Eigenständigkeit und Eigenwertigkeit der Kirchen, ungeachtet ihrer fortdauernden Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts, heute eine besondere Staatsaufsicht über

---

<sup>99</sup> Parlamentarischer Rat (Anm. 97), S. 482 ff., 599 ff. — Der Redaktionsausschuß hatte inzwischen vorgeschlagen, Absatz 1 wie folgt zu fassen: „Die Bestimmungen ... sind geltendes Bundesverfassungsrecht.“ Das fand keine Zustimmung.

<sup>100</sup> Parlamentarischer Rat (Anm. 97), S. 765.

<sup>101</sup> Parlamentarischer Rat, Bonn 1948 / 49. Schriftlicher Bericht zum Entwurf des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Anlage zum stenographischen Bericht der 9. Sitzung des Parlamentarischen Rates am 6. Mai 1949, S. 61 (72 ff.)

die Kirchen aus. Weiter müsse die unbedingte Garantie der Religionsfreiheit in Art. 4 GG die Auslegung des Art. 136 und Art. 137 Abs. 3 WRV im Sinne einer Verstärkung der Freiheit und Kirchenautonomie beeinflussen. „Die rechtliche Bedeutung und Tragweite der zu Bestandteilen dieses Grundgesetzes erklärten Artikel der Weimarer Verfassung ist nicht richtig zu ermesen, wenn ihre Auslegung primär aus dem Blickpunkt der früheren Reichsverfassung erfolgen oder ihre Betrachtung isoliert vorgenommen würde. Sinn und Zweck, wie sie den Bestimmungen heute richtigerweise zukommt, ergibt sich vielmehr nur aus der Tatsache ihrer Einbettung in das gesamte Wertsystem des Grundgesetzes, ihres Einbezogeneins in den Rahmen der Gesamtentscheidung, dessen Ausdruck das Grundgesetz ist.“ Diese Maxime hat Anerkennung gefunden und ist zum Prinzip der Praxis des Staatskirchenrechts geworden<sup>102</sup>.

## 2. Staat und Kirche unter dem Grundgesetz

Der in den ersten beiden Jahrzehnten nach Inkrafttreten des Grundgesetzes ausgetragene *staatskirchenrechtliche Grundsatzstreit*<sup>103</sup>, der sich hauptsächlich an überzogenen oder mißverständlichen Vorstellungen einer „Koordination“ von Staat und Kirchen entzündete, ging mit den kirchensteuerrechtlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 1965 und der Frankfurter Tagung der Staatsrechtslehrervereinigung von 1967 in eine weniger von abstrakten Kontroversen bestimmte Anschauung über, die Aufgabe und Verantwortung des Staates für das Gemeinwohl und die öffentliche Ordnung akzeptierte und auf diesem Boden einen Ausgleich der weltlichen Ordnungsfunktion des religiös-weltanschaulich neutralen Staates mit dem in der Religionsfreiheit begründeten, selbständigen Wirkungsfeld von Religion und Kirche suchte<sup>104</sup>. „Der Widerspruch gegenüber dem koordinationsrechtlichen Überschwang der Nachkriegszeit war begründet“<sup>105</sup>.

<sup>102</sup> Siehe besonders BVerfGE 42, 312 (330 ff.)

<sup>103</sup> Siehe oben Anm. 13 und den Text.

<sup>104</sup> Ulrich Scheuner, Wandlungen im Staatskirchenrecht in der Bundesrepublik Deutschland (1968), in: ders., Schriften (Anm. 1), S. 237; Listl, Religionsfreiheit (Anm. 11); Kästner, Die Entwicklung (Anm. 1), S. 239; Willi Geiger, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht, in: ZevKR 26 (1981), S. 156; Alexander Hollerbach, Das Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: AöR 92 (1967), S. 99, und 106 (1981), S. 218; Axel Frhr. von Campenhausen, Die Kirchen unter dem Grundgesetz 1949 - 1989, in: Morsey / Repgen, Christen und Grundgesetz (Anm. 70), S. 71; Heckel, „In Verantwortung vor Gott ...“ (Anm. 1); Hermann Weber, Das Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, in: FS für Horst Sendler. München 1991, S. 553.

Das — seinerseits ausdrücklich in mehrere Schutzgarantien gegliederte — Grundrecht der Religionsfreiheit und die durch Art. 140 GG inkorporierten Kirchenartikel bilden einen *einheitlich* zu verstehenden *Regelungszusammenhang*. Als verfassungsrechtliche Hauptlinie des Schutzes von Religion und Weltanschauung ergibt sich dadurch, weitergehend als nach der Weimarer Reichsverfassung, eine durchgehende Orientierung der staatskirchenrechtlichen Grundnormen der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und der Kirchenautonomie<sup>106</sup> an der im individuellen Gewissen fundierten Würde des Menschen und freien Entfaltung der Persönlichkeit<sup>107</sup>. Dies darf jedoch nicht zu einer konturenlosen Einschmelzung der Kirchenartikel und des Staatskirchenrechts in ein nur individualistisch definiertes Freiheitsrecht führen. Die begriffliche Vereinfachung eines „Vorranges“ des Grundrechts im Verhältnis zu den institutionellen Rechtsvorschriften<sup>108</sup> darf nicht mißverstanden werden. Ebenso bedeutet die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates nicht, daß dem Staat eine, auch finanzielle Förderung von Religion und Religionsgesellschaften verboten wäre<sup>109</sup> oder daß der Staat alle Religionsgesellschaften schematisch gleich behandeln müsse<sup>110</sup>.

Der *Bedeutungswandel*, den die inkorporierten Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung dadurch erleiden, daß sie „mit dem Grundgesetz ein organisches Ganzes“ bilden<sup>111</sup>, führt dazu, daß die in Art. 4 GG umfassend verbürgte Religionsfreiheit auch die *religiöse und weltanschauliche Vereinigungsfreiheit* einschließt und damit den normativen Gewährleistungsgehalt des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 2 WRV mitumfaßt<sup>112</sup>. Die religiöse Vereinigungsfreiheit bleibt deshalb

---

<sup>105</sup> Von Campenhausen, Die Kirchen unter dem Grundgesetz (Anm. 104), S. 74; auch v. Mangoldt / Klein / v. Campenhausen, Art. 140, Rdnr. 11.

<sup>106</sup> BVerfGE 18, 385 (386); 19, 206 (216); 42, 312 (331 ff.); 44, 37 (52).

<sup>107</sup> Siehe besonders BVerfGE 32, 98 (Gesundbeter); 33, 23 (Eid); 35, 366 (Kreuz im Gerichtssaal).

<sup>108</sup> Dazu Scheuner, Wandlungen (Anm. 104), S. 249 f. — Das Bundesverfassungsgericht hat aus der verstärkten Tragweite des Grundrechts abgeleitet, daß Art. 136 WRV von Art. 4 Abs. 1 GG „überlagert“ werde, so daß die Schranken der Religionsfreiheit sich allein aus Art. 4 GG ergeben (BVerfGE 33, 23 [30 f.]; 44, 37 [49 f.]).

<sup>109</sup> BVerfGE 44, 37 (56 f.).

<sup>110</sup> BVerfGE 19, 1 (8).

<sup>111</sup> BVerfGE 53, 366 (400).

<sup>112</sup> BVerfGE 19, 129 (132); 83, 341 (354 f.); BVerwGE 61, 152. — Da die Religionsfreiheit unter dem immanenten Vorbehalt der Grundrechte Dritter und sonstiger verfassungsrechtlich anerkannter Güter steht, kann Art. 9 Abs. 2 GG auf Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften entsprechend angewandt werden. Eine unmittelbare, wenn auch religionsrechtlich modifizierte Anwendung, wie sie offenbar in BVerwGE 37, 344 (Bund für Gotterkenntnis) zugelassen

auch nicht auf Religionsgesellschaften beschränkt; sie steht auch religiösen Gesellschaften und Vereinen zu, die sich nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben, und ebenso Untergliederungen und Einrichtungen der Religionsgesellschaften<sup>113</sup>. Während sich im Fall der Vereinigungsfreiheit des Art. 137 Abs. 2 WRV eine „Überlagerung“ — und Erweiterung — des Schutzgehalts durch Art. 4 GG ergibt, behauptet die *Kirchenautonomie* gegenüber dem Grundrecht eine relative Selbständigkeit. Es tritt allerdings eine Neubestimmung des Schrankenvorbehalts ein, dem das religionsgesellschaftliche Selbstbestimmungsrecht unterworfen ist (Art. 137 Abs. 3 WRV)<sup>114</sup>.

Die überwirkende Gestaltungskraft der Religionsfreiheit für die staatskirchenrechtlichen Grundsätze, im besonderen für das Trennungsprinzip und die Kirchenautonomie vermittelt auch, daß das Grundrecht *das freie und selbstbestimmte Wirken der Kirchen* im öffentlichen Leben der staatlichen Gemeinschaft garantiert und schützt. Das Trennungsprinzip läßt sich demzufolge nicht als „Kampfbegriff“ entfalten und der Bereich der kirchlichen Autonomie nicht allein gegenständiglich, nach Sachgebieten, von dem der staatlichen Ordnungsaufgabe offenen Verantwortungsfeld abgrenzen. „Die Kirchen . . . verstehen die Lösung vom Staat als Befreiung von Abhängigkeit, erkennen die Unentbehrlichkeit der staatlichen Ordnung und Autorität für die Gesellschaft an, beanspruchen ihre Unabhängigkeit bei der Erfüllung ihres geistlich-religiösen Auftrags, der nach ihrem Verständnis nicht nur das Jenseits betrifft, sondern auch ein Auftrag in dieser Welt ist. Für Staat und Kirche, die sich für dieselben Menschen, für dieselbe Gesellschaft verantwortlich fühlen, entsteht damit die Notwendigkeit verständiger Kooperation“<sup>115</sup>. Verschieden sind die weltliche Kompetenz und Aufgabe hier, die geistliche Kompetenz und Aufgabe dort, so daß die hier und dort geltenden — und verschiedenen — Maßstäbe beim Zusammentreffen beider Seiten auf demselben Feld das staatskirchenrechtliche Kriterium abgeben können<sup>116</sup>. Dies ist zu beachten, soweit der Staat bei der

---

wird, stößt auf das konstruktive Bedenken, daß das speziellere Grundrecht der Religionsfreiheit einschlägig ist (*Joseph Listl*, Verbots- und Auflösungsmöglichkeit von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bei verfassungsfeindlicher politischer Betätigung, in: DÖV 1973, 181; *Thomas Würtenberger*, Zur Interpretation von Art. 4, 9 und 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV, in: ZevKR 18 [1973], S. 67).

<sup>113</sup> BVerfGE 24, 236 (246 f.); 53, 366 (387 f.). — *Christian Schleithoff*, Innerkirchliche Gruppen als Träger der verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen. Diss. München 1992.

<sup>114</sup> Dazu unten unter B II 3.

<sup>115</sup> BVerfGE 42, 312 (331). — Siehe oben unter A II 3.

Festlegung der Reichweite seiner Verfassungsgarantien das „Selbstverständnis“ der Kirchen in Rechnung zu stellen hat.

### 3. Kirchenautonomie und Religionsfreiheit

Die Religionsgesellschaften, denen der Staat zugesteht und garantiert, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV), verkörpern die *gemeinschaftliche* Ausübung einer Religion in einer *frei gewählten Organisation*, eine Handlungsweise, die zugleich unter dem Schutz des Grundrechts der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) steht<sup>117</sup>. Dennoch geht die staatskirchenrechtliche Kirchenautonomie nicht in dem Grundrecht auf. Sie erweist sich vielmehr „als *notwendige*, wengleich rechtlich selbständige Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirchen und Religionsgemeinschaften die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unerläßliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzufügt“<sup>118</sup>. Die Kirchenautonomie steht der Kirche für ihre körperschaftliche Organisation und ihre Ämter sowie für die kirchlichen Einrichtungen und Untergliederungen zu, mit denen sie ihren selbstbestimmten Auftrag religiösen Wirkens erfüllt<sup>119</sup>.

Durch die verfassungsrechtliche Kirchenautonomie erkennt der Staat an, daß die Religionsgesellschaften bei der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten *selbständig aufgrund eigenen Rechts* handeln und eine *selbstbestimmte kirchliche Gewalt* ausüben. Diese zum geistlichen Wesen der Kirche gehörenden „innerkirchlichen“ Handlungen, die den Schutz der Religionsfreiheit genießen, folgen nicht dem staatlichen Recht und unterliegen nicht der staatlichen Gerichtsbarkeit<sup>120</sup>, es sei

<sup>116</sup> Heckel, „In Verantwortung vor Gott . . .“ (Anm. 1), S. 17.

<sup>117</sup> BVerfGE 83, 341 (Bahá'i) mißt die Anwendung vereinsrechtlicher Anforderungen an die Ausübung der Vereinsautonomie an Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. LG Oldenburg (JZ 1992, S. 250) sieht demgegenüber in einem vergleichbaren Fall den einschlägigen Maßstab in der Kirchenautonomie. — Werner Flume, Vereinsautonomie und kirchliche oder religiöse Vereinigungsfreiheit und das Vereinsrecht, in: JZ 1992, S. 238.

<sup>118</sup> BVerfGE 53, 366 (401); 55, 220 (244). Die Formulierung knüpft an die Auslegung von Konrad Hesse (Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: HdbStKirchR<sup>1</sup> I, S. 414) an.

<sup>119</sup> BVerfGE 46, 73 (86 f.) (Kirchenstiftung Goch); siehe Art. 138 Abs. 2 WRV.

<sup>120</sup> BVerfGE 18, 385 (Kirchenorganisation); BVerfG, in: NJW 1983, S. 2569, und NVwZ 1989, S. 452 (kirchliche Ämterhoheit); Karl-Hermann Kästner, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, Tübingen 1991; Martin Heckel, Die staatliche Gerichtsbarkeit in Sachen der Religionsgesellschaften, in: FS für Peter Lerche. München 1993, S. 213. — Die Kirchen üben in ihren eigenen Angelegen-

denn, sie hätten — wie z. B. das liturgische Glockenläuten<sup>121</sup> — Auswirkungen in den Rechtsbeziehungen der staatlichen Gemeinschaft oder sie hätten Beeinträchtigungen der Grundrechte Dritter oder anderer verfassungsrechtlich anerkannter Rechtsgüter zur Folge. Mit derartigen Auswirkungen ihres religiösen Wirkens bleiben die Religionsgesellschaften nicht mehr „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Dies bezeichnet zugleich die Reichweite des dem Staat offenen Bereichs gesetzlicher Regelung der religiösen Betätigung von Religionsgesellschaften. Soweit die religionsgesellschaftliche Autonomieausübung durch ihre Auswirkungen den Normen des staatlichen Rechts — z. B. den Rechtsvorschriften des Arbeitsrechts — unterliegt, sind diese *nicht schlechthin eine Schranke* für die geschützte Regelungs- und Verwaltungsbefugnis. Vielmehr ist der „Wechselwirkung von Kirchenfreiheit und Schrankenzweck“ durch entsprechende Güterabwägung Rechnung zu tragen und ist dabei dem Eigenverständnis der Kirchen, soweit es durch den Schutzzweck der Religionsfreiheit gesichert werden soll, Geltung zu verschaffen<sup>122</sup>. Ebenso bestimmt sich der Schutzgehalt der Kirchenautonomie, wenn der Staat durch Regelungen oder Entscheidungen das kirchliche Selbstbestimmungsrecht tangiert. Die Bedeutung des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV geht damit weit über das Verbot von Sondergesetzen zu Lasten der Religionsgesellschaften hinaus.

In welchen Fällen die Auswirkungen religionsgesellschaftlicher Selbstbestimmung in den Rechtsbeziehungen der staatlichen Gemeinschaft so erheblich sind, daß sie den „innerkirchlichen“ Bereich verlassen, und nach welchen Kriterien es zu beurteilen ist, ob ein staatliches Gesetz kraft der Kirchenautonomie für die Kirche keine Schranke ihres Handelns bilden kann, ist vielfach nicht ohne weiteres greifbar. Das Bundesverfassungsgericht hat als Faustregel die Formel verwendet, daß zu den für alle geltenden Gesetzen nur solche Gesetze zu rechnen seien, die für die Kirche dieselbe Bedeutung haben „wie für den Jedermann“: „Trifft das Gesetz die Kirche nicht wie den Jedermann, sondern *in ihrer Besonderheit als Kirche* härter, ihr Selbstverständnis, insbesondere ihren geistig-religiösen Auftrag beschränkend, also *anders* als den nor-

---

heiten keine öffentliche Gewalt aus und sind daher nicht an die Grundrechte des staatlichen Verfassungsrechts gebunden. Aus demselben Grund können ihnen auch nicht entgegen ihrer selbstbestimmten Entscheidung Strukturprinzipien des staatlichen demokratischen Gemeinschaftslebens aufgezwungen werden (LG Oldenburg, in: JZ 1992, S. 250).

<sup>121</sup> BVerwGE 68, 62.

<sup>122</sup> BVerfGE 42, 312 (330 ff.); 53, 366 (401); 66, 1 (22); 70, 138 (167); 72, 278 (289). — Christoph Link / Heinrich de Wall, Parlamentarisches Untersuchungsrecht und Kirchenfreiheit, in: JZ 1992, S. 1152.

malen Adressaten, dann bildet es insoweit keine Schranke“<sup>123</sup>. Diese Formel kann die Güterabwägung in den Fällen, in denen die Kirche außerhalb des rein „innerkirchlichen“ Bereichs betroffen ist oder aber der Staat durch seine Regelung oder Maßnahme seiner grundrechtlichen Schutzpflicht oder sonstigen verfassungsrechtlichen Garantiepflicht nachkommt, nicht entbehrlichen machen<sup>124</sup>. In den Problembereichen<sup>125</sup>, bei denen die ihre eigenen Angelegenheiten — also nicht nur res mixtae oder staatlich verliehene Befugnisse — erledigende Religionsgesellschaft Rechtsgüter oder Rechtsbeziehungen *staatlicher Ordnungsfunktion und Verantwortung* berührt, muß sie die Schranke der zwingenden Erfordernisse des friedlichen, freien, gerechten und geordneten Zusammenlebens in der Rechtsgemeinschaft des religiös-weltanschaulich neutralen Staates beachten<sup>126</sup>.

## C. Das Staatskirchenrecht im Bundesstaat

### I. Die deutschen Landesverfassungen

#### 1. Verfassunggebung vor 1949

Die Verfassungen *Bayerns*, *Bremens*, *Hessens*, von *Rheinland-Pfalz* und des *Saarlandes* haben, in mehr oder weniger enger Anlehnung an die Weimarer Kirchenartikel, besondere Abschnitte über Religion und Religionsgemeinschaften, Kirchen und Religionsgesellschaften aufgenommen. Hessen und Bremen zeigen eine stärkere Betonung des Trennungsprinzips, in Rheinland-Pfalz und Bayern kommen die Verfassungsziele der christlichen Kirchen deutlicher zur Geltung. Ein vollständiges Bild des landesverfassungsrechtlichen Staatskirchenrechts kann nur gewonnen werden, wenn auch die Bestimmungen über Erziehung, Schule, Religionsunterricht und Hochschule berücksichtigt werden<sup>127</sup>.

<sup>123</sup> BVerfGE 42, 312 (334); 66, 1 (20). — Siehe dazu die Kritik von *H. Weber*, Probleme (Anm. 47), S. 2552.

<sup>124</sup> *Paul Mikat*, Kirche und Staat (Anm. 1), Sp. 495 f. unter Bezugnahme auf BVerfGE 53, 366 (401). Diese Entscheidung kritisiert *Geiger*, Die Rechtsprechung (Anm. 104), S. 168 ff.

<sup>125</sup> *v. Mangoldt / Klein / v. Campenhausen*, Art. 140 / Art. 137 WRV, Rdrrn. 43 ff., gibt eine detaillierte Darstellung der für die großen christlichen Kirchen auftretenden Problemgruppen.

<sup>126</sup> *v. Mangoldt / Klein / v. Campenhausen*, Art. 140 GG / Art. 137 WRV, Rdrrn. 125, 132 f.

<sup>127</sup> *W. Weber / Peters*, Die Gegenwartslage (Anm. 13), S. 153, 177; *Schlieff*, Die Entwicklung (Anm. 2), S. 118 ff.; *Bengt Beutler*, Das Staatsbild in den Landesverfassungen nach 1949, Berlin 1973; *Hollerbach*, Die verfassungsrechtlichen

Die *Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen* vom 21. Oktober 1947 stellt an die Spitze ihres Abschnitts über die Kirchen und Religionsgesellschaften<sup>128</sup> den strengen Satz: „Die Kirchen und Religionsgesellschaften sind vom Staate getrennt“ (Art. 59 Abs. 1), übernimmt aber gleichwohl den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus. Dem für das Schulwesen ausdrücklich hervorgehobenen „Grundsatz der Duldsamkeit“ (Art. 33 S. 1) korrespondiert die Regelung, daß die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen Gemeinschaftsschulen sind „mit bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ (Art. 32 Abs. 1); dies ist Anlaß der *clausula Bremensis* des Art. 141 GG. Die *Verfassung des Landes Hessen* vom 1. Dezember 1946 zeigt darin eine Besonderheit, daß es ausdrücklich als Aufgabe von Gesetz oder Vereinbarung bezeichnet wird, die staatlichen und kirchlichen Bereiche klar gegeneinander abzugrenzen, und daß es den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wie dem Staat, in einer unklaren und schiefen Formulierung des Trennungsprinzips geboten wird, sich „jeder Einmischung in die Angelegenheiten des anderen Teiles zu enthalten“ (Art. 50)<sup>129</sup>.

Die *Verfassung des Freistaates Bayern* vom 2. Dezember 1947 folgt in den kirchenpolitischen Grundnormen ihres verhältnismäßig detaillierten Abschnitts über Religion und Religionsgemeinschaften<sup>130</sup> dem Weimarer Vorbild. Der Kirchenautonomie ist der Satz vorangestellt: „Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften sowie solche weltanschauliche Gemeinschaften, deren Bestrebungen den allgemein geltenden Gesetzen nicht widersprechen, sind von staatlicher Bevormundung frei“ (Art. 142 Abs. 3 S. 1). Die *Verfassung für Rheinland-Pfalz* vom 18. Mai 1947 bekräftigt die Freiheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften und gibt überdies den Kirchen und ihrem selbstgestellten Öffentlichkeitsauftrag seine herausgehobene Stellung: „Die Kirchen sind an-

---

Grundlagen (Anm. 42), S. 230 ff.; *ders.*, Kirche und Staat, in: StL<sup>7</sup> III, Sp. 497 ff.; *ders.*, Grundlagen (Anm. 1), S. 489 ff.

<sup>128</sup> *Hartwin Meyer-Arndt*, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Volker Kröning u. a. (Hrsg.), Handbuch der Bremischen Verfassung, Baden-Baden 1991, S. 254.

<sup>129</sup> *Michael Stolleis*, Staatskirchenrecht, in: Hans Meyer / Michael Stolleis (Hrsg.), Hessisches Staats- und Verwaltungsrecht. 2. Aufl., Frankfurt am Main 1986, S. 458; *Erwin Stein* und *Hanns Engelhardt*, Erl. zu Art. 48 bis 54 (1990), in: Georg August Zinn / Erwin Stein, Verfassung des Landes Hessen, Bad Homburg v. d. H. 1963 ff.

<sup>130</sup> Siehe die Erläuterungen zu Art. 142 bis 150 BayVerf.: *Hans Nawiasky / Claus Leusser*, Die Verfassung des Freistaates Bayern. München, Berlin 1948; *Axel Frhr. von Campenhausen / Franz-Georg von Busse*, Erl. zu Art. 142 bis 150 (1976), in: Hans Nawiasky / Karl Schweiger / Franz Knöpfle, Die Verfassung des Freistaates Bayern. 2. Aufl., München 1993; *Theodor Meder*, Die Verfassung des Freistaates Bayern. 4. Aufl., Stuttgart, München, Hannover, Berlin 1992.

erkannte Einrichtungen für die Wahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens“ (Art. 41)<sup>131</sup>.

## 2. Landesverfassungen nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes

Die Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 1949, nach einer Verfassungsrevision jetzt als *Verfassung des Landes Schleswig-Holstein* in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1990 geltend, die *Niedersächsische Verfassung* vom 19. Mai 1993, wie zuvor die Vorläufige Niedersächsische Verfassung vom 13. April 1951, und die *Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg* vom 6. Juni 1952 beschränken sich im wesentlichen auf ein Organisationsstatut und verzichten demgemäß auf eigene Regelungen des Staatskirchenrechts. Die *Verfassung von Berlin* vom 1. September 1950 enthält einen Grundrechtskatalog einschließlich der Gewährleistung ungestörter Religionsausübung (Art. 20 Abs. 1), jedoch keine staatskirchenrechtlichen Vorschriften.

Demgegenüber haben die *Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen* vom 28. Juni 1950 (Art. 22)<sup>132</sup> und die *Verfassung des Landes Baden-Württemberg* vom 11. November 1953 (Art. 5)<sup>133</sup> die Bestimmung des Art. 140 GG und damit die Weimarer Kirchenartikel ausdrücklich zum Bestandteil der Landesverfassung erklärt und so inhaltlich als Landesverfassungsrecht rezipiert, daneben aber einige weitere staatskirchenrechtliche Vorschriften aufgenommen. In beiden Verfassungen wird die Fortgeltung der auf das Staatsgebiet dieser neu gebildeten Länder bezogenen Kirchenverträge anerkannt. Baden-Württemberg spricht Kirchenfreiheit und Öffentlichkeitsauftrag besonders aus (Art. 4): „(1) Die Kirchen und die anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften entfalten sich in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. (2) Ihre Bedeutung für die Bewahrung

---

<sup>131</sup> Adolf Süsterhenn / Hans Schäfer, Kommentar zur Verfassung für Rheinland-Pfalz. Koblenz 1950, S. 186 ff.; Fritz Duppré, in: Franz Mayer / Carl Hermann Ule, Staats- und Verwaltungsrecht in Rheinland-Pfalz. Stuttgart 1969, S. 75 ff.

<sup>132</sup> Klaus Schlaich, Staatskirchenrecht, in: Dieter Grimm / Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Nordrhein-westfälisches Staats- und Verwaltungsrecht. Frankfurt am Main 1986, S. 704; Martin Winkelmann, Das Verhältnis der religionsrechtlichen Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Landesverfassung zu den Regelungen des Grundgesetzes, in: DVBl. 1991, S. 791.

<sup>133</sup> Klaus Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Stuttgart, München, Hannover 1984, Erläuterungen zu Art. 4 bis 10; Martin Heckel, Staatskirchenrecht, in: Hartmut Maurer / Reinhard Hender (Hrsg.), Baden-Württembergisches Staats- und Verwaltungsrecht. Frankfurt am Main 1990, S. 580.

und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt.“

### 3. Landesverfassungen nach der Wiedervereinigung Deutschlands

Den erstgewählten Landtagen der mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gebildeten Länder obliegt zugleich die Aufgabe einer verfassungsgebenden Landesversammlung<sup>134</sup>. Auf dieser organisatorischen Grundlage ist eine vielfältige Bewegung neuer Verfassungsgebungen in Gang gekommen, die sich nicht zuletzt durch einen großen Gestaltungsreichtum materieller Verfassungsnormen über Grundrechte, Staatsaufgaben und politische Ziele auszeichnet<sup>135</sup>. Die Regelungen der neuen Verfassungen über Religion und Kirche bleiben jedoch auf der Linie, die durch das Grundgesetz und die anderen Landesverfassungen vorgezeichnet ist, soweit nicht — wie in Sachsen-Anhalt und in Sachsen — die auch in Art. 140 GG aufgezählten Weimarer Kirchenartikel zum Bestandteil des Landesverfassungsrechts erhoben und nur ergänzende Bestimmungen aufgenommen werden.

Die *Verfassung des Freistaates Sachsen* vom 27. Mai 1992 (Art. 109)<sup>136</sup>, die *Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt* vom 16. Juli 1992 (Art. 32) und die *Verfassung des Landes Brandenburg* vom 20. August 1992 (Art. 36 Abs. 3)<sup>137</sup> erkennen — mit unterschiedlichen Wen-

<sup>134</sup> Siehe § 23 Abs. 2 Ländereinführungsgesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 955) und EVertr., Anlage II, Kap. II, Sachgebiet A, Abschn. II (BGBl. 1990 II S. 1150).

<sup>135</sup> *Peter Häberle*, Der Entwurf der Arbeitsgruppe „Neue Verfassung der DDR“ des Runden Tisches (1990), Textanhänge III bis VII, in: JöR 39 (1990), S. 387 ff.; *ders.*, Das Problem des Kulturstaates im Prozeß der deutschen Einigung — Defizite, Versäumnisse, Chancen, Aufgaben, in: JöR 40 (1991/92), S. 291; *ders.*, Die Verfassungsbewegung in den fünf neuen Bundesländern, in: JöR 41 (1993), S. 69; *Klaus Vogelsang*, Die Verfassungsentwicklung in den neuen Bundesländern, in: DÖV 1991, S. 1045; *Johannes Dietlein*, Die Grundrechte in den Verfassungen der neuen Bundesländer, München 1993; *ders.*, Landesgrundrechte im Bundesstaat, in: JURA 1994, S. 57; *Konrad Hesse*, Der Beitrag der Verfassungen in den neuen Bundesländern zur Verfassungsentwicklung in Deutschland, in: KritVj. 1993, S. 7; *Michael Sachs*, Die Landesverfassung im Rahmen der bundesstaatlichen Rechts- und Verfassungsordnung, in: ThürVBl. 1993, S. 121; *Ute Sacksofsky*, Landesverfassungen und Grundgesetz — am Beispiel der Verfassungen der neuen Bundesländer, in: NVwZ 1993, S. 235.

<sup>136</sup> *Hans von Mangoldt*, Die Verfassung des Freistaates Sachsen — Entstehung und Gestalt, in: SächsVBl. 1993, S. 25; *Christoph Degenhart*, Grundzüge der neuen sächsischen Verfassung, in: Landes- und Kommunalverwaltung 1993, S. 33.

<sup>137</sup> *Michael Sachs*, Bericht zur Verfassung des Landes Brandenburg, in: Klaus Stern (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung, Bd. II, T. 2. Köln, Berlin, Bonn, München 1992, S. 3; *ders.*, Zur Verfassung des Landes Brandenburg, in: Landes-

dungen — den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an und bekräftigen zugleich den Trennungsgrundsatz.

Die (vorläufige) *Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern* vom 23. Mai 1993 begnügt sich im wesentlichen mit einer Übernahme der Weimarer Kirchenartikel (Art. 9)<sup>138</sup>. Die *Verfassung des Freistaates Thüringen* vom 25. Oktober 1993<sup>139</sup> bleibt in dem Spektrum der Verfassungen der anderen neuen Bundesländer (Art. 39 bis 41).

## II. Zulässigkeit und Notwendigkeit staatskirchenrechtlicher Garantien und Grundsätze in der Bundesverfassung

Die Weimarer Nationalversammlung entschied sich dafür, die Grundlinien des für Deutschland maßgebenden kirchenpolitischen Systems in der *Reichsverfassung* festzulegen und damit der Stellung und den Rechten der Kirchen eine Garantie zu verschaffen, die für die Länder bindend war<sup>140</sup>. Das *Grundgesetz* hat erneut diese grundlegende verfassungspolitische Entscheidung getroffen, die den Ländern die Gesetzgebungs- und Vertragsschließungsgewalt auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts zuweist, aber die wesentlichen Elemente des kirchenpolitischen Systems durch die vorrangige Bundesverfassung vorwegnimmt. Durch Art. 140 GG sind die Länder gehindert, die Kirchen in ihrer Freiheit stärker zu beschränken, als es nach Bundesverfassungsrecht zulässig ist<sup>141</sup>. Der Bund hat, anders als das Reich unter der Weimarer Reichsverfassung, keine allgemeine Gesetzgebungskompetenz in den Materien des Staatskirchenrechts. Zufolge der Garantien des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 und des Art. 140 GG hat der Bund aber durch das *Bundesverfassungsgericht* die Möglichkeit, den Inhalt des Staatskirchenrechts weitgehend zu bestimmen. Wie im Fall des Rundfunkrechts

---

und Kommunalverwaltung 1993, S. 241; *Helmut Simon*, Wegweisendes Verfassungsmodell aus Brandenburg, in: *Neue Justiz* 45 (1991), S. 427.

<sup>138</sup> Art. 9 der Verfassung enthält außerdem eine Klausel über die Möglichkeit, „Fragen von gemeinsamen Belangen“ durch Vertrag zu regeln (Abs. 2), sowie eine Gewährleistung der theologischen Fakultäten (Abs. 3). — Siehe den Zwischenbericht der Verfassungskommission vom 30. 4. 1992 (LT-Drucks. 1 / 2000), mit dem der Entwurf der Verfassung vorgelegt wurde.

<sup>139</sup> *Häberle*, Das Problem (Anm. 135), S. 459 ff.; *ders.*, Verfassungsbewegung (Anm. 135), S. 260 ff. — *Christian Starck*, Verfassunggebung in Thüringen, in: *ThürVBl.* 1992, S. 10; *GVBl. für das Land Thüringen* 1993, S. 625-638; *ThürVBl. Sonderheft* 1993, B 1 ff.: *Verfassung des Freistaates Thüringen*.

<sup>140</sup> *Giese*, Staat und Kirche (Anm. 69), S. 251; *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. VI (Anm. 69), S. 908. — Siehe oben unter B I 1.

<sup>141</sup> *BVerfGE* 42, 312 (324); *Hollerbach*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen (Anm. 42), S. 247 ff.

ist es auch hier in die Hand des Bundesverfassungsgerichts gelegt, eine der Bundesgesetzgebung entzogene Materie entsprechend den Festlegungen des Bundesverfassungsrechts im einzelnen auszugestalten und damit die Länder in ihrer Kirchenpolitik zu binden. Auch durch Konkordate und Kirchenverträge können die zwingenden Garantienormen des Grundgesetzes nicht beschränkt oder abbedungen werden.

*Landesverfassungsrecht*, das in Abweichung vom Grundgesetz das Verhältnis des States zu den Kirchen regelt, ist gültig, aber unanwendbar (Art. 31 GG)<sup>142</sup>. Die staatskirchenrechtlichen Regelungen der Landesverfassung bleiben insoweit anwendbares Landesrecht, als sie als nähere Ausführung des Bundesverfassungsrechts angesehen werden können. Soweit durch Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 140 GG hier eine abschließende Regelung getroffen worden ist, entfällt — unbeschadet der Aufrechterhaltung grundrechtlicher Garantien gemäß Art. 142 GG — eine Entscheidungsvollmacht der Länder. Für die Kirchen liegt darin die letztlich ausschlaggebende Garantie ihrer Stellung im weltlichen Rechtssystem.

Der *religions- und kirchenpolitische Ausgleich*, der im Weimarer Kompromiß gefunden worden war und der mit der Inkorporation der Weimarer Kirchenartikel in das Grundgesetz fortgebildet worden ist, ist nicht unangefochten<sup>143</sup>. Bestrebungen einer grundsätzlichen Neuordnung des Staatskirchenrechts im Sinn eines Abbaus der institutionellen Sonderstellung der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften, also letztlich der Reduktion auf das Grundrecht, haben im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands<sup>144</sup> neue Nahrung erhalten. Die aufgrund der Empfehlungen des Art. 5 Einigungsvertrag von Bundestag und Bundesrat eingesetzte Gemeinsame Verfassungskommission hat sich mit dem „geltenden Staatskirchenrecht im Umfeld zu Art. 140 GG“ befaßt, von einer Empfehlung aber Abstand genommen<sup>145</sup>. Ein Antrag zur Änderung staatskirchenrechtlicher Vorschriften im Grundgesetz — Kommissionsdrucksachen Nr. 37 (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN), Nr. 89 (PDS/LL) — verfiel mit großer Mehrheit der Ablehnung. Auch eine „redaktionelle Überarbeitung“ wurde nicht in Betracht gezogen; sie

---

<sup>142</sup> BVerfGE 36, 342. — Eine eingehende Auseinandersetzung bei *Hollerbach*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen (Anm. 42), S. 247 ff.

<sup>143</sup> *Martin Heckel*, Gleichheit oder Privilegien? Der Allgemeine und der Besondere Gleichheitssatz im Staatskirchenrecht, Tübingen 1993.

<sup>144</sup> Die Kirchensteuer ist in dem Gebiet der früheren DDR durch das einen Bestandteil des Einigungsvertrages bildende Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens (EVertr/Anl. II Kap. IV Abschn. I Nr. 5 [BGBl. 1990 II, S. 1194]) eingeführt worden.

<sup>145</sup> Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission, in: BT-Drucks. 12/6000 (5. 11. 1993), S. 106 ff.

hätte sich sehr rasch als eine nur durch sachliche Entscheidungen zu lösende Aufgabe erwiesen. Es verdient festgehalten zu werden, daß die Mehrheit der Gemeinsamen Verfassungskommission sich die in Art. 140 GG in Bezug genommenen Artikel der Weimarer Reichsverfassung nicht durch ausdrückliche Übernahme inhaltlich zu eigen machen wollte. Offenbar sollte davon abgesehen werden, anstelle der Verweisung des Art. 140 GG den Wortlaut der einzelnen Weimarer Kirchenartikel in das Grundgesetz zu übernehmen. Ein spezielleres Problem vertraten die Abgeordneten der SPD, die mit einer Protokollerklärung auf eine Änderung der Praxis des Bundesverfassungsgerichts zur staatskirchenrechtlichen Modifikation der Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte in kirchlichen Arbeitsverhältnissen hinwirken wollten. Das Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer dürfe nicht durch die Überbetonung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen faktisch leerlaufen. Dieser Protokollerklärung wurde seitens der CDU/CSU-Mitglieder der Gemeinsamen Verfassungskommission ausdrücklich widersprochen. Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob die Auffassung Bestand haben wird, daß Art. 140 GG und die darauf aufbauende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „klar und eindeutig die Position der Kirchen in einem freiheitlichen, pluralistischen Gemeinwesen beschreibt“<sup>146</sup>. Ein Rückzug auf die Garantie der Religionsfreiheit oder gar der Gewissensfreiheit wäre die Abwendung von der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Staatskirchenrechts.

---

<sup>146</sup> So in dem Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission.



## Verzeichnis der Mitarbeiter des ersten Bandes

- Badura, Peter*, Dr., o. Professor für Öffentliches Recht, Rechts- und Staatsphilosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München; Am Rothenberg Süd 4, 82431 Kochel a. See.
- Busch, Wolfgang*, Justitiar des Bistums Fulda, Rechtsdirektor i. K.; Browerstraße 37, 36039 Fulda.
- Frhr. v. Campenhausen, Axel*, Dr., Präsident der Klosterkammer Hannover, Professor für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Universität Göttingen, Staatssekretär a. D., Mitglied der Synode der EKD, Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD, Göttingen; Oppenbornstraße 5, 30559 Hannover.
- Frhr. v. Campenhausen, Otto*, Präsident des Kirchenamtes der EKD, Landgerichtspräsident a. D.; Herrenhäuser Kirchweg 32, 30167 Hannover.
- Hammer, Gerhard*, Rechtsanwalt, Abteilungsleiter im Dezernat Finanzen des Bischöflichen Ordinariats Limburg; Scharfensteinstraße 5 f, 65343 Eltville.
- Heckel, Martin*, Dr., o. Professor des Öffentlichen Rechts und Kirchenrechts an der Universität Tübingen, Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften; Lieschingstraße 3, 72076 Tübingen.
- Herdegen, Matthias*, Dr., Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Konstanz; Postfach 55 60, 78434 Konstanz.
- Hesse, Konrad*, Dr., Dres. h. c., o. Professor für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht an der Universität Freiburg i. Br., Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.; Schloßweg 29, 79249 Merzhausen.
- Hollerbach, Alexander*, Dr., o. Professor für Rechts- und Staatsphilosophie, Geschichte der Rechtswissenschaft und Kirchenrecht an der Universität Freiburg i. Br., Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften; Parkstraße 8, 79232 March-Hugstetten.
- Isensee, Josef*, Dr., o. Professor des Öffentlichen Rechts an der Universität Bonn, Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften; Juridicum der Universität Bonn, Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn.
- Jurina, Josef*, Dr., Erzbischöflicher Oberrechtsdirektor; Keltzenstraße 3, 79117 Freiburg i. Br.
- Kästner, Karl-Hermann*, Dr., o. Professor des Öffentlichen Rechts an der Universität Mannheim; Alt-Rathausstraße 5, 72511 Bingen (Hohenzollern).
- Kirchhof, Paul*, Dr., o. Professor des Öffentlichen Rechts an der Universität Heidelberg, Richter des Bundesverfassungsgerichts; Am Pferchelhang 33 / 1, 69118 Heidelberg.
- Krüger, Hartmut*, Dr., Professor des Öffentlichen Rechts an der Universität Köln; Sielsdorfer Straße 10, 50935 Köln (Lindenthal).

- Landau, Peter, Dr.*, o. Professor für Kirchenrecht, Deutsche Rechtsgeschichte, Neuere Privatrechtsgeschichte, Bürgerliches Recht, Rechts- und Staatsphilosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Präsident des Institute of Medieval Canon Law, Präsident der Iuris Canonici Medii Aevi Consociatio; Tsingtauer Straße 103, 81827 München.
- Listl, Joseph, Dr.*, o. Professor des Kirchenrechts an der Universität Augsburg, Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn; Universitätsstraße 10, 86135 Augsburg; Lennéstraße 15, 53113 Bonn.
- Lorenz, Dieter, Dr.*, o. Professor für Öffentliches Recht und Allgemeine Rechtslehre an der Universität Konstanz; Bohlstraße 21, 78465 Konstanz.
- Maier, Hans, Dr. phil.*, o. Professor für christliche Weltanschauung, Religions- und Kulturtheorie an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Dres. iur. h. c. (Univ. Tübingen, Bayreuth), Dres. phil. h. c. (Univ. Augsburg, Würzburg, Passau), Ehrensator der Hochschulen für Musik in Würzburg und München, Dezember 1970 bis Oktober 1986 Bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus, 1978 bis 1987 Mitglied des Bayerischen Landtags, 1976 bis 1988 Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken; Meichelbeckstraße 6, 81545 München.
- Marré, Heiner, Dr.*, Justitiar des Bistums Essen, Honorarprofessor für Staatskirchenrecht und Kirchensteuerrecht an der Ruhr-Universität Bochum; Obere Schillerstraße 39, 45964 Gladbeck.
- Meyer, Christian, Dr.*, Oberlandeskirchenrat; Ellernstraße 7, 30175 Hannover.
- Mikat, Paul, Dr.*, Dr. h. c. mult., o. Professor der Rechte an der Ruhr-Universität Bochum, Minister a. D., Präsident der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft, Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften; Erich-Hoepner-Straße 21, 40474 Düsseldorf.
- Muckel, Stefan, Dr.*, Wiss. Assistent an der Universität Köln; Ottostraße 47, 50823 Köln.
- Müller-Volbehr, Jörg, Dr.*, Professor des Öffentlichen Rechts an der Universität Marburg, Oberkirchenrat a. D.; Waxensteinstraße 16, 82194 Gröbenzell b. München.
- Pirson, Dietrich, Dr. theol., Dr. iur.*, o. Professor des Öffentlichen Rechts an der Ludwig-Maximilians-Universität München; Brunnenanger 15, 82418 Seehausen b. Murnau.
- Robbers, Gerhard, Dr.*, o. Professor für Öffentliches Recht, Kirchenrecht, Staatsphilosophie und Verfassungsgeschichte an der Universität Trier; Dagobertstraße 17, 54292 Trier.
- Schlieff, Karl Eugen, Dr.*, Justitiar des Bistums Münster; Finkenstraße 75, 48147 Münster.
- Solte, Ernst-Lüder, Dr.*, Ministerialrat, Honorarprofessor an der Universität Tübingen; Am Waldeck 4, 72622 Nürtingen.
- Weber, Hermann, Dr.*, Rechtsanwalt, Honorarprofessor an der Universität Frankfurt a. M., Schriftleiter der Zeitschriften „Neue Juristische Wochenschrift“ und „Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht“, Herausgeber der Zeitschrift „Juristische Schulung“; Buchenweg 16, 61118 Bad Vilbel.

